

Das Frieden stiftende Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert

VON WERNER MALECZEK

An der Südspitze von Südamerika liegen im östlichen Teil des Beagle-Kanals südlich von Feuerland drei kleine, von nur acht chilenischen Schafzüchterfamilien bewohnte Inselchen, Picton, Nueva und Lennox, die zwischen Chile und Argentinien bis vor kurzem strittig waren, da die Grenzen beider Staaten zum Zeitpunkt ihrer Entstehung im frühen 19. Jahrhundert wegen mangelhafter geographischer Kenntnisse in jener hauptstadtfernen Zone nicht präzise festgelegt werden konnten. Seit 150 Jahren waren unendlich viele Verhandlungen zwischen den Regierungen geführt worden, mehrmals hatten sie sich auf ausländische Staatsoberhäupter als Schiedsrichter festgelegt, aber jedes Mal ohne Erfolg, bis im Herbst des Jahres 1978 die beiden von den Generälen Videla und Pinochet geführten Länder deswegen knapp vor dem Kriegsausbruch standen. In dieser brisanten Lage bot sich der erst seit kurzem inthronisierte Papst Johannes Paul II. im Dezember 1978 als Vermittler an und entsandte den Kardinal Antonio Samorè als Sonderbotschafter in die beiden Staaten, die das Angebot angenommen hatten. Die päpstliche Vermittlung hatte in Südamerika eine lange Tradition, und in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg waren einige Grenzstreitigkeiten auf diese Weise aus der Welt geschafft worden. Nach langen, mit großer Gewandtheit von Seiten der vatikanischen Diplomatie betriebenen Verhandlungen konnten die beiden Streitparteien am 29. November 1984 in der Sala Regia des Vatikan einen Friedens- und Freundschaftsvertrag abschließen, der nicht nur die päpstlichen Vorschläge zur Konfliktbeilegung zur Gänze übernahm, sondern auch die Unterschrift des Kardinalstaatssekretärs Casaroli trug¹⁾. Das

1) Vgl. K. HERNEKAMP, *Der argentinisch-chilenische Grenzstreit am Beagle-Kanal* (Institut f. Iberoamerika Kunde. Arbeitsunterlagen und Diskussionsbeiträge. 8), Hamburg 1980. – In der völkerrechtlichen Literatur wurde dieser Fall geradezu begeistert kommentiert, zum Beispiel: L. PANELLA, *Controversia tra Cile e Argentina sul canale di Beagle. Dai precedenti tentativi di soluzione alla mediazione della S. Sede*, in: *La Comunità internazionale* 35 (1980), S. 664–684; F. M. MARINO MENENDEZ, *La mediacion de la Santa Sede en el asunto del Canal Beagle*, in: *Revista española de derecho internacional* 37 (1985), S. 423–448; S. FERLITO, *La Santa Sede e il mantenimento della pace: Il caso del Beagle*, in: *Il diritto ecclesiastico* 1985, S. 60–97; T. PRINCEN, *International Mediation – The View from the Vatican. Lessons from Mediating the Beagle Channel Dispute*, in: *Negotiation Journal* 3 (1987), S. 347–366 (= Zusammenfassung der Diss. Harvard 1988); G. APOLLIS, *La médiation internationale du pape Jean-Paul II dans l'affaire du Canal de Beagle*, in: *Le Saint-Siège dans les relations internationales. Actes du colloque ... 1988 à Aix-en-Provence*, hg. v. J. B. D'ONORIO, Paris 1989, S. 323–361; S. PETSCHEN, *La Santa Sede en la mediacion del Canal de*

Thema der päpstlichen Friedensvermittlung hat also bis zum heutigen Tag seine Aktualität bewahrt, obwohl man zugestehen muß, daß der geschilderte jüngste Fall mehr ein Kuriosum als ein weltbewegendes Ereignis darstellt. In allen Jahrhunderten der Neuzeit bemühten sich die Päpste auf diplomatischem Weg um die Beilegung zwischenstaatlicher Konflikte, wobei einige Aktionen im allgemeinen historischen Bewußtsein ihren Platz gefunden haben²⁾, so etwa die Festlegung der spanisch-portugiesischen Interessensphären im neuentdeckten Südamerika durch Papst Alexander VI.³⁾ oder die Friedensbemühungen Papst Benedikts XV. im Jahre 1917⁴⁾. Weniger bekannt ist die Tatsache, daß die Päpste im 19. Jahrhundert, besonders nach dem völligen Verlust der weltlichen Macht im Jahre 1870, oftmals ihre Vermittlerdienste anboten, was auch vereinzelt von Erfolg gekrönt war⁵⁾. Diese friedensstiftenden Bemühungen in der Neuzeit hatten zweierlei Gestalt. Zum einen traten die Päpste als Vermittler auf, das

Beagle despues del rechazo argentina del laudo arbitral, in: F. M. MARIÑO (Hg.), *El arbitraje internacional. XII Jornadas de la Asociación Española de Profesores de Derecho Internacional y Relaciones Internacionales*, Zaragoza 1989, S. 303–326.

2) Vgl. J. MÜLLER, *Das Friedenswerk der Kirche in den letzten drei Jahrhunderten. I. Friedensvermittlungen und Schiedssprüche des Vatikans bis zum Weltkriege 1917*, Berlin 1927 (der 2. Bd. ist nie erschienen).

3) Vgl. E. STAEDLER, Die »donatio Alexandrina« und die »divisio mundi« von 1493, in: AKKR 117 (1937), S. 363–402; DERS., Die westindischen Lehnseidikte Alexanders VI. (1493), in: AKKR 118 (1938), S. 377–417 (mit der Edition der fünf Bullen aus den Vatikanischen Registern); DERS., Die sogenannte westindische Schenkung Alexanders VI. von 1493, in: ZKG 62 (1943/44), S. 127–163; A. GARCIA GALLO, *Las Bulas de Alejandro VI y el ordenamiento juridico de la expansion portuguesa y castellana en Africa e Indias*, in: *Annuario de historia del derecho español* 27/28 (1958), S. 461–829; G. HAMANN, Der Eintritt der südlichen Hemisphäre in die europäische Geschichte (SAW. PH 206), Wien 1968, S. 371 ff.; *El Tratado de Tordesillas y sus proyección*, ed L. SUÁREZ FERNÁNDEZ, 2 Bde., 1º Coloquio Luso-Español de Historia Ultramarina. Valladolid 1972, Valladolid 1973; A. BARAGONA, La polemica storiografica sulle bolle alessandrine relative alle grandi scoperte, in: *Miscellanea di storia delle esplorazioni II* (Studi di storia delle esplorazioni. 5), Genua 1977, S. 29–47; R. GARCIA VILLOSLADA, Sentido de la conquista y evangelizacion de America según las Bulas de Alejandro VI, in: *Anthologica annua* 24/25 (1977/78), S. 380–452; J. MULDOON, Papal Responsibility for the Infidel: Another Look at Alexander VI's »Inter caetera«, in: *CathHR* 64 (1978), S. 168–184.

4) Vgl. Benedetto XV, i cattolici e la prima guerra mondiale (Sett. cent. it.), Spoleto 1962, hg. v. G. ROSSINI, Rom 1963, darin unter anderem A. MARTINI, La nota di Benedetto XV alle potenze belligeranti nell'agosto 1917, S. 363–387; V. CONZEMIUS, L'offre de médiation de Benoît XV du 1^{er} août 1917. Essai d'un bilan provisoire, in: *Religion et politiques. Mél. à A. LATREILLE*, Lyon 1972, S. 303–326; W. STEGLICH (Hg.), *Der Friedensappell Benedikts XV. vom 1. August 1917 und die Mittelmächte*, Wiesbaden 1970; DERS. (Hg.), *Die Verhandlungen des 2. Unterausschusses des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die päpstliche Friedensaktion von 1917*, Wiesbaden 1974; E. SERRA, La nota del primo agosto 1917 e il governo italiano: qualche osservazione, in: *Benedetto XV e la pace-1918*, hg. v. G. RUMI, Brescia 1990, S. 49–63; M. DE LEONARDIS, Le relazioni anglo-vaticane durante la prima guerra mondiale: L'imparzialità di Benedetto XV e la sua nota dell'agosto 1917, ebd., S. 171–211.

5) Vgl. H. F. KÖCK, *Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls*, Berlin 1975, S. 458–478, und die vorbereitende Studie von DEMS., *Papsttum, Weltfriede und Völkerbund 1899–1918. Der Kampf um die institutionelle Sicherung des Friedens*, in: *RHMitt* 15 (1973), S. 143–173; J. M. TICCHI, *Bons offices, médiations, arbitrages dans l'activité diplomatique du Saint-Siège de Léon XIII à Benoît XV*, in: *MEFR*, Ital. 105 (1993), S. 567–612.

heißt, sie boten ihre guten Dienste bei der Beilegung von Konflikten an oder wurden von Streitparteien darum gebeten, wobei sie als Träger der höchsten moralischen Autorität im Abendland glaubhaft machen konnten, daß kein Eigeninteresse im Spiele sei, sondern ihr Bemühen einem sittlichen Postulat folge. Zum anderen fungierten sie als Schiedsrichter, das heißt, sie erhielten von den Konfliktparteien die Vollmacht übertragen, nach vorherigen Verhandlungen einen Schiedsspruch gemäß vorher definierter Normen und Strafandrohungen zu fällen, wobei sich die Beteiligten zur Anerkennung des Schiedsurteils verpflichteten⁶⁾.

I

Die Rolle der Päpste als Friedensstifter ist natürlich in eine weit frühere Vergangenheit zurückzuverfolgen, und gerade das 12. und das 13. Jahrhundert bringen nicht nur die Ausbildung der bis in die Gegenwart angewandten Formen, sondern eine später kaum mehr erreichte Zahl von versuchten und geglückten Friedensaktionen, sodaß dies dem Papsttum jener Zeit als Ehrentitel anzurechnen ist⁷⁾. Die Voraussetzung dafür bildeten die allgemein bekannten Wandlungen des Papsttums seit der Reform des 11. Jahrhunderts, die sich mit den Stichworten exklusive Leitungsbefugnis in der Kirche, Entwicklung eines adäquaten Regie-

6) In der wissenschaftlichen Literatur zur Geschichte des Völkerrechtes wird oft auf diese Friedensstiftungen des Papsttums verwiesen, zum Beispiel J. H. W. VERZIJL, *International Law in Historical Perspective* 8; *Inter-State Disputes and their Settlement*, Leiden 1976, bes. S. 180ff.; einschlägige Artikel in: R. BERNHARDT (Hg.), *Encyclopedia of Public International Law I. Settlement of Disputes; VII. History of International Law*. Amsterdam 1981, 1984. – Ältere Arbeiten: A. MÉRIGNHAC, *Traité théorique et pratique de l'arbitrage international*, Paris 1905; H. RALSTON, *International Arbitration from Athens to Locarno*, Stanford 1929; M. DE TAUBE, *Les origines de l'arbitrage international. Antiquité et moyen âge*, in: *Académie de droit international, La Haye. Recueil des cours* 42 (1932), S. 5–114; H. J. SCHLOCHAUER, *Die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit*, in: *Archiv des Völkerrechts* 10 (1962/63), S. 1–41.

7) Das Thema wurde in der Literatur bisher kaum behandelt. M. NOVAKOVITSCH, *Les compromis et les arbitrages internationaux du XII^e au XV^e siècle*, Paris 1905, beruht fast ausschließlich auf J. DU MONT, *Corps universel diplomatique du droit des gens, I–II*, Amsterdam 1726. – J. GAUDEMET, *Le rôle de la papauté dans le règlement des conflits entre Etats aux XIII^e et XIV^e siècles*, in: *La paix (Recueils de la Société Jean Bodin. 14)*, Bruxelles 1961, S. 79–106. – O. GIACCHI, *L'opera di pace del pontificato romano nel Trecento*, in: *La pace nel pensiero, nella politica, negli ideali del Trecento (Convegni del Centro di studi sulla spiritualità medievale. 15)*, Todi 1975, S. 71–89, ist sehr oberflächlich. Ebenfalls sehr allgemein gehalten ist W. ULLMANN, *The Medieval Papal Court as an International Tribunal*, in: *DERS., The Papacy and Political Ideas in the Middle Ages (Variorum Reprints)*, London 1976, Nr. XVII. – Zahlreiche Hinweise auf Quellen bei G. BALLADORE PALLIERI/G. VISMARA, *Acta pontificia iuris gentium usque ad annum 1304*, Rom 1947. – Für den größeren Zusammenhang vgl. J. ENGEL, *Zum Problem der Schlichtung von Streitigkeiten im Mittelalter*, in: *XII^e Congrès International des Sciences Historiques. Vienne. Rapports, Bd. IV. Méthodologie et histoire contemporaine*, Wien 1965, S. 111–129; D. KURZE, *Krieg und Frieden im mittelalterlichen Denken*, in: H. DUCHHARDT (Hg.), *Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit (Münstersche Hist. Forsch. 1)*, Köln/Wien 1991, S. 1–44; W. DAVIES/P. FOURACRE (Ed.), *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, Cambridge 1992; A. HAGENLOCHER, *Der guote vride. Idealer Friede in der deutschen Literatur bis ins frühe 14. Jh. (Histor. Weltforsch. 2)*, Berlin 1992.

rungsapparates, Begründung durch das auf das Papsttum hin orientierte Kirchenrecht, Wahrnehmung der obersten Gerichtsbarkeit, kurz: Ausbildung der päpstlichen Universalmonarchie, schlagwortartig charakterisieren lassen. Die päpstliche Friedensstiftung ist aber auch kein Spezifikum des Mittelalters und schon gar nicht eine spezielle Aufgabe des Bischofs von Rom, sondern letztlich Verpflichtung eines jeden kirchlichen Amtsträgers, der die siebte Seligpreisung der Bergpredigt (Mt 5,9: Selig sind, die Frieden stiften, denn sie werden Söhne Gottes genannt werden) ernstnimmt.

Im Frühmittelalter und bis zum Wirksamwerden der Reform im 11. Jahrhundert finden sich Nachrichten von päpstlichen Friedensstiftungen nur sporadisch, dann aber überwiegend aus der Epoche der engeren Verbindung zwischen dem Frankenreich und dem hl. Petrus, wobei vor 788 Konflikte der Karolinger mit den Agilolfingern im Vordergrund standen. So etwa untersagte der Legat Sergius im Jahre 743 kraft päpstlicher Autorität den Hausmeiern den Krieg gegen Odilo von Bayern, was vielleicht als ein Zeichen – entgegen aller politischen Rücksichtnahme und Zweckmäßigkeit – für das Beharren des Papstes auf christlichen Prinzipien gegenüber dem Imperialismus der Franken zu werten ist⁸⁾. Im Jahre 764 wollte Papst Paul I. auf Bitten Tassilos III. bei König Pippin nach dem Bruch des Lehnsverhältnisses im Vorjahr vermitteln, da ihm an der fränkisch-bayerischen Freundschaft gelegen war. Aber der Versuch scheiterte, weil der Langobardenkönig Desiderius den päpstlichen Legaten nicht durch sein Gebiet reisen ließ. Erst kurz danach vollzog Tassilo den folgenschweren Schwenk zu den Langobarden⁹⁾. Und im Jahre 787 sah Tassilo seine Stellung derart bedroht, daß er Hadrian I. um Vermittlung in seinem Konflikt mit Karl d. Großen anrief. Aber auch dies blieb erfolglos. Vielmehr erinnerte der Papst den Bayernherzog unter Androhung des Bannes an seine Eide. Vielleicht hielt er Karl aber tatsächlich von einem Angriff auf Bayern ab¹⁰⁾. Auf

8) *Annales Mettenses priores*, ed. B. v. SIMSON (MGH SRG [in us. schol.], S. 34f. Vgl. Th. SCHIEFFER, Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas, Freiburg 1954, S. 208; H. LÖWE, Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung, in: *Jb. f. fränkische Landesforsch.* 15 (1955), S. 101ff., wieder in: *Zur Geschichte der Bayern*, hg. v. K. BOSL (WdF. 60), Darmstadt 1965, S. 288ff.; H. WOLFRAM, Grenzen und Räume. Geschichte Österreichs vor seiner Entstehung, Wien 1995, S. 86; im größeren Zusammenhang vgl. W. AFFELDT, Untersuchungen zur Königserhebung Pippins. Das Papsttum und die Begründung des karolingischen Königtums im Jahre 751, in: *FMASt* 14 (1980), S. 95–187, bes. 127ff. und M. KERNER, Die frühen Karolinger und das Papsttum, in: *Zs. d. Aachener Gesch. Vereins* 88/89 (1981/82), S. 5–42, bes. 9ff.

9) *Codex Carolinus*, in: *MGH Epp. Karol.* 3, S. 545. Vgl. K. REINDEL in: *HB d. bayer. Gesch.* I, München²1981, S. 169; WOLFRAM, *Grenzen* (wie Anm. 8), S. 88.

10) *Annales regni Francorum, Annales qui dicuntur Einhardi ad a. 781*, ed. F. KURZE (MGH SRG [in us. schol.]), Hannover 1905, S. 58f., dazu das bayerische Annalenfragment bei S. RIEZLER, Ein verlorenes bayerisches Geschichtswerk des 8. Jahrhunderts, in: *SBA. PPH* 1881, Nr. 1, S. 272f. Vgl. P. CLASSEN, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz, hg. v. H. FUHRMANN/C. MÄRTL, *Sigmaringen*²1988, S. 29; DERS., Bayern und die politischen Mächte im Zeitalter Karls des Großen und Tassilos III., in: *Die Anfänge des Klosters Kremsmünster. Symposium 15.–18. Mai 1977* (Mitt. d. oberösterreichischen Landesarchivs. Erg. Bd. 2), 1978, S. 177f., wieder in: *Ausgewählte Aufsätze*, hg. v. J. FLECKENSTEIN (VuF 28), Sigmaringen 1983, S. 239.

dieser Linie der engen päpstlich-fränkischen Beziehungen lag es, daß Gregor IV. persönlich im Juni 833 am Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen in der Nähe des Schlachtfeldes am Rothfeld bei Colmar den Frieden wiederherzustellen versuchte. Bei näherem Zusehen entpuppt sich dies nicht als ein unparteiisches Bemühen, den Vater mit seinen Söhnen auszusöhnen, sondern als Bestreben, Lothars Anhängerschaft zu mehren. Den Bischöfen, die auf Ludwigs Seite standen, war dies durchaus bewußt, und sie versagten dem Papst den geschuldeten Respekt. Im Gefolge Lothars war Gregor angereist, in seinem Interesse beharrte er auf der ursprünglichen Teilungsregelung, wie sie in der *Ordinatio Imperii* festgelegt war¹¹⁾.

Erstaunlicherweise verfügte das Papsttum selbst im *saeculum obscurum*, in einer Zeit des stark geschrumpften Wirkhorizontes und der weitgehenden Beschränkung auf römische Belange, über genügend Autorität, um seiner Stimme vereinzelt in weltlichen Streitigkeiten weit entfernt von Rom Gehör zu verschaffen. Da eine saubere Scheidung von geistlichen und weltlichen Belangen im 10. Jahrhundert etwas Anachronistisches gewesen wäre, verquickten sich bei friedensstiftenden Interventionen der Päpste Innerkirchliches und Politisches, ganz so, wie die Dynastie des Theophylakt in Rom bis 963 ein dicht verfilztes geistlich-weltliches Regiment führte. Es waren die Streitigkeiten zwischen dem späten westfränkischen Karolinger Ludwig IV. Ultramarinus (936–954) und seinen Gegenspielern Hugo von Franzien und Herbert II. von Vermandois, die Papst Stephan VIII., dessen Horizont außer Rom und Mittelitalien auch Frankreich umspannte, zum Eingreifen veranlaßten. Er sandte im Jahre 942 einen soeben zum Bischof geweihten Legaten namens Damasus über die Alpen und ließ die französischen Fürsten und überhaupt alle Bewohner Frankreichs und Burgunds unter Androhung der Exkommunikation auffordern, König Ludwig anzuerkennen. Eine zweite Legation im selben Jahr erneuerte diese Ermahnung und setzte sogar eine Frist bis Weihnachten. Das stärker kirchenpolitische Motiv dieser päpstlichen Intervention betraf das Erzbistum Reims, wo seit Jahren der Sohn des Grafen von Vermandois, Hugo, und der weitaus würdigere Artold um die erzbischöfliche Würde stritten. Da 940 der Graf den Konkurrenten seines Sohnes gefangen genommen und zur Abdankung gezwungen hatte, der eine Aussöhnung folgte, übermittelte Papst Stephan VIII. an Hugo gleichzeitig das Pallium. Tatsächlich hatten die päpstlichen Bemühungen Erfolg, zumal sich auch Otto I. vermittelnd einschaltete¹²⁾.

11) J. FRIED, Ludwig der Fromme, das Papsttum und die fränkische Kirche, in: P. GOODMAN/R. COLLINS (Hg.), Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840), Oxford 1990, S. 266ff. – Die Quellen dazu in RI I, 925 a–d.

12) Die Hauptquelle ist Flodoard von Reims, Annales, hg. v. Ph. LAUER (Collection de textes ... 39), Paris 1905, S. 83f., danach Richer von Reims, Historiae II 27, hg. v. R. LATOUCHE (Classiques de l'histoire de France au moyen âge. 12), Paris 1930, S. 166. – RI II/5, 161, 162. Vgl. Ph. LAUER, Le règne de Louis IV d'Outremer (Bibliothèque de l'École des hautes études. 127), Paris 1900, S. 76ff., H. ZIMMERMANN, Ottonische Studien, in: MIÖG 20 (1962), S. 131f., wieder in: DERS., Im Bann des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Sigmaringen 1986, S. 10f.; DERS., Die Beziehungen Roms zu Frankreich im Saeculum obscurum, in: L'Église de France et la papauté (X^e au XIII^e siècle). Actes du XXVI^e Colloque franco-allemand, 17–19 oct. 1990, hg. v. R. GROSSE, Bonn 1993, S. 33–47.

Aber in den folgenden Jahren gingen die Kämpfe zwischen dem schwachen König und seinen starken Vasallen weiter, wobei auch die militärische Intervention des deutschen Königs keine klare Entscheidung herbeiführen konnte. Auch das Reimser Schisma lebte erneut auf, da Artold 946 mit deutscher Hilfe auf seinem Sitz restituiert wurde. Vergeblich befaßten sich Synoden in Verdun und Mouzon zu Ende des Jahres 947 und zu Beginn des Jahres 948 mit der Reimser Frage, wobei der Vorsitzende, Erzbischof Rudbert von Trier, auf Grund eines päpstlichen Auftrages handelte. Im selben Jahr ergriff Papst Agapit II. für König Ludwig IV. Partei. Er ermahnte, von diesem nicht abzufallen, und drohte wieder mit dem Anathem¹³⁾. Die Synode von Ingelheim (7. Juni 948), die auf gemeinsame Einladung des Papstes und des deutschen Königs zusammentrat und unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Marinus von Bomarzo und im Beisein Ottos und Ludwigs IV. tagte, sollte diese weltlich-geistlichen Differenzen aus der Welt schaffen. Die glänzend besuchte Kirchenversammlung entschied die Reimser Kirchenfrage zugunsten Artolds und unterstützte voll und ganz den rechtmäßigen französischen König, der in bewegten Worten selbst Klage über seinen treulosen Widersacher geführt hatte. Das Synodalprotokoll betont die vom Papst seinem Legaten übertragene Binde- und Lösegewalt und die Bereitschaft aller anwesenden Bischöfe und Könige, diesem in allem zuzustimmen und zu gehorchen¹⁴⁾. Wenn auch Otto I., der »in Ingelheim auf einem Höhepunkt seiner Westpolitik« stand¹⁵⁾, dort den Ton angab, wurde vom geistlichen Redaktor der Synodalakten die richterliche Suprematie des Legaten und damit des Papstes in geistlich-weltlichen Belangen herausgestrichen. Agapitus II. ließ eine von italienischen Bischöfen besuchte römische Synode die Ingelheimer Beschlüsse bestätigen und exkommunizierte Hugo von Franzien, bis er sich vor seinem Gegenspieler oder dem Papst in Rom gerechtfertigt habe¹⁶⁾.

Es sei hier nur angedeutet, daß ein neuerliches Schisma in Reims ein halbes Jahrhundert später ein vergleichbares kirchlich-politisches Faktum darstellte, in welchem die neue Dynastie der Kapetinger ihre Position zu festigen suchte und auch den Papst zu ihrer Unterstützung einschaltete. Aber in diesem Fall blieb die päpstliche Intervention völlig ergebnislos, zumal die

13) Richer II 74 (wie Anm. 12), I, S. 252 ff.; RI II/5, 208, 209; LAUER, Louis IV (wie Anm. 12), S. 163 ff.; ZIMMERMANN, Ottonische Studien (wie Anm. 12), S. 132 ff. (S. 11 ff.). – Zu den Synoden in Verdun und Mouzon vgl. I. SCHRÖDER, Die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 und ihre Überlieferung (MGH Hilfsmittel. 3), München 1980, S. 259 ff.

14) E.-D. HEHL (Hg.), Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001. Tl. 1 (MGH Conc. 6/1), Hannover 1987, S. 135–163, hier bes. S. 159; LAUER, Louis IV (wie Anm. 12), S. 168–186; H. FUHRMANN, Die Synoden von Ingelheim, in: Ingelheim am Rhein, hg. v. J. AUTENRIETH, Stuttgart 1964, S. 158–164; R. MCKITTERICK, The Carolingian Kings and the See of Rheims, 882–987, in: Ideal and Reality in Frankish and Anglo-Saxon Society, pres. to J. M. WALLACE-HADRILL, Oxford 1983, S. 228–249, bes. S. 236 ff.; E.-D. HEHL, Erzbischof Ruotbert von Trier und der Reimser Streit, in: Deus qui mutat tempora. F Schr. A. Becker, Sigmaringen 1987, S. 55–68, bes. S. 60–63; H. WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056, Paderborn 1988, S. 45–52.

15) H. BEUMANN, Die Ottonen, Stuttgart 1987, S. 66.

16) RI II/5, 222.

französische Kirche Einmischungen von außen seit der definitiven Beseitigung der karolingischen Dynastie mehr und mehr ablehnte und König Hugo die Einladung Johannes' XV., in Rom die Reimser Angelegenheit zu verhandeln, zurückwies¹⁷⁾.

Erst nachdem das Papsttum aus seiner tiefen Abhängigkeit von lokalen Gewalten befreit war und ein neues, auf universale Weite gerichtetes Selbstbewußtsein entwickelte, hatte eine von weltlichen Streitparteien akzeptierte Friedensbemühung des Papstes wieder größere Chancen auf Erfolg¹⁸⁾. So wird es verständlich, daß mit Gregor VII. die kontinuierliche Reihe der von Päpsten getragenen Friedensinitiativen einsetzt. Zur Illustration dessen mag ein Beispiel genügen, das wohl in die oft erörterte Ereigniskette der Auseinandersetzung zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. eingebettet ist, das aber unter dem Aspekt der Friedensverpflichtung des Geistlichen noch nicht so intensiv beleuchtet wurde und das deshalb die Ansprüche des Papstes nach Superiorität über den König in schärferem Licht erscheinen läßt. Nach den dramatischen Ereignissen der ersten Hälfte des Jahres 1076 – Gehorsamsaufkündigung durch die Bischöfe und die an den Papst gerichtete Aufforderung zur Abdankung auf der Synode von Worms am 24. Januar, die Suspendierung des Königs und Entbindung aller Untertanen vom Treueid sowie die Exkommunikation auf der Fastensynode – regte sich unter den deutschen Bischöfen und einigen sächsischen und süddeutschen Fürsten Widerstand, und die politischen Gegner Heinrichs vereinigten sich mit den Gregorianern. Ein Fürstentag in Tribur im Oktober 1076 sollte weitere Schritte gegen Heinrich beschließen, wobei von einer radikalen Gruppe die Absetzung des Königs und eine Neuwahl ins Auge gefaßt war. Heinrich, der auf der anderen Rheinseite in Oppenheim lagerte und mit ansehen mußte, wie sein Anhang weiter dahinschmolz, konnte dies durch weitgehende Zugeständnisse verhindern. Er mußte sich zur Entlassung der gebannten Räte bereitfinden und die treu ergebene Stadt Worms fallenlassen. Im Einklang mit den päpstlichen Legaten, dem Patriarchen Sigehard von Aquileia und dem Bischof Altmann von Passau, gab er gegenüber dem Papst eine schriftliche Obödienzerklärung ab und versprach Genugtuung und Buße¹⁹⁾. Von Tribur aus schickten die

17) Vgl. RI II/5, 684, 691, 692, 693, 696, 706, 708, 710, 718, 727; ZIMMERMANN, *Ottonische Studien* (wie Anm. 12), S. 141–146 (S. 20–25); DERS., *Abt Leo an König Hugo Capet*, in: *Fschr. K. Pivec*, Innsbruck 1966, S. 327–343; F. LOT, *Études sur le règne de Hugues Capet et la fin du X^e siècle* (Bibliothèque de l'École des Hautes Études. 147), Paris 1903, S. 20ff.; B. SCHNEIDMÜLLER, *Karolingische Tradition und frühes französisches Königtum* (Frankfurter Hist. Abh. 22), Frankfurt 1979, S. 180f.; WOLTER, *Synoden* (wie Anm. 14), S. 131ff.; C. BRÜHL, *Deutschland–Frankreich. Die Geburt zweier Völker*, Köln/Wien² 1995, S. 600ff.

18) Die öfters zitierte Vermittlung eines Ausgleiches zwischen König Aethelred von England und Herzog Richard I. der Normandie durch den päpstlichen Legaten Leo von Trevi beruht auf der bei Historiographen des 12. Jahrhunderts überlieferten unechten Bestätigungsurkunde Johanns XV. von 991 und ist daher auszuschneiden. H. ZIMMERMANN, *Papsturkunden 896–1046*, Bd. 1. (DAW. 174), Wien 1984, S. 595–597, Nr. 307.

19) Die dem Titel nach in diesen Zusammenhang passende alte Arbeit von V. DOMEIER, *Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts* (Unters. z. dt. Staats- und Rechtsgesch. 53), Breslau 1897, ist gänzlich unbefriedigend. An neueren Studien vgl. Ch. SCHNEIDER, *Prophetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073–1077*

gegen Heinrich IV. opponierenden Fürsten eine Gesandtschaft nach Rom mit der Bitte an den Papst, er möge nach Deutschland kommen, um auf einem Fürstentag in Augsburg im Februar des folgenden Jahres zwischen ihnen und dem König den Frieden herzustellen. Welche Funktion sie dem Papst dabei zuschreiben wollten, geht aus den in diesem Punkt divergierenden Quellen nicht eindeutig hervor²⁰⁾, obwohl den kirchenrechtlich gebildeten Zeitgenossen die Unterscheidung zwischen *iudex*, *arbiter* und *mediator* klar gewesen sein mußte²¹⁾. Gregor VII. schrieb sich jedenfalls die Rolle eines Richters zu, der, souverän über den Streitparteien stehend, sein Urteil fällen wollte²²⁾. Dies stimmte mit seiner Überzeugung von der geistlich begründeten Suprematie des römischen Pontifex über alle irdische Macht überein, die auch in rechtlich-politischen Formen zum Ausdruck zu bringen sei²³⁾. Die geplante Reise

(MMS. 9), München 1972, bes. S. 172ff.; J. VOGEL, Gregor VII. und Heinrich IV. nach Canossa (Arbeiten z. Frühmittelalterforsch. 9), Berlin 1983, und die Zusammenfassungen durch H. BEUMANN, Das Reich der späten Salier und der Staufer 1056–1250, in: T. SCHIEDER (Hg.), HB d. europ. Gesch. II, Stuttgart 1987, S. 293ff. und T. STRUBE, Gregor VII. und Heinrich IV. Stationen einer Auseinandersetzung, in: La riforma gregoriana e l'Europa. Congresso internazionale Salerno, 20–25 maggio 1985, Bd. 2 (StGreg. 14), Rom 1991, S. 29–60, bes. S. 35ff.

20) Lampert von Hersfeld, hg. v. A. SCHMIDT, (AuszQ. 13), Darmstadt 1957, S. 390: ... *se tamen rem integram Romani pontificis cognitioni reservare; acturos se cum eo, ut in purificatione sanctae Mariae Augustam occurrat, ibique celeberrimo conventu principum tocius regni, discussis utrarumque partium allegationibus, ipse suo iudicio vel addicat vel absolvat accusatum*; – S. 392: ... *confestimque legatos Romam destinarunt, qui papam rei gestae ordinem edocerent enixeque flagitarent, ut sedandis per Gallias tantis bellorum civilium tempestatibus ipse statuta die suam non dedignaretur presentiam ...* [Heinrich IV. wollte jedoch nicht] *sic infesto iudici, sic obstinatis accusatoribus causam suam addiceret ventilandam.* (= ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SRG [in us. schol.], S. 281, Zl. 10ff., S. 282 Zl. 11ff.) – Schwäbischer Annalist, MGH SS V, S. 286: ... *Romam pariter, ne papa dolis illorum deciperetur, properanter dirigit, ipsumque per misericordiam Dei suppliciter obsecratum implorant, ut in has partes disensionem huiusmodi compositurus venire dignaretur.* – Noch kürzer und undeutlicher ist Bruno, Saxonicum Bellum c. 88, hg. v. F. J. SCHMALE (AuszQ. 12), Darmstadt 1968, S. 330: *Tunc misso legato rogaverunt apostolicum, ut in principio Februarii vellet Augustam venire, ut causa diligenter examinata coram omnibus, vel eum solveret, vel, eo fortius adhuc ligato, alium sibi cum ipsius consensu quaererent, qui regnare sciret.* – Der in der Literatur am häufigsten gebrauchte Begriff »Schiedsrichter« ist unpassend, denn er würde eine übereinstimmende Festlegung der Streitparteien auf diesen voraussetzen, was in Tribur nicht der Fall war. Lampert traf mit der Verwendung der Begriffe *iudex* und *iudicium* die päpstliche Absicht am besten.

21) Die Bestimmungen über das Schiedsgericht im römischen Recht wurden überwiegend ins Kirchenrecht übernommen und finden sich in einigen vorgratianischen Sammlungen und vereinzelt bei Gratian selbst, vgl. A. AMANIEU, Arbitrage, in: DDC I, S. 862–895, und unten S. 287ff.

22) Als Gregor in seinem Brief an die Legaten, Kardinaldiakon Bernhard und Abt Bernhard von Marseille, vom 31. Mai 1077 seine geplante Reise nach Deutschland erwähnte, gebrauchte er zwar nur die Begriffe ... *egressi sumus, ut ad Teutonicorum partes, composituri inter eos ad honorem Dei et utilitatem sanctae ecclesiae pacem, transiremus.* Register Gregors VII., ep. IV 23, MGH Epp. sel. 2, S. 335 Zl. 3ff. Aber es liegt nahe, keinen Unterschied zwischen diesem Vorgehen des Papstes und jenem zu machen, das er im Streit zwischen Heinrich und Rudolf von Rheinfelden einschlagen wollte.

23) Vgl. R. SCHIEFFER, Gregor VII. und die Könige Europas, in: La riforma (wie Anm. 19), Bd. 1 (StGreg. 13), Rom 1989, S. 189–211, mit viel einschlägiger Literatur.

nach Deutschland, die der Papst von Canossa aus bekräftigte und an der er auch nach der Wahl Rudolfs von Rheinfelden in Forchheim (15. März 1077) festhielt, sollte zum Urteil über die Streitparteien führen. Aus diesem Grund nahm er in den folgenden Jahren – bis zur zweiten Exkommunikation Heinrichs – die dem Richter gebührende strikt unparteiliche Haltung ein, obwohl die Könige und ihr fürstlicher Anhang ihn jeweils auf ihre Seite zu ziehen trachteten²⁴). Auch nachdem Gregor den Plan aufgegeben hatte, selbst über die Alpen zu kommen, hielt er daran fest, einen Urteilsspruch zu fällen, zumal ihn Heinrich, bestärkt durch seine wachsenden Erfolge in Deutschland, durch seine Gesandten auf der Fastensynode von 1078 dazu ermuntert hatte²⁵). Dazu sollten nun Legaten bestellt werden, deren Aufgabe der Papst jedoch nicht immer einheitlich umriß. Manchmal ist ein richterlicher Spruch, manchmal eine Vermittlung beabsichtigt²⁶). Beide Könige gaben durch Gesandte auf der Fastensynode von 1079 das Versprechen ab, dem Spruch der päpstlichen Legaten zu gehorchen²⁷). Aber die päpstliche Mission, die den Bischöfen Petrus von Albano und Ulrich von Padua anvertraut wurde, scheiterte. Die vereinbarten Fürstenversammlungen von Fritzlar und Würzburg (Juni und August 1079) blieben wegen des allgemeinen Mißtrauens und Verschiebungen innerhalb der Anhängerschaft der beiden Könige ergebnislos²⁸). Es half auch nichts, daß der Papst den Legaten die Unparteilichkeit einschärfte, da er die für sich selbst beanspruchte Entscheidung im Thronstreit nicht kompromittieren wollte²⁹). Die militärische Situation Rudolfs verschlechterte sich aber ständig und seine Anhängerschaft in Sachsen und in Schwaben schmolz dahin, während Heinrich, in seinem Selbstbewußtsein dadurch gestärkt und zunehmend von einer ausschließlich gewaltsamen Lösung der Königsfrage überzeugt, von der Zustimmung zu einer Verhandlung mit nachfolgendem Urteilsspruch im Reich abrückte. Mit der Parteinahme für Rudolf und der erneuten Bannung Heinrichs auf der Fastensynode des Jahres 1080 und der Erhebung des Gegenpapstes wurde dies alles obsolet.

Dem richterlichen Anspruch, über den Parteien zu stehen und sie durch ein Urteil zum Frieden bewegen zu können, sollte keine Zukunft beschieden sein. In den folgenden Jahrhunderten griffen die Päpste nur in besonders günstigen Augenblicken auf diese Vorgehensweise

24) Mehrfach betonte er, daß er nach Recht und Gerechtigkeit vorgehen werde: Reg. Greg. VII. 14a (c. 7), S. 485 Zl. 6–9; IV 23, S. 335 Zl. 19; IV 24, S. 337 Zl. 24–26; V 15, S. 375 Zl. 24–26; VI 1, S. 390 Zl. 2–4; VI 4, S. 397 Zl. 28–31.

25) Schwäbischer Annalist, MGH SS V, S. 307 Zl. 29f.: *quia iustum et dignum sibi visum sit, apostolice sedis diffinitionem super hoc in primis interpellare.*

26) Reg. Greg. VII, V 14a, S. 370 Zl. 30; V 15, S. 375 Zl. 17, 21f.; VI 1, S. 390 Zl. 2ff. – Ähnlich bei der erneuten Ankündigung einer Gesandtschaft auf der Synode im Herbst 1078: H. E. J. COWDREY (Hg.), *The Epistolae vagantes of Pope Gregory VII*, Oxford 1972, S. 66, Nr. 25.

27) Eid des Gesandten Heinrichs, Reg. Greg. VII, VI 17, S. 428 Zl. 5f.: *et dominus rex obediens erit illis in omnibus secundum iustitiam et iudicium illorum*; ähnlich der Eid der Gesandten Rudolfs, ebd. Zl. 15f.: *paratusque erit iudicium, quod sancta Romana ecclesia decreverit de causa regni.*

28) Vgl. I. S. ROBINSON, *Pope Gregory VII, the princes and the Pactum 1077–1080*, in: EHR 94 (1979), S. 721–756.

29) COWDREY (wie Anm. 26), S. 80–85, Nr. 31.

zurück. Daß sich Gregor VII. trotz seines petrinischen Sendungsbewußtseins auch mit den politischen Verhältnissen arrangieren mußte, zeigen beispielsweise seine Friedensbemühungen in Unteritalien. Trotz der Lehnbindung des Robert Guiscard, die unter maßgeblicher Mitwirkung des Archidiakons Hildebrand 1059 zustande gekommen war und die Gregor 1073 erneuern ließ, betrieb der Normannenführer eine Expansionspolitik, die auf das Papsttum kaum Rücksicht nahm. Als er das Fürstentum seines Schwagers Gisulf II. von Salerno, der Gregors persönlicher Freund, Vertrauensmann und besonderer Schützling war, zu erobern begann und vom Frühjahr 1076 an die Stadt Salerno belagerte, versuchte der Papst, einen Frieden herbeizuführen. Aber da ihm die militärischen Mittel fehlten und sich Robert Guiscard um geistliche Strafen seit Jahren nicht kümmerte, bemühte er sich durch Briefe und Gesandtschaften, so durch Abt Desiderius von Montecassino, diesen zum Ausgleich mit Gisulf zu bewegen. Aber der siegesgewisse Herzog von Apulien antwortete nicht einmal und nötigte Gisulf im Sommer 1077 zur Kapitulation, nachdem sich die ausgehungerte Stadt schon im Dezember 1076 ergeben hatte³⁰).

Mit der Vorgeschichte des Themas mag es hier sein Bewenden haben. Da es bei der Fülle des Materials nicht möglich ist, alle päpstlichen Friedensbemühungen im Mittelalter ausführlich darzustellen, sollen hier aussagekräftige Beispiele aus dem 12. und 13. Jahrhundert vorgestellt und nach einem Raster von Fragen analysiert werden. Vorweg muß jedoch betont werden, daß innerkirchliche Streitfälle, die keineswegs nur mit den Waffen des Geistes und dem Beweis des besseren Rechtes ausgetragen wurden, hier ausgeblendet bleiben, obwohl sie die Masse der päpstlichen Friedensbemühungen ausmachten. Die vor dem kurialen Gericht verhandelten Prozesse nahmen seit dem frühen 12. Jahrhundert ständig zu und füllten den Alltag der Päpste und der sie beratenden Kardinäle aus, so daß Klagen über die Ablenkung von den eigentlichen geistlichen Leitungsaufgaben von außen – man denke etwa an *De consideratione* Bernhards von Clairvaux – oder von innen laut wurden³¹). Seit Alexander III. stöhnten die Päpste immer wieder über die Belastung durch die Rechtsprechung³²). Die kuriale

30) Vgl. neben den alten Darstellungen von L. v. HEINEMANN, Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien I, Leipzig 1894, S. 281 ff. und F. CHALANDON, Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile I, Paris 1907, S. 244 ff., auch N. CILENTO, La riforma gregoriana, Bisanzio e l'Italia meridionale, in: La riforma (wie Anm. 19), S. 353–372, bes. S. 370; nach Chronik von Montecassino III 45, MGH SS XXXIV, S. 422 f. und Amatus von Montecassino, Storia de' Normanni VIII 13–31, hg. v. V. DE BARTHOLOMAEIS (Fonti. 76), Rom 1935, S. 353–372.

31) J. LECLERCQ/H. ROCHAS (Ed.), S. Bernardi Opera VIII, Rom 1977, S. 379–493. Die einschlägige kommentierende Literatur ist kaum zu überblicken, zum Beispiel A. AMBROSIONI, Bernardo e il Papato, in: Bernardo cisterciense. Atti del XXVI Convegno storico internazionale, Todi, 8–11 ottobre 1989 (Accademia Tudertina. Atti. N. S. 3), Spoleto 1990, S. 59–79; K. F. MORRISON, Hermeneutics and Enigma: Bernard of Clairvaux's »De consideratione«, in: Viator 19 (1988), S. 129–151; die ältere Literatur bei E. KENNAN, The »De consideratione« of St. Bernard of Clairvaux and the Papacy in the Mid-Twelfth Century: A Review of Scholarship, in: Traditio 23 (1967), S. 73–115.

32) Zum Beispiel: Alexander III., X 1.29.6 = FRIEDBERG, Corpus iuris canonici II, col. 159: *Quamvis simus multiplicitate negotiorum impliciti et gravibus diversisque sollicitudinibus occupati ...* – Gregor VIII., 1187, 1 Comp. 2.20.47 = J. RAMACKERS, Papsturkunden in Frankreich N. F. II (AAG. III/21),

Gerichtsbarkeit in kirchlichen Konflikten, die auf der Anerkennung der höchsten Jurisdiktionsgewalt des Papstes beruhte, soll hier ebenso außer Betracht bleiben wie die päpstliche delegierte Gerichtsbarkeit, weil sie mit der Friedensstiftung eines Vaters vergleichbar ist, der seine streitenden Kinder trennt und besänftigt. Diese erkennen seine Autorität an, vergleichen sich manchmal vor ihm, manchmal fordern sie sein Urteil. Vernachlässigt sollen hier auch jene Fälle werden, wo eine kirchliche Partei mit einer weltlichen in Streit geriet, und weiter solche, in denen der Papst im Patrimonium Petri Frieden durch Vermittlung, Kompromiß oder Urteilsspruch herbeiführte, denn in diesem Bereich handelte er als Territorialherr, zu dessen Pflichten die Friedenswahrung innerhalb des beherrschten Gebietes gehört³³). Im folgenden sollen also nur jene päpstlichen Friedensbemühungen analysiert werden, die Streit zwischen weltlichen Mächten betrafen, wobei die Fragen nach der Initiative, der rechtlichen oder ideologischen Begründung, dem angewendeten Verfahren, dem Nutzen für das Papsttum und dem längerfristigen Erfolg nach Möglichkeit beantwortet werden sollen. Das Schwergewicht wird bei den unmittelbar päpstlichen Friedensaktionen liegen, während jene der Legaten, die wegen der Bevollmächtigung prinzipiell gleichwertig waren, nur exemplarisch vorgeführt werden sollen. Als Beispiele mögen solche dienen, die durch eine etwas bessere Quellenlage substantiellere Antworten erlauben: im 12. Jahrhundert die päpstlichen Bemühungen im Streit zwischen Pisa und Genua, dann jene der Legaten in der englisch-französischen Auseinandersetzung, ferner der Pontifikat Innocenz' III., die Vermittlung Honorius' III. und Gregors IX.

Göttingen 1937, S. 383: *Vel ex malicia litigantium vel defectu vestro credimus provenire, quod tanta negotiorum frequentia diebus singulis perurgemur, ut imbecillitate proprii corporis laborantes, minori etiam diligentia impediti omnibus non possumus commode superesse aut undique concurrentium clamores et murmura sustinere.* – Innocenz III., 1198: *Nos etenim circa maiora negotia frequentius occupati ... omnibus apud nos instantibus in continenti satisfacere non possumus ...*, hg. v. O. HAGENEDER/A. HAIDA-CHER, Die Register Innocenz' III., Rom/Wien 1964, I, S. 334, Nr. 235. – Zum Mißbrauch der Appellationsgerichtsbarkeit vgl. S. CHODOROW, Dishonest Litigation in the Church Courts 1140–1198, in: Law, Church and Society. Essays in Honor of Stephan KUTTNER, Philadelphia 1977, S. 186–206; B. MEDUNA, Studien zum Formular der päpstlichen Justizbriefe von Alexander III. bis Innocenz III. (1159–1216): Die non obstantibus-Formel (SAW.PH. 536), in: Wien 1989, bes. S. 27 ff.; O. HAGENEDER, Probleme des päpstlichen Kirchenregiments im hohen Mittelalter (Ex certa scientia, non obstante, Registerführung), in: Lectiones eruditorum extraneorum in facultate philosophica Universitatis Carolinae Pragensis factae 4, Prag 1995, 49–77.

33) Dazu Beispiele bei D. WALEY, The Papal State in the Thirteenth Century, London 1961, S. 41 ff. (Friedensvermittlung Innocenz' III. in den Marken 1201–1202), S. 75 ff. (Kuriale Gerichtsbarkeit als oberste weltliche Instanz); spezieller unter Innocenz III.: C. LACKNER, Studien zur Verwaltung des Kirchenstaates unter Papst Innocenz III., in: RHMit 29 (1987), S. 132 ff. (Konflikt zwischen Rom und Viterbo 1199–1202), S. 155 f. (Landtag von Viterbo mit Verabschiedung eines Landfriedens 1207), S. 169 f. (Konflikt zwischen Terracina und den Frangipane 1202–1203), S. 211 ff. (Das kuriale Gericht als oberste weltliche Instanz für das Patrimonium Petri); B. SCHIMMELPFENNIG, Utriusque potestatis monarchia. Zur Durchsetzung der päpstlichen Hoheit im Kirchenstaat mittels des Strafrechtes während des 13. Jahrhunderts, in: ZRGKanAbt 105 (1988), S. 304–327.

im Konflikt zwischen Friedrich II. und dem Lombardenbund, einige Friedensbemühungen von Legaten im 13. Jahrhundert, der Pontifikat Gregors X. und schließlich der englisch-französische Zwist am Ende des 13. Jahrhunderts.

II

Der Streit, den Pisa und Genua letztlich um die Hegemonie im nördlichen Teil des Tyrrhenischen Meeres ausfochten und der bis zum Niedergang von Pisa in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts andauerte, entzündete sich immer wieder an der Einflußnahme auf Sardinien, besonders aber an der von beiden Seemächten angestrebten Herrschaft über Korsika. Auf Korsika stellte die bischöfliche Herrschaftsgewalt nach dem kurzen Intermezzo der justinianischen Restauration das eigentliche Moment der Stabilität und Kontinuität dar, und das Papsttum beanspruchte seit Gregor dem Großen auch die weltliche Herrschaft, was sich dann in den territorialen Vorstellungen des *Constitutum Constantini* und den vom *Liber Pontificalis* wiedergegebenen Versprechungen Pippins und Karls des Großen von 774 niederschlug. Vom fränkischen Protektorat profitierte die Insel nur kurz, denn noch unter Karl dem Großen begannen die Überfälle sarazenischer Haufen, die bis ins frühe 11. Jahrhundert auf Korsika lasteten. Nach dem Abflauen der Sarazengefahr wurde der Einfluß der Obertiner-Markgrafen und später jener der Kommune Pisa stärker spürbar, aber sehr effektiv war auch diese Herrschaft nicht und reichte nicht viel weiter als über die Küstengebiete. Im Norden der Insel hingegen faßten zu Beginn des 12. Jahrhunderts einige der dominierenden genuesischen Familien Fuß und schufen sich Herrschaften, die zum ligurischen Mutterland hin orientiert waren. Soviel sich aus den spärlichen authentischen Nachrichten erschließen läßt, war das Landesinnere örtlichen Potentaten und Bischöfen, die meist aus denselben Familien stammten, überlassen. Die Päpste waren an den dauernden Verwicklungen zwischen Pisa und Genua selbst mitschuldig, weil sie bei der Übertragung von weltlichen Herrschaftsrechten und der Vergabe der Metropolitangewalt zur Konsekration der korsischen Suffragane nicht konsequent waren und es wohl auch nicht sein konnten, da das politische Übergewicht Pisas nicht stabil war und zeitweilig zu Genua wechselte³⁴). Im Rahmen einer weitergespannten Politik im westlichen Mittelmeer, die alte kaiserliche Rechte zugunsten von päpstlichen zu verdrängen suchte, beanspruchte Gregor VII. unter Berufung auf das *Constitutum Constantini* im

34) Vgl. neben der alten, materialreichen Arbeit von R. COLONNA DE CESARI ROCCA, *Recherches sur la Corse au moyen âge. Origine de la rivalité des Pisans et des Génois en Corse (1014–1174)*, Genua 1901 und A. SCHAUBE, *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge* (Hdb. d. m. alt. u. neueren Gesch. 3), München-Berlin 1906, S. 53f., 63f. nun den Überblick von P. ARRIGHI (Hg.), *Histoire de la Corse*, Toulouse 1971, darin unter anderem H. TAVIANI, *La Corse, terre de Saint Pierre, und Les débuts de la colonisation pisans et génois en Corse*, S. 129–182; J. A. CANCELLIERI, *Corses et Génois: éléments pour une phénoménologie de la colonisation dans la Méditerranée médiévale*, in: *État et colonisation au moyen âge*, hg. v. M. BALARD, Lyon 1989, S. 35–53, behandelt die Zeit ab dem 13. Jahrhundert.

Jahre 1077 die geistliche und weltliche Herrschaftsgewalt auf der Insel und bestellte den Bischof von Pisa zum Legaten, dann auch zum weltlichen Regenten³⁵). Das Eingreifen der Päpste in der Folgezeit lief parallel zur Ausbreitung der Kirchenreform auf der Insel, die von festländischen Abteien getragen wurde³⁶). Papst Urban II. bestätigte die Verfügung seines Vorgängers und stattete wenig später den zum Erzbischof erhobenen Daimbert auch mit der Metropolitanengewalt über die korsischen Bischöfe aus³⁷). Wegen des drohenden Konfliktes mit Genua widerrief Urban aber diese Verfügung; Gelasius II. stellte sie 1118 wieder her, Calixt II. bestätigte sie 1120 und widerrief sie 1121, nachdem eine genuesische Gesandtschaft vorstellig geworden war und kräftig Geld unter den Kurialen verteilt hatte³⁸). Am I. Laterankonzil, zu dem Calixt pisanische und genuesische Vertreter geladen hatte, weil es mittlerweile zum offenen Krieg zwischen den beiden Seestädten gekommen war, bemühten sich die Konzilsväter zunächst vergeblich um das strittige Konsekrationsrecht. Dann setzte der Papst eine Kommission von zwölf Erzbischöfen und zwölf Bischöfen ein, die darüber entscheiden sollten. Sie kamen zum Ergebnis, daß das Konsekrationsrecht dem Pisaner zu nehmen sei, was Calixt mittels seines richterlichen Spruchs zur Wiederherstellung des Friedens bestätigte. Der genuesische Chronist Caffaro schildert als Augenzeuge genüßlich die wütende Reaktion des Pisaner Erzbischofs, der sich die Mitra vom Kopf und den Ring vom Finger riß, beide dem Papst vor die Füße warf und ihn anschrie, er werde in Zukunft weder als Erzbischof noch als Bischof dienen. Calixt schoß die Insignien mit dem Fuß weg und warnte drohend³⁹). Der Papst fällte im eigentlichen Sinn kein Urteil über die verfeindeten Städte, um sie so zum Frieden zu zwingen, sondern entschied kraft seiner geistlichen Jurisdiktion über eine Metropolitanangelegenheit, aber die Identifikation der Kommune mit ihrem Stadtpatron und ihrer Kirche ließ die Sentenz als ein politisches Urteil erscheinen⁴⁰). Der Urteilsfriede hielt natürlich nicht, im Gegenteil, er provozierte Krieg und die Landung der Genuesen auf Korsika. Schon

35) Vgl. die Regesten der päpstlichen, sich auf Korsika beziehenden Dokumente in IP X, S. 469ff., Nr. 19ff., weiters A. FELBINGER, Die Primatialprivilegien für Italien von Gregor VII. bis Innocenz III. (Pisa, Grado und Salerno), in: ZRGKanAbt 37 (1951), S. 99–125; C. VIOLANTE, Le concessioni pontificie alla chiesa di Pisa riguardanti la Corsica alla fine del secolo XI, in: BISI 75 (1963), S. 43–56; S. FODALE, Il regno di Sardegna e Corsica, feudo della Chiesa di Roma, (dalle origini al XIV secolo), in: Genova, Pisa e il Mediterraneo tra Due e Trecento. Per il VII° centenario della battaglia della Meloria, Genova 24–27 ott. 1984 (Atti della Società ligure di storia patria n. s. 24/2), Genua 1984, S. 515–567. – J. B. GAÏ, Le Saint-Siège et la Corse, Ajaccio 1986, ist mit Eifer, aber wenig kritischem Sinn verfaßt.

36) S. P. P. SCALFATI, Les propriétés du monastère de la Gorgona en Corse (XI^e et XII^e siècles), in: Études Corses 8 (1977), S. 31–93; DERS., Die benediktinische Ausdehnungspolitik auf der Insel Korsika im Zeitalter der Kirchenreform, in: Jb. f. Gesch. d. Feudalismus 6 (1981), S. 123–136.

37) IP X, S. 470f., Nr. 24–26.

38) IP X, S. 471–474, Nr. 27, 29, 32–35. Vgl. U. ROBERT, Calixte II et la consécration des évêques de Corse, in: Bulletin de la Société nationale des antiquaires de France 1890, S. 170–175.

39) Annali genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori, ed. L. T. BELGRANO, Bd. I (Fonti. 11), Genua 1890, S. 18–20 = MGH SS XVIII, S. 16; und IP VI/1, S. 324, Nr. 10.

40) Vgl. P. GOLINELLI, Il Comune italiano ed il culto del santo cittadino, in: Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter, hg. J. PETERSOHN (VuF. 43), Sigmaringen 1993, S. 573–596.

zwei Jahre später sandte Honorius II. auf Wunsch der Städte einen Legaten, der einen kurzfristigen Waffenstillstand vermittelte und genuesische und pisanische Vertreter an die Kurie zur Friedensherstellung lud. Dort versuchte der Papst zunächst, eine gütliche Einigung herbeizuführen, aber als dies mißlang, leitete er ein Verfahren nach den noch rudimentären Formen des römisch-kanonischen Prozesses ein. Dem wollten sich jedoch nur die Pisaner unterwerfen. Eine umfangreiche und mit Juristen bestückte Kommission kam zu dem Schluß, daß der Pisaner Erzbischof wieder in seine Konsekrationsrechte einzusetzen sei, was Honorius auch seinerseits am 21. Juli 1126 bestätigte⁴¹⁾. Aber erneut zeigte sich, daß ein Urteil selbst der höchsten geistlichen Autorität nicht ausreichte, um den Frieden wiederherzustellen, selbst wenn seine Einhaltung mit der Androhung von Exkommunikation und Interdikt und der Aberkennung aller geistlichen und weltlichen Funktionen erzwungen werden sollte. Als Innocenz II. auf seiner Flucht nach Frankreich im August 1130 in Genua haltmachte, erwirkte er von beiden Seiten die eidliche Zusicherung, einen Waffenstillstand so lange zu halten, bis er aus dem Exil zurückkehre und dann den Frieden herbeiführen werde⁴²⁾. Er hielt sein Versprechen und schlug in Grosseto im Frühjahr 1133 einen anderen Weg der Friedensherstellung ein. Obwohl sich – nach dem Zeugnis des *Liber Pontificalis* – beide Seiten seinem Urteil unterwerfen wollten, gebot er nur die Einstellung der Feindseligkeiten und die Einrichtung einer pisanisch-genuesischen Kommission, deren Mitglieder von der jeweiligen Gegenseite ausgewählt werden sollten. Nach ihrem Schiedsspruch – *arbitrium et diffinitio* – sollten die Streitigkeiten aus der Welt geschafft werden und Pisaner und Genuesen sollten 20 Jahre lang den Frieden jährlich beschwören⁴³⁾. Gemäß dem päpstlichen Anspruch auf weltliche Oberherrschaft teilte Innocenz II. die Insel: den Norden sprach er Genua zu, den Süden Pisa. Und die kirchliche Seite des Streites entschied er aus seiner obersten geistlichen Jurisdiktion: Genua erhielt die erzbischöfliche Würde und Metropolitanrechte über die drei nördlichen Diözesen der Insel⁴⁴⁾. *Pro bono pacis et recompensatione episcopatum in insula Corsice* erneuerte er 1138 dem Pisaner Erzbischof die schon 1133 gewährte Metropolitanwürde über einen Teil der sardischen Bischöfe und sprach ihm die Legatenwürde für die ganze Insel zu. Dieses Friedenswerk hatte für mehr als zwanzig Jahre Bestand, in denen sich die beiden Städte auf den Inseln in mißtrauischer, aber nicht offen feindseliger Konkurrenz gegenüberstanden⁴⁵⁾.

41) IP X, S. 475, Nr. 42 (= IP III, S. 323, Nr. 22) mit einer langen Narratio, die das Verfahren schildert, MPL 166, col. 1261–1265.

42) *Annali genovesi* (wie Anm. 39), S. 26.

43) LP II, S. 381; IP III, S. 360, Nr. 32; hg. v. J. v. PFLUGK-HARTTUNG, *Acta Pontificum Romanorum inedita II*, Tübingen/Stuttgart 1884, S. 273, Nr. 312.

44) IP X, S. 476, Nr. 44 = IP VI/2, S. 266, Nr. 5,6.

45) IP X, S. 382, Nr. 39, 40; 476 Nr. 45 = IP III, S. 325, Nr. 26. Über den Fragenkomplex der päpstlich-sardischen und pisanisch-sardischen Beziehungen vgl. D. SANTORO, *Le relazioni tra Pisa e la Sardegna dal 1015 al 1165*, Rom 1896; SCHAUBE, *Handelsgeschichte* (wie Anm. 34), S. 517ff.; E. BESTA, *La Sardegna medioevale I–II*, Palermo 1908/09 passim, bes. I, S. 150ff.; B. FASCETTI, *Aspetti dell'influenza e del dominio pisani in Sardegna nel medio evo*, in: *Bolletino storico pisano* n. s. 8 (1939), S. 1–32, bes. der zweite Teil »Condizioni economiche e sociali«, ebd. n. s. 10 (1941), S. 1–72; R. MUZZIOLI, *Note su*

Erst 1162 brach der Krieg um die Hegemonie über Korsika und Sardinien wieder aus, bis ein Friedrich Barbarossa gebotener Friede im Jahre 1175 wieder eine Pause gewährte.

Unter geänderten Bedingungen versuchte eine päpstliche Friedensinitiative diesen ewigen Streit aus der Welt zu schaffen. Im Rahmen der Kreuzzugsbemühungen nach der Katastrophe von Hattin entsandte Gregor VIII. zwei aus Oberitalien stammende Kardinallegaten in die beiden Städte *pro sedandis iniuriis et contentionibus sopiendis*, da deren Flotten für den Seetransport gebraucht wurden. Der Streitgegenstand in jenen Jahren war aber nicht mehr Korsika, sondern Sardinien. Seit dem frühen 11. Jahrhundert hatten beide Seestädte ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu den vier sardischen Judikaten Cagliari, Arborea, Torres und Gallura erst allmählich, dann immer intensiver ausgebaut und waren von den einheimischen Judices mit Vorrechten versehen, in ihren Konflikten untereinander eingesetzt, aber auch gegeneinander ausgespielt worden. Die genuesisch-pisanische Gegensätzlichkeit wurde bald auch mit Waffengewalt ausgetragen, manchmal aber auch durch Abkommen gezügelt. So etwa wurden 1175 in Porto Venere die Handelsinteressen und der jeweilige Einflußbereich abgegrenzt, aber dieser Kompromiß befriedigte weder die eine noch die andere Seite. Der Krieg schwelte weiter. In diese Konkurrenz mischten sich auch Ansprüche der römischen Kirche, denn Gregor VII. behauptete auch hier seine aus dem *Constitutum Constantini* abgeleitete Oberherrschaft, jedoch nicht in der Deutlichkeit wie bei Korsika. Es ist kein Zufall, daß diese Forderung in der Auseinandersetzung zwischen Barbarossa und Alexander III. wieder erhoben wurde und daß Lucius III. unterstrich, *Sardiniam ad Romanam ecclesiam esse pertinentem*⁴⁶). Tatsächlich brachten seine Legaten in Lucca einen Ausgleich zustande, dessen Verfahren eine etwas detailliertere Schilderung verdient. Die päpstliche Friedensherstellung sollte nicht mehr auf einem richterlichen Spruch, sondern auf einem von beiden Seiten anerkannten Schiedsurteil beruhen. Die Delegierten beider Städte verpflichteten sich *stare mandatis domini pape*, sie erkannten also die schiedsrichterliche Kompetenz des Papstes und damit jene seiner Legaten an und bekräftigten dies durch einen Friedenskuß. Die Kardinäle entschieden hierauf

Gregorio VII e la Sardegna, in: Studi sardi 18 (1962/63), S. 113–130; R. TURTAS, Gregorio VII e la Sardegna (1073–1085), in: Rivista di storia della Chiesa in Italia 46 (1992), S. 375–397; im weiteren Rahmen B. ANATRA, Santa Sede e Sardegna tra medioevo ed età moderna, in: Annali della Facoltà di magistero dell'Università di Cagliari, n. s. 9 (1985), S. 61–141; A. BOSCOLO, Pisa e Sardegna nel medioevo (secoli XI–XII–XIII), in: F. ARTIZZU (Ed.), Documenti inediti relativi ai rapporti economici tra la Sardegna e Pisa nel medioevo I (Pubblicazioni dell'Istituto di storia medioevale e moderna dell'Università degli studi di Cagliari. 1), Padua 1961, S. IX–XLV; A. BOSCOLO, Sardegna, Pisa e Genova nel medioevo (Collana storica di fonti e studi. 24), Genua 1978 (Aufsatzsammlung, darunter bes. Aspetti dell'economia della Sardegna dal periodo della supremazia pisana-genovese al primo periodo della dominazione aragonese, S. 139–153) und den einleitenden Abschnitt in J. C. MOORE, Pope Innocent III, Sardinia, and the Papal State, in: Speculum 62 (1987) S. 81–101.

46) IP X, S. 385–387 Nr. 55–65 = IP III, S. 361–363 Nr. 38–44; IP VI/2, S. 338–340 Nr. 72–84. Die Bestätigung Clemens' III. vom 12. Dezember 1188 schildert ausführlich den Hergang, MPL 204, col. 1407–1411. – Der Anspruch Alexanders III.: IP VI/2, S. 329 Nr. 31, 32, ed. PFLUGK-HARTTUNG, Acta (wie Anm. 43), III, S. 214 Nr. 207; jener Lucius' III.: IP VI/2, S. 334 Nr. 53, ed. Codex diplomaticus Sardiniae I, ed. P. TOLA (HPM. 10), Turin 1861, S. 214 Nr. 52.

– der Inhalt ihres Spruches ist hier nicht weiter von Belang – und veröffentlichten diesen in Anwesenheit hoher Würdenträger aus Lucca, Pisa und Genua. Zur Sicherung ihres Schiedsspruches wurde aus 1000 Genuesen, die von den Pisanern bestimmt wurden, einer ausgewählt, der zusammen mit seinem auf gleiche Weise gekürten Kollegen aus Pisa den Frieden beschwören sollte. Eine ständige gemischte Kommission sollte auftauchende Streitigkeiten friedlich beilegen, die Erzbischöfe beider Städte sollten zusammen mit Rechtsexperten den Schiedsspruch authentisch interpretieren, und der Friede sollte alle sechs Jahre erneuert werden. Aber selbst dieses fest geknüpft Sicherungsnetz zerriß bald wieder: In den frühen neunziger Jahren vertrieben die Pisaner die Genuesen aus Cagliari und setzten als Judex ihren Kandidaten Guglielmo di Massa ein. Wegen des daraus entstandenen Krieges kam im Jahre 1196 auf Betreiben Pisas wieder ein Kardinallegat nach Genua *causa componendi pacem*. Aber seine Mission blieb ohne Ergebnis, weil die Pisaner – nach dem Zeugnis des genuesischen Chronisten Ottobuono – heimtückisch wieder mit den Feindseligkeiten begannen⁴⁷. Wenn hier die päpstlichen Bemühungen um den Frieden zwischen Pisa und Genua nicht weiter verfolgt werden, so heißt das nicht, daß sie mit dem Ende des 12. Jahrhunderts abbrachen. Im Gegenteil: Bis zur entscheidenden Niederlage Pisas bei Meloria im Jahre 1284 kehrt dieses Thema mit vielen Variationen immer wieder⁴⁸.

III

Einen etwas anderen Charakter hatte die Friedensstiftung päpstlicher Legaten in Frankreich während des 12. Jahrhunderts, wo die Konflikte zwischen den Plantagenets und den Kapetingern seit der Mitte der fünfziger Jahre zur Konstante der Politik wurden. Die dorthin entsandten Legaten versuchten – meist durch gutes Zureden und das Angebot von Vermittlung, durch die Anbahnung von Gesprächen und unparteiisches Beraten –, die bewaffnete Auseinandersetzung zu unterbinden, wobei sie nur vereinzelt mit geistlichen Strafen drohten oder andere Druckmittel einsetzten. Diese Bemühungen waren kein Spezifikum der nach Westeuropa geschickten Legaten, denn die Friedenserstellung gehörte seit der Intensivierung der Beziehungen zwischen Kurie und Peripherie im Zeitalter der Kirchenreform zu den üblichen Aufgaben der päpstlichen Abgesandten⁴⁹. Daß die Legaten das *alter ego* der Päpste

47) *Annali genovesi* (wie Anm. 39), II, S. 62f. Vgl. I. FRIEDLAENDER, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des 12. Jahrhunderts (Hist. Stud. 177), Berlin 1928, S. 95.

48) Vgl. bes. BESTA, *Sardegna* (wie Anm. 45), I, wo die politische Geschichte bis zum Beginn der aragonesischen Herrschaft im frühen 14. Jahrhundert dargestellt ist.

49) Einige Beispiele: 1082 vermittelte Kardinallegat Richard, gleichzeitig Abt von St. Viktor in Marseille, einen Frieden zwischen Wilhelm dem Eroberer und Graf Fulko von Anjou im Streit um die Grafschaft Maine, nach Ordericus Vitalis, *Historia Ecclesiastica*, hg. v. M. CHIBNALL, II, Oxford 1968, S. 310, vgl. T. SCHIEFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrag von Mersen (870) bis zum Schisma von 1130 (Hist. Stud. 263), Berlin 1935, S. 129. – 1101 stellte Kardinalbischof Johannes von Tusculum den Frieden zwischen Heinrich I. von England und seinem Bruder Robert her, der den König beim Papst

sein, ist zwar erst die allgemeine Überzeugung der Kanonisten des 13. Jahrhunderts, aber schon in der zweiten Hälfte des zwölften, besonders seit Alexander III., entwickelte sich das Legatenrecht mit seinen die lokalen Jurisdiktionen übersteigenden Kompetenzen, so daß man das Wirken der Legaten mit Recht als »päpstlich« bezeichnen kann⁵⁰. Die Motive für diese

wegen der Usurpation der Krone verklagt hatte, nach einem Brief Paschals II. an Anselm von Canterbury, hg. v. F. S. SCHMITT, *Opera omnia* IV, Edinburgh 1949, S. 110f., Nr. 213 (JL 5883), vgl. H. TILLMANN, *Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218)*, Diss. Bonn 1926, S. 22. – 1120 wirkte Kardinalbischof Kuno von Preneste in der Normandie, um unter anderem Frieden zwischen Heinrich I. von England und Ludwig VI. von Frankreich zu bewirken, nach Hugo Cantor, *The History of the Church of York 1066–1127*, hg. v. C. JOHNSON, London 1961, S. 81–99, bes. 97ff., vgl. SCHIEFFER, *Legaten*, S. 209. – 1121 konnte Boso von S. Anastasia in Santiago de Compostela eine kurzfristige Versöhnung zwischen Königin Urraca und dem Infanten Alfons herbeiführen, nach der *Historia Compostellana*, hg. v. E. FALQUE REY (CChrCM. 70), Turnhout 1988, S. 304ff., vgl. G. SÄBEKOW, *Die päpstlichen Legationen nach Spanien und Portugal bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts*, Diss. Berlin 1931, S. 39. Gerade auf der Pyrenäen-Halbinsel war der Schwerpunkt des Wirkens der päpstlichen Legaten, den Frieden zwischen den Königen aufrechtzuerhalten, um sie für den Kreuzzug gegen die Mauren zu einen, vgl. St. WEISS, *Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198)*, (Forsch. z. Kaiser- und Papstgeschichte 13), Köln (u.a.) 1995, S. 337f. – 1143 berichtet der nach Böhmen entsandte Kardinal Guido, daß er eine Aussöhnung der aufständischen Mährer mit Hg. Wladislaw von Böhmen vermitteln konnte, nach *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae I*, ed. G. FRIEDRICH, Prag 1904, S. 136, vgl. L. SPÄTLING, *Kardinal Guido und seine Legation in Böhmen-Mähren (1142–1146)*, in: *MIÖG* 66 (1958), S. 316. – 1154 bemühte sich der als Legat nach Skandinavien entsandte Nikolaus Breakespear, der nachmalige Papst Hadrian IV., den dänischen König Svend Grathe von seinem Plan, Schweden anzugreifen und zu unterwerfen, mit allen Mitteln der Überredung abzuhalten. Es war vergeblich, Svend erlitt eine Niederlage. Nach *Saxo Grammaticus, Gesta Danorum XIV/11,2 und 3* ed. J. OLRIK/H. RAEDER, Bd. I, Kopenhagen 1931, S. 389f., vgl. W. SEEGRÜN, *Das Papsttum und Skandinavien bis zur Vollendung der nordischen Kirchenorganisation (1164)* (Q. u. Forsch. z. Gesch. Schleswig-Holsteins. 51), Neumünster 1967, S. 172. – Die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nach Oberitalien entsandten Legaten hatten regelmäßig den Auftrag, den ständig schwelenden Kriegszustand zwischen den Kommunen einzudämmen, vgl. FRIEDLAENDER, *Legaten* (wie Anm. 47), S. 58ff. – Coelestin III. hatte auch den 1191 nach Skandinavien geschickten Cinthius von S. Lorenzo in Lucina mit einer Friedensmission im Herzogtum Schleswig beauftragt, vgl. W. SEEGRÜN, *Päpstliche Legaten in Skandinavien und Norddeutschland am Ende des 12. Jahrhunderts*, in: *Fschr. K. Jordan* (Kieler hist. Stud. 16), Stuttgart 1972, S. 213f. – 1194 setzte Gregor von S. Angelo als Legat in Spanien in Tordehumos die Friedensbedingungen zwischen König Alfons VIII. von Kastilien und König Alfons IX. von León fest, vgl. WEISS, *Urkunden*, S. 304 – Zu den Friedensbemühungen von Legaten im 13. Jahrhundert siehe unten S. 306ff.

50) Vgl. R. A. SCHMUTZ, *Medieval Papal Representatives: Legates, Nuncios, and Judge-Delegates*, in: *SG* 5 (1972), S. 441–463; K. PENNINGTON, *Johannes Teutonicus and Papal Legates*, in: *AHP* 1 (1983), S. 183–194, und die Aufsätze, die R. C. FIGUEIRA aus seiner Dissertation »The Canon Law of Medieval Papal Legation« (Cornell Univ., 1980) erarbeitet: *The Classification of Medieval Papal Legates in the Liber Extra*, in: *AHP* 21 (1983), S. 211–228; *Decretalists, Medieval Papal Legation, and the Roman Law of Offices and Jurisdiction*, in: *Res Publica Litterarum* 9 (1986) S. 119–135; »Legatus apostolice sedis«: the pope's alter ego according to thirteenth-century canon law, in: *StM* III/27 (1986), S. 527–574, bes. S. 531–541; *The Medieval Papal Legate and his Province: Geographic Limits of Jurisdiction*, in: *Apollinaris* 61 (1988), S. 817–860; *Papal Reserved Power and the Limitations on Legatine Authority*, in: *Popes*,

Bemühungen waren den Ankündigungsschreiben zufolge, an deren auch formelhaften Sätzen man nicht vorschnell zweifeln sollte, die Sorge um das Blutvergießen und die Verwüstungen sowie die damit verbundenen Gefahren für das Seelenheil, weiters das Ausbleiben der Hilfe für das Heilige Land⁵¹). Entwürfe zu einer tiefgreifenden Neuordnung des kapetingisch-angevinischen Verhältnisses kamen von den Legaten freilich nicht. Insgesamt war das Ergebnis der zahlreichen mit sanften Mitteln operierenden Friedensstiftungen bescheiden, aber immerhin hielten sie die Kriegsfurie zeitweilig auf und entsprachen der altbewährten Maxime der Diplomaten, daß man nicht aufeinander schießt, solange man miteinander spricht.

Schon 1167 beauftragte Alexander III. seine beiden Legaten Wilhelm von S. Pietro in Vincoli und Otto von S. Nicola in Carcere Tulliano, die Zwietracht der beiden Könige aus der Welt zu schaffen, dabei aber behutsam vorzugehen, damit keiner von beiden irritiert werden könne⁵²). Dies war aber ebenso ergebnislos wie die ein halbes Jahr später an den Erzbischof von Reims und den Bischof von Soissons adressierte Botschaft mit dem gleichen Ziel⁵³). Ebenso wenig erfolgreich war die Legation des heiligmäßigen Erzbischofs Petrus von Tarentaise, dem der Ruf eines bewährten Friedensstifters vorausging, und des Abtes Alexander von Cîteaux im Sommer 1173, aber immerhin vermittelte Petrus im Januar 1174 einen viermonatigen Waffenstillstand. Der Biograph Heinrichs II. schiebt die Verantwortung für das Scheitern dem französischen König zu, denn der englische habe sich dem Schiedsspruch des Legaten unterwerfen wollen⁵⁴).

Mehr Erfolg hatte hingegen der Frankreich und den Regularkanonikern von St. Viktor eng verbundene Petrus von S. Crisogono auf seiner wichtigen, von 1174 bis 1178 dauernden Legation, die bekanntermaßen den Friedensprozeß zwischen Kaiser und Papst beschleu-

Teachers, and Canon Law in the Middle Ages. Fsch. B. Tierney, hg. v. J. R. SWEENEY/S. CHODOROW, Ithaca 1989, S. 191–211; Subdelegation by Papal Legates in Thirteenth-Century Canon Law: Powers and Limitations, in: *In Iure Veritas: Studies in Canon Law in Memory of Schafer Williams*, hg. v. S. B. BOWMAN/B. E. CODY, Cincinnati 1991, S. 56–79.

51) MPL 200, col. 100, 137, 986, 987; MPL 206, col. 899 (= JL 10644, 10711, 12369, 12370, 12684, 16765).

52) MPL 200, col. 460; JL 11359. Vgl. zu dieser und allen weiteren Legationen W. JANSSEN, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130–1198) (Kölner hist. Abh. 6), Köln 1961, S. 61 ff., mit kleinen Ergänzungen durch R. HIESTAND, Les légats pontificaux en France du milieu du XI^e à la fin du XII^e siècle, in: *L'Église de France et la papauté* (wie Anm. 12), S. 54–80, zur Friedensstiftung bes. S. 70.

53) MPL 200, col. 630f.; JL 11380.

54) JANSSEN, Legaten (wie Anm. 52), S. 91f.; Benedikt v. Peterborough, *Gesta regis Henrici II*, hg. v. W. STUBBS (RS. 49/1), London 1867, S. 59. – Im Juli und im Dezember 1173, erneut im April 1174, ermahnte der Papst Erzbischof Heinrich von Reims besonders im Hinblick auf die Nöte des Hl. Landes, sich für den Frieden zwischen den Königen einzusetzen, MPL 200, col. 927, 962, 987; JL 12227, 12236, 12370.

nigte⁵⁵). Am Frieden von Montlouis im September 1174 zwischen Heinrich II. und seinen Söhnen war er nach Boso mitbeteiligt, obwohl die englischen Chronisten nichts davon wissen⁵⁶). Erst drei Jahre später gelang dann tatsächlich ein Friedensschluß durch ein persönliches Zusammentreffen zwischen Heinrich II. und Ludwig VII. in Nonancourt, wo der Legat durch beharrliche Vermittlung und unter Verzicht auf die ihm vom Papst nahegelegten kirchlichen Zwangsmittel einen Vertrag zustandebrachte, der zwar strittige Punkte umging, aber die Einrichtung eines beiderseitig besetzten Schiedsgerichtes zur Beseitigung territorialer Streitfragen vorsah. Was dem Papst dabei wesentlich war: die Könige verpflichteten sich zur Teilnahme an einem Kreuzzug, der dann bekanntlich doch nicht stattfand⁵⁷).

Im Krieg, der wegen der bretonischen Erbfolge 1187 ausbrach, vermittelte der gerade in England weilende Kardinallegat Oktavian von SS. Sergio e Bacco, ebenfalls ein Mann mit großer Frankreichfahrung, bei einem persönlichen Zusammentreffen der Könige im April einen kurzfristigen Waffenstillstand, der anderen päpstlichen Legaten die Möglichkeit zur Friedensstiftung einräumen sollte⁵⁸). Tatsächlich gelang es den beiden aus Italien herbeigeeilten Kardinälen Soffred von S. Maria in Via Lata und Bobo von S. Angelo, unmittelbar vor der drohenden Entscheidungsschlacht bei Châteauroux noch Verhandlungen herbeizuführen, wobei ihnen ein Wunder zuhelfekam: Ein Cottereau, einer der gefürchteten Söldner im englischen Heer, verstümmelte eine Statue im Tympanon der in der Nähe des voraussichtlichen Schlachtfeldes stehenden Abteikirche von Déols, welche daraufhin zu bluten begann. In den Heeren beider Seiten verstärkte dies die ohnehin schon bei den Königen vorhandene Bereitschaft zu Verhandlungen. Nach 14 Tagen wurde ein zweijähriger Waffenstillstand geschlossen, wobei aber die Leistung und die Verhandlungsstrategie der Legaten undeutlich bleibt⁵⁹). Auch der Anteil des nächsten nach Frankreich geschickten Legaten, des ehemaligen Abtes von Cluny und nunmehrigen Kardinalbischofs von Albano, Heinrich von Marcy, an der Friedensvermittlung ist nicht mit wünschenswerter Genauigkeit zu fassen. Gregor VIII. hatte ihn nach dem Fall von Jerusalem über die Alpen gesandt, um der Kreuzzugsbewegung neuen Schwung zu verleihen und Frieden zu stiften. Denn der Waffenstillstand von Châteauroux war wieder brüchig geworden, und beide Seiten rüsteten zum Krieg. Der Legat war jedenfalls daran beteiligt, daß sich die Könige im Januar 1188 zwischen Trie und Gisors trafen, sich dort vom Kardinal das Kreuz anheften ließen und übereinkamen, alle Streitigkeiten bis

55) JANSSEN, Legaten (wie Anm. 52), S. 92–108; D. LOHRMANN, Petrus von S. Grisogono und St. Viktor in Paris. Zur Vorgeschichte eines Legaten Alexanders III. in Frankreich, in: Fschr. A. Becker (wie Anm. 14), S. 259–267.

56) LP II, S. 426f.

57) Vgl. im größeren Zusammenhang J. BOUSSARD, Le gouvernement d'Henri II Plantagenêt, Paris 1956, S. 524ff.; W. L. WARREN, Henry II, London 1973, S. 136–149; L. PACAUT, Louis VII et son royaume, Paris 1964, S. 203ff., bes. 214f.

58) JANSSEN, Legaten (wie Anm. 52), S. 126.

59) JANSSEN, Legaten (wie Anm. 52), S. 128ff. Vgl. J. HUBERT, Le miracle de Déols et la trêve conclue en 1187 entre les rois de France et d'Angleterre, in: BEC 96 (1935), S. 285–296.

zur Rückkehr aus dem Hl. Land ruhen zu lassen⁶⁰). Diese gute Absicht hielt nur kurz, und wegen Unruhen in Aquitanien, in die sich die Könige hineinziehen ließen, kam es bald wieder zum beschämenden Krieg zwischen den *Crucesignati*, der durch den Verrat Richard Löwenherz' an seinem Vater auch zur Familientragödie wurde. Heinrich von Albano bot sich wieder als Vermittler an, exkommunizierte den Königssohn, *eo quod ipse pacem illam disturbaverat*⁶¹), und tatsächlich vereinbarte man eine Friedenskonferenz für den Januar 1189. Weil der Legat aber am 1. Januar in der Nähe von Arras starb, kam sie nicht zustande. Aus Sorge um den Kreuzzug entsandte Clemens III. sofort einen neuen, auf vielen Missionen erprobten Legaten, Johannes von Anagni, Kardinalpriester von S. Marco. Nach Roger von Howden ermahnte er die Könige durch zartes Reden und scharfe Worte zum Frieden und bewirkte ein Treffen im April 1189 in La Ferté-Bernard bei Le Mans⁶²). Im Unterschied zu früheren päpstlichen Friedensaktionen willigten sie ein, alle ihre Streitfragen einem Schiedsgericht zu übertragen, dem neben dem Legaten die Erzbischöfe von Bourges, Reims, Rouen und Canterbury angehören sollten. Gemäß dem päpstlichen Auftrag war dessen Spruch durch geistliche Strafen zu sichern, und tatsächlich exkommunizierte der Legat en bloc alle, die die Versöhnung der Herrscher zu hintertreiben suchten⁶³). Aber es wurde kein haltbarer Ausgleich, woran der Kardinal auch selbst mitschuldig war. Da er sich vorwiegend in der Umgebung des englischen Königs aufhielt, erregte er Mißtrauen bei den Franzosen, das auf einer zweiten Konferenz in La Ferté-Bernard im Juni 1189 voll wirksam wurde. Als Heinrich II. alte und weitgehende Forderungen erhob und damit eine strikte Weigerung Philipps provozierte, drohte der Legat diesem mit dem Interdikt. Er holte sich bei Philipp daraufhin eine böse Abfuhr: Neben dem Vorwurf der Bestechung durch englisches Geld sprach er der Kurie jegliches Recht ab, sich in die Auseinandersetzung zwischen ihm und seinem unbotmäßigen Vasallen einzumischen⁶⁴). Und nach Matthäus Paris soll der mit Philipp verbündete Richard Löwenherz dabei sogar das Schwert gegen den Kardinal gezogen haben⁶⁵). Der Krieg ging weiter und erlosch erst mit dem Tod Heinrichs II. Anfang Juli 1189. Während die päpstliche Friedensstiftung unter Coelestin III. in Frankreich unbedeutend war – nur 1194 vermittelte der Kardinallegat Melior einen kurzfristigen Waffenstillstand, wobei ihm beide

60) A. CARTELLIERI, Philipp II. August, König von Frankreich I, Leipzig 1899, S. 268f.; JANSSEN, Legaten (wie Anm. 52), S. 131ff.; Y. M. J. CONGAR, Henri de Marcy, abbé de Clairvaux, cardinal-évêque d'Albano et légat pontifical, in: *Analecta monastica* V (StAns. 43), Rom 1958, S. 1–90, bes. S. 47ff.

61) Roger von Howden, Chronik II, hg. v. W. STUBBS (RS. 51/2), London 1869, S. 355.

62) Roger von Howden II (wie Anm. 61), S. 362; vgl. JANSSEN, Legaten (wie Anm. 52), S. 134ff.

63) *Gesta regis Henrici II* (wie Anm. 54), II, S. 61; Roger von Howden II (wie Anm. 61), S. 362; Gervasius von Canterbury, Chronik, hg. v. W. STUBBS (RS. 73/1), London 1873, S. 446; Chronik von Mailros, *BOUQUET XIX*, S. 241; vgl. CARTELLIERI, Philipp II (wie Anm. 60), S. 297f.

64) *Gesta Henrici II* (wie Anm. 54), S. 66f.; Roger von Howden II (wie Anm. 61), S. 363.

65) Matthäus Paris, *Historia Anglorum I*, hg. v. F. MADDEN (RS. 44/1), London 1866, S. 458f.

Parteien das Recht zugestanden, seine Einhaltung mit geistlichen Strafen zu erzwingen⁶⁶⁾ –, intensivierte sie sich unter Innocenz III. Sie soll aber hier nicht weiter verfolgt werden.

IV

Diesem Pontifikat soll insgesamt etwas mehr Raum gewidmet werden, was nicht nur im größeren Quellenreichtum, sondern vor allem in einer neuen Qualität der Verbindung des apostolischen Stuhles mit den europäischen Reichen begründet ist⁶⁷⁾. In bisher nicht gekannter Intensität griff der Papst in die weltlichen Belange in vielen Teilen der lateinischen Christenheit ein, was durch eine Autorität ermöglicht wurde, die nicht allein durch den Anspruch, das Haupt der *Christianitas* zu sein, erklärt werden kann, sondern auch eine ausgeprägtere Bereitschaft zur Unterordnung unter die päpstliche *plenitudo potestatis* voraussetzt. Zeitgenössische Kanonisten betonten ganz allgemein die Kompetenz der Kirche, Friedensbrecher – auch im weltlichen Bereich – zu belangen, und ihre Verpflichtung, für Friedensstiftung zu sorgen⁶⁸⁾. Seiner Überzeugung entsprechend, *iudex ordinarius omnium* zu sein, wird Innocenz III. bei der Friedensstiftung in viel stärkerem Maße als seine Vorgänger und Nachfolger das Recht betonen und den Richterspruch anzuwenden versuchen. Darin setzt er eigene Akzente, während er sich hinsichtlich des längerfristigen Erfolges seiner Friedensbemühungen kaum von den anderen Inhabern des Stuhles Petri unterscheidet. Dieser war nämlich mäßig und unterstreicht schon anderweitig gemachte Beobachtungen von der beschränkten Macht des Papstes, den die Historiographie gerne als den mächtigsten Papst des Mittelalters bezeichnet⁶⁹⁾. Ohne die Friedensbemühungen Innocenz' III. hier erschöpfend darzustellen, soll

66) JANSSEN, Legaten (wie Anm. 52), S. 144; vgl. W. MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III. (Publ. d. österreichischen hist. Inst. in Rom. I/6), Wien 1984, S. 84.

67) Zum Thema vgl. O. HAGENEDER, Konfliktlösungen mittelalterlicher Päpste: Innocenz III., in: Bericht über den 18. österr. Historikertag in Linz, 24.–29. 9. 1990 (Veröff. d. Verbandes österreichischer Gesch.vereine 27), Wien 1991, S. 62–65. Die angekündigte Langfassung ist noch nicht erschienen. Ich möchte dem Autor herzlich für seine Bereitschaft danken, mir das Manuskript und umfangreiche Materialien zur Verfügung zu stellen. – Eine Vorstellung davon, wie sehr man auch in Rom selbst die Leitung der Kirche durch Innocenz III. mit seiner Friedensstiftung in Verbindung brachte, vermittelt ein kurzer Bericht über eine 1215 vollzogene Weihe von S. Maria in Trastevere. Darin: *Ipse (= Innocenz III.) enim, ut in brachio extento Romanam posset regere ecclesiam, studuit cum Romanis pacem dansque eandem regnis et provinciis.* – B. SCHIMMELPENNIG, Mitbestimmung in der Römischen Kirche unter Innocenz III., in: Proceedings of the 8th International Congress of Medieval Canon Law, San Diego 1988, ed. S. CHODOROW, Città del Vaticano 1992, S. 456–470, hier 469.

68) Dies betrifft beispielsweise Huguccio und Ricardus Anglicus. Zitate bei H. HOFFMANN, Gottesfriede und Treuga Dei (MGH. Schr. 20), Stuttgart 1964, S. 232 ff.

69) Bei der begrenzten Wirkung des Papstes während des Vierten Kreuzzuges läßt sich dies verdeutlichen, vgl. W. MALECZEK, Petrus Capuanus, Kardinal, Legat am Vierten Kreuzzug, Theologe († 1214) (Publ. d. österreichischen hist. Inst. in Rom. I/8), Wien 1988.

der Versuch gemacht werden, sie in ein System zu bringen, wobei zur Illustration manchmal etwas tiefer gebohrt wird.

Es begann meist damit, daß sich eine der weltlichen Streitparteien an den Papst mit der Bitte wandte, den Frieden wiederherzustellen, indem er den Gegner, der eine Ungerechtigkeit begangen habe, verurteilte und der klagenden Partei rechtgebe. Häufig war dem schon eine päpstliche Intervention vorausgegangen, die Streitparteien waren also schon auf die Möglichkeit hingewiesen, ihren Konflikt von der höchsten kirchlichen Instanz behandeln zu lassen. Dies war der Fall, ohne hier eine zeitliche Ordnung einzuhalten, bei Beschwerden des englischen Königs gegen den französischen und umgekehrt⁷⁰⁾, der Könige von Navarra und Portugal gegen den König von Kastilien⁷¹⁾, des Königs von Ungarn gegen den Bulgarenzaren und umgekehrt⁷²⁾, des Königs von Armenien gegen den Grafen von Tripolis im Streit um das Fürstentum Antiochia⁷³⁾, des Herzogs von Niederlothringen gegen den König von Frankreich⁷⁴⁾, ja sogar des byzantinischen Kaisers Alexius' III. gegen den König von Zypern⁷⁵⁾. Aber auch bei Streitigkeiten innerhalb eines Landes wandten sich die Parteien manchmal an den apostolischen Stuhl, um Frieden und Gerechtigkeit herbeizuführen: ein irischer Adelige im Krieg mit seinem Nachbarn⁷⁶⁾, zwei Schwestern des portugiesischen Königs in einem Erbschaftsstreit um den Besitz von Burgen⁷⁷⁾, der Judex von Cagliari gegen den Judex von Torres⁷⁸⁾ und der ins Abendland geflohene byzantinische Thronprätendent gegen seinen Onkel, den Usurpator Isaak Angelos⁷⁹⁾. Hervorzuheben ist der Fall des Königs Sverke von Schweden, der von einem Konkurrenten namens Erik gestürzt wurde. Er stand nämlich unter päpstlichem Schutz und hatte sonst niemanden, wie Innocenz an zwei schwedische Bischöfe schrieb, an den er sich wenden könne, um zu seinem Recht zu kommen⁸⁰⁾.

70) Die Briefe Innocenz' III. werden im Folgenden nach Jahrgängen und Nummern, für den I., II., V. und VI. Jahrgang nach der Edition durch O. HAGENEDER (u. a.), *Die Register Innocenz' III.* (Publ. d. österreichischen hist. Inst. in Rom. II/1), Rom/Wien (I, 1964; II, 1979; V, 1993; VI, 1995), für die übrigen Jahrgänge nach MPL 215 und 216 zitiert, das Thronstreitregister (RNI) nach der Edition von F. KEMPF, *Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii* (Misc. Historiae Pontificiae. 12), Rom 1947. – I/230, S. 325–329 (auch mit Klagen Richards Löwenherz gegen Herzog Friedrich von Österreich, Philipp von Schwaben und König Sancho VIII. von Navarra); VI/162 (163, 164), 165 (167), S. 265–271, 273–275.

71) Wie Anm. 70, I/92, 249, S. 132–134, 352; XV/15, MPL 216, col. 553.

72) Wie Anm. 70, VII/6, 127, MPL 215, col. 291, 413–417.

73) Wie Anm. 70, II/242 (252), S. 462–465; V/42 (43), S. 78–82.

74) Wie Anm. 70, I/324, S. 470f.

75) *Gesta Innocentii papae III.*, cap. 64, MPL 214, col. XCCIII–CXXVI (urspr. Reg. IV/2).

76) Wie Anm. 70, VIII/114; MPL 215, col. 681f.

77) D. MANSILLA, *La documentación pontificia hasta Inocencio III (965–1216)*, Rom 1955, S. 573–575 = A. J. DE COSTA/M. A. F. MARQUES, *Bulário português. Inocência III, Coimbra 1989, S. 376–378* (POTT-HAST, Reg. 5099).

78) Wie Anm. 70, III/207; MPL 214, col. 917–918.

79) Wie Anm. 70, V/121 (122), S. 239–243.

80) Wie Anm. 70, XI/174; MPL 215, col. 1485–1486.

Im Unterschied zu früheren Pontifikaten erklärten sich Streitparteien nun öfter explizit bereit, sich dem richterlichen Urteil des Papstes zu unterwerfen⁸¹⁾.

Manchmal ergriff aber Innocenz III. auch selbst die Initiative, um Frieden zwischen weltlichen Kriegsgegnern zu stiften, wobei dies gewöhnlich mit den ungestörten Vorbereitungen zum Kreuzzug begründet wurde. So enthielt die große Kreuzzugszyklika vom August 1198 bereits die Mahnung, es solle während des Unternehmens zwischen den christlichen Fürsten Friede herrschen, und die Ankündigung, es würden Legaten nach Frankreich reisen, um den Frieden oder wenigstens einen fünfjährigen Waffenstillstand herbeizuführen. Tatsächlich gelang es dem nach Frankreich entsandten Petrus Capuanus in mühevollen Verhandlungen, die Kampfhandlungen zwischen den Engländern und den Franzosen zum Erlöschen zu bringen und den Frieden von Le Goulet vom 22. Mai 1200 vorzubereiten. Im Gegensatz dazu war die Mission des Petrus von S. Cecilia und des Gratian von SS. Cosma e Damiano nach Pisa und Genua zur Beilegung der Differenzen wegen Korsika und Sardinien nicht erfolgreich⁸²⁾. Bei der diplomatischen Vorbereitung des Kreuzzugs spielte die Friedensstiftung in der Levante ebenfalls eine große Rolle, ihr Ergebnis blieb aber bescheiden. Der antiochenische Erbfolgestreit, der seit 1191 auf den nördlichen lateinischen Fürstentümern lastete und in dem Leo II. von Armenien und Bohemund von Tripolis einander gegenüberstanden, der aber auch die beiden Ritterorden, den Feudaladel der Region und die lateinische Kirche involvierte, schien eines der größten Hindernisse für den erfolgreichen Kreuzzug im Osten⁸³⁾. Deshalb war es die wichtigste Aufgabe der in den Orient vorausgereisten Legaten, Frieden in diesem Bruderkampf herbeizuführen. In der diplomatischen Korrespondenz der Jahre 1199 bis 1202 vermied Innocenz III. die Parteinahme und ermahnte immer wieder, das Eigeninteresse

81) Einige Beispiele: Wie Anm. 70, VII/6, MPL 215, col. 291 (Der Bulgarenzar Kalojan in seinem Streit mit dem König von Ungarn: *Et de confinio Ungarie, Bulgarie et Blacie relinquo iudicio sanctitatis tue, ut dirigas negotium istud recte et iuste, ut non habeat peccatum anima sanctitatis tue, et ita habeat imperium meum iustitias Bulgarie et Blacie, quod rex Hungarie habeat iustitias Hungarie, et cessent occisiones Christianorum in me et imperium*). – VII/127, MPL 215, col. 416 (Der Papst an den König von Ungarn ... *donec discordia inter vos iudicio posset vel arbitrio terminari, cum tu paratus existas iudicio vel arbitrio legati nostri parere*). – VIII/1, MPL 215, col. 557 (König Leo von Armenien teilt mit, *quod per legatos nostros non potuerat iustitiam obtinere, licet eam sepius postularit et semper paratus fuerit stare iuri*). – VIII/119, MPL 215, col. 688 (Derselbe ... *ab initio cause semper ad apostolicam appellavimus audientiam et in iudicio ipsius causam ipsam commisimus*). – XVI/7, MPL 216, col. 792. (Auch dessen Gegner, Graf Bohemund von Tripolis-Antiochien, erklärte, sich dem Urteil des Patriarchen von Jerusalem als delegiertem Richter zu unterwerfen.)

82) Wie Anm. 70, I/336, S. 502; Gesta Innocentii papae III, cap. 46, in: MPL 214, XCI. Vgl. H. ROSCHER, Papst Innocenz III. und die Kreuzzüge, Göttingen 1969, S. 83–92; MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 66), S. 73, 86; DERS., Petrus Capuanus (wie Anm. 69), S. 101 ff.

83) Vgl. C. CAHEN, La Syrie du Nord à l'époque des croisades et la principauté franque d'Antioche, Paris 1940, S. 596–623; S. DER NERSESSIAN, The Kingdom of Cilician Armenia, in: K. M. SETTON (Hg.), A History of the Crusades II, Madison ²1969, S. 646–651; M. NICKERSON HARDWICKE, The Crusader States 1192–1243, in: eb., S. 532–536; MALECZEK, Petrus Capuanus (wie Anm. 69), S. 160 ff.

zugunsten des gemeinsamen Anliegens zurückzustellen und Frieden zu halten⁸⁴). Aber weder Soffred von S. Prassede noch der 1203 im Heiligen Land eingetroffene Petrus Capuanus konnten Entscheidendes bewirken, obwohl sie von den Großmeistern der Ritterorden und vom König von Jerusalem unterstützt wurden. Petrus schrieb dann in seinem Bericht an den Papst im Herbst 1204, daß er es auf dreifache Weise versucht habe: Zuerst bemühte er sich, einen Konsens zwischen den streitenden Parteien herzustellen – vergeblich; dann bemühte er sich drei Monate hindurch, Leo und Bohemund auf sich und seinen Mitlegaten kompromittieren zu lassen – ebenso vergeblich; schließlich berief er sich auf den päpstlichen Auftrag, den Streit als delegierter Richter zu beenden. Aber während sich der Graf von Tripolis überhaupt nicht um die Friedensbemühungen des Kardinals kümmerte, war Leo zunächst einverstanden, lehnte aber dann ebenfalls ab, sodaß sich der Legat auf ein allgemein gehaltenes Verbot beschränken mußte, zu den Waffen zu greifen⁸⁵). Als der armenische König im November 1203 tatsächlich zu den Waffen griff, wurde er vom Kardinal exkommuniziert und sein Land mit dem Interdikt belegt. Eine erneute Friedensinitiative der Großen des Königreiches Jerusalem, wonach sich beide Streitparteien dem Urteil des Legaten unterwerfen sollten, scheiterte ebenfalls⁸⁶). Nach der Abreise der beiden Kardinäle nach Konstantinopel im Spätherbst 1204 übertrug der Papst auf Wunsch der armenischen Seite die Entscheidung im antiochenischen Erbfolgestreit anderen delegierten Richtern, aber von ihrem richterlichen Spruch hört man nichts mehr⁸⁷). Die umstürzenden Ereignisse in Konstantinopel ließen dies alles obsolet werden. Das Vorgehen der Legaten wurde deshalb etwas ausführlicher geschildert, weil es als typische Ausführung der päpstlichen Strategie in der Friedensherstellung gelten kann.

Der große Aufruf vom April 1213, der nach dem Fiasko des Vierten Kreuzzuges erneut ein Unternehmen zur Befreiung des Heiligen Landes herbeiführen sollte, enthält gleich zu Beginn der Exhortatio die bezeichnenden Worte: *Eia igitur, dilectissimi filii, dissensiones et emulationes fraternas in pacis et dilectionis foedera commutantes accingimini ad obsequium Crucifixi* ...⁸⁸). In den Monaten unmittelbar danach sieht man den Papst im Hinblick auf das große Ziel die Friedensbemühungen intensivieren. Die nach Westeuropa entsandten Kardinäle Robert de Corson und Nikolaus von Tusculum bemühten sich, zwischen Philipp II. August und dem nunmehr ganz in päpstlicher Abhängigkeit befindlichen Johann Ohneland zu vermitteln.

84) Reg. Inn. III, II/243 (253), S. 467.

85) Gesta Innocentii c. 118, in: MPL 214, CLVI–CLVII. Über das Wirken des Legaten im Hl. Land vgl. MALECZEK, Petrus Capuanus (wie Anm. 69), S. 163 ff.

86) Gesta Innocentii c. 118, in: MPL 214, CLVII–CLIX; Reg. Inn. III, VIII/119, MPL 215, col. 691; Brief Leos II. an den Papst vom Oktober/November 1204, ed. MALECZEK, Petrus Capuanus (wie Anm. 69), S. 305.

87) Reg. Inn. III, VIII/1,2; MPL 215, col. 555–559.

88) Reg. Inn. III, XVI/28; MPL 216, col. 817–822, das Zitat col. 818. Dieser Passus findet sich in allen Versionen, vgl. G. TANGL, Studien zum Register Innocenz' III., Weimar 1929, S. 20–45; U. SCHWERIN, Die Aufrufe der Päpste zur Befreiung des Heiligen Landes von den Anfängen bis zum Ausgang Innocenz' IV. (Hist. Stud. 301), Berlin 1937, S. 92 ff.; ROSCHER, Kreuzzüge (wie Anm. 82), S. 141 ff.

Robert nahm schon im August 1213 – zusammen mit Stephan Langton, der damals gerade von Rom nach England reiste – Kontakt mit dem englischen König auf. Aber da er seine Position durch die Aufhebung des Interdikts gestärkt sah, versuchte Johann nochmals, den Konflikt militärisch zu entscheiden, obwohl ihn der Papst im April 1214 unter Androhung von Kirchenstrafen erneut zum Frieden mahnte und der Legat im Juni 1214 seine Vermittlungsangebote erneuerte. Erst die Niederlage von Bouvines am 27. Juli 1214 machte ihn geneigter, die Dienste des Legaten zu beanspruchen. Tatsächlich kam es mit dessen Hilfe Ende August zu einem mehrjährigen Waffenstillstand, zu dem der Papst seinen englischen Vasallen gerade im Hinblick auf den Kreuzzug beglückwünschte⁸⁹⁾. Nikolaus, in seinen nach England adressierten Ankündigungs- und Empfehlungsschreiben als *angelus salutis et pacis* bezeichnet⁹⁰⁾, hatte gemäß seinem päpstlichen Auftrag unterwegs beim französischen König für den Frieden zu wirken, konnte jedoch nichts ausrichten⁹¹⁾.

Auch bei den in dauerndem Hader verstrickten lombardischen Städten bemühte sich Innocenz III. im Interesse des Kreuzzugs um Frieden. Sein Kaplan Pellegrinus suchte im Sommer 1215, die Streitparteien dem Schiedsspruch des Papstes zu unterwerfen, hatte aber bei Mailand, das auf der Seite des exkommunizierten Otto IV. stand, keinen Erfolg⁹²⁾. Gleichfalls in die Zeit nach dem Kreuzzugsaufruf gehört die von einem Kardinallegaten getragene Friedensbemühung in Umbrien⁹³⁾. Der Kreuzzugskanon des IV. Lateranum betonte die Notwendigkeit, daß innerhalb der Christenheit mindestens vier Jahre lang Friede gehalten werde, und beauftragte die Prälaten, die Streitparteien dazu oder zumindest zu einem Waffenstillstand zu bringen. Die Androhung von geistlichen Strafen sollte dies unterstützen und gegen jene, die diese nicht beachteten, sei sogar die weltliche Gewalt aufzubieten⁹⁴⁾. In den letzten Monaten seines Lebens, in denen der Papst die Kreuzzugsvorbereitungen intensiver als alle anderen Pläne verfolgte, betrieb er eine intensive Befriedung der Städte in der Lombardei und im Veneto. Der damit beauftragte Patriarch Wolfger von Aquileia konnte den seit 1214 lodernden Krieg zwischen Venedig und Padua sowie Venedig und Treviso austreten

89) CARTELLIERI, Philipp II. August, Bd. V/2 (wie Anm. 60), S. 385ff., 483ff.; M. und C. DICKSON, Le cardinal Robert de Courson, in: AHDL 9 (1934), S. 105ff.; C. R. CHENEY, Pope Innocent III and England (Päpste u. Papsttum. 9), Stuttgart 1976, S. 358f.; MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 66), S. 177; J. BOUSSARD, Philippe Auguste et les Plantagenêts, in: La France de Philippe Auguste. Actes du Colloque, Paris, 1980 (Colloques internationaux du CNRS. 602), Paris 1982, S. 283ff.; J. W. BALDWIN, The Government of Philip Augustus, Berkeley 1986, S. 209ff. – Der Brief Innocenz' III. an Johann Ohneland vom 18. 11. 1214 bei C. R. CHENEY/W. H. SEMPLE (Hg.), Selected Letters of Pope Innocent III concerning England, London 1953, S. 192.

90) Reg. Inn. III, XVI/79–82; MPL 216, col. 882–884.

91) Reg. Inn. III, XVI/83; MPL 216, col. 884.

92) RI V/4, 12478, 12487; E. WINKELMANN, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, II. Bd. (JDG), Leipzig 1878, S. 416.

93) RI V/3, 6174, vgl. MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 66), S. 181.

94) Lat. IV, can. 71, COD, S. 270. Mit den frühesten Kommentaren bei A. GARCÍA Y GARCÍA, Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum (MIC. A/2), Città del Vaticano 1981, S. 116f.; vgl. ROSCHER, Kreuzzüge (wie Anm. 82), S. 160ff.

und das Abkommen auf Mailand ausdehnen⁹⁵). Innocenz III. hatte die Absicht, sich in eigener Person nach Oberitalien zu begeben, das Kreuz zu predigen und bei dieser Gelegenheit auch Frieden zu stiften. Pisa und Genua, dessen Flotte das Heer in den Orient tragen sollte, sowie Mailand waren unter anderem seine Ziele. Zwei Kardinäle, der in mehreren schwierigen Legationen bewährte Leo Brancaloni und der vielversprechende Rainer von Viterbo, reisten nach Mailand voraus und verhängten, da sich Mailand und Piacenza nicht an das Friedensgebot des Konzils hielten, geistliche Strafen⁹⁶). Im Januar 1216 hatte der Papst noch einmal die christlichen Fürsten des Orients zur Einheit gemahnt⁹⁷).

Wenn man nach der Methode fragt, die Innocenz bei seinen Friedensaktionen anwandte, dann steht er wohl in der Tradition seiner Vorgänger, aber wie auch in anderen Bereichen ist mehr Systematik, Ordnung und Zielgerichtetheit zu erkennen. Bei der Begründung für sein Eingreifen hielt er sich – abgesehen von der allgemeinen Verpflichtung des Papstes, für Ruhe und Frieden zu sorgen – an die traditionellen Muster: Das christliche Liebesgebot verbiete das Blutvergießen, das die Seelenheil der Kriegführenden bedrohe, der Schaden für die Christenheit, die Zerstörung der Kirchen, Unterdrückung der Armen, Gefahren für Mönche und Nonnen verlange nach seiner Friedensstiftung⁹⁸). Am häufigsten argumentierte er jedoch mit dem Kreuzzug, der keine Bruderkriege in der Christenheit erlaube. Meist ging er stufenweise vor: Am häufigsten forderte er selbst die Streitparteien zum Frieden auf oder ließ dies durch Legaten oder Delegaten tun. War dies wirkungslos, verlangte er manchmal den Kompromiß der Streitparteien auf Schiedsrichter, wobei er in erster Linie ein päpstliches Schiedsgericht ins Auge faßte. Das Urteil, das er selbst innerhalb der kurialen Gerichtsbarkeit oder ein Legat oder delegierter Richter nach dem römisch-kanonischen Prozeßverfahren fällen konnte, stand dann an der dritten Stufe. Neu war dabei auch das häufige und massive Drohen mit geistlichen Strafen zur Durchsetzung der Friedensinitiativen. Das Drohen mit militärischen Maßnahmen kam vor, stellte jedoch die Ausnahme dar. Einige Beispiele mögen dies illustrieren.

Die meisten Ermahnungen, die Feindseligkeiten einzustellen und Frieden oder zumindest einen Waffenstillstand zu schließen, waren verständlicherweise an die Hauptkriegführenden jener Zeit, den englischen und französischen König, gerichtet. Schon Ende Mai 1198 teilte

95) Vgl. M. MACCARRONE, Orvieto e la predicazione della crociata, in: DERS., Studi su Innocenzo III (Italia Sacra. 17), Padua 1972, S. 111 ff., 151 f.

96) MACCARRONE, Orvieto (wie Anm. 95), S. 153 ff., nach POTTHAST, Reg. 5279, 5280, 5281; Annales Placentini Guelfi, in: MGH SS XVIII, S. 431; RI V, 6192, vgl. MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 66), S. 139, 185 f.

97) POTTHAST, Reg. 5178, 5179, im Wortlaut bei K. HAMPE, Aus den verlorenen Registerbänden der Päpste Innocenz III. und Innocenz IV., in: MIÖG 23 (1902), S. 559 f.

98) Ein schönes Beispiel: Reg. Inn. III, II/39, S. 72–75, der Auftrag an Abt Petrus von Lucedio und eine Reihe von lombardischen Bischöfen, im Krieg zwischen Parma und Piacenza einen Frieden zu vermitteln oder die Parteien unter Exkommunikationsandrohung zur Annahme eines päpstlichen Urteils zu zwingen. Vgl. auch Reg. Inn. III, VI/68, S. 94–96, bes. S. 95 Zl. 16–96 Zl. 6. – Die generelle Verpflichtung beispielsweise nach Reg. Inn. III, I/130, S. 195: *Licet ex iniuncto nobis apostolatus officio cunctorum teneamur providere quieti et pacem inter singulos exoptare ...*

Innocenz III. mit, daß er die vielfältigen Klagepunkte persönlich auf einer Reise nach Westeuropa klären und im Verhinderungsfall seine Legaten mit dieser Aufgabe betrauen werde. Er bedauerte, Philipp II. August und Richard Löwenherz belästigen zu müssen, mahnte sie aber unter Androhung von geistlichen Strafen zum Frieden⁹⁹⁾. Tatsächlich fehlten bei keinem Legaten diesbezügliche Abschnitte in der Instruktion. Im Zusammenhang mit der Legation des Petrus Capuanus nach Frankreich nach dem großen Kreuzzugsaufruf vom August 1198 erhielten Philipp II. August und Richard Löwenherz die von Androhungen geistlicher Strafen begleitete Aufforderung, miteinander Frieden oder Waffenstillstand zu schließen¹⁰⁰⁾, und als der fünfjährige Waffenstillstand dem Papst bekannt wurde, beeilte er sich, ihn zu bestätigen und seine Beobachtung einzuschärfen¹⁰¹⁾. Eine Aufgabe des im Sommer 1200 nach Frankreich geschickten Kardinalbischofs Oktavian von Ostia war es dann auch, den Frieden zu stabilisieren, obwohl es derselbe Legat war, der im päpstlichen Auftrag den am 22. Mai 1200 geschlossenen Frieden von Le Goulet für ungültig erklärte. Er hatte nämlich die Verpflichtung Johanns Ohneland enthalten, den welfischen Thronkandidaten nicht zu unterstützen, was Innocenz' Absichten zuwiderlief¹⁰²⁾. Die Friedensbemühungen der Jahre 1203/04, die zur Definition der päpstlichen Befugnisse in weltlichen Angelegenheiten in der Dekretale *Novit ille* führten, mögen an der passenden Stelle behandelt werden. Nach der Ermordung des Legaten Petrus von Castelnau und dem Entschluß des Papstes, gegen die Ketzer im Languedoc die weltlichen Waffen aufzubieten, lag ihm an einem Abkommen zwischen den Königen, weshalb die Zisterzienseräbte von Perseigne und Le Pin und der Erzbischof von Tours den Auftrag erhielten, bei Philipp und Johann Ohneland einen zweijährigen Waffenstillstand zu erreichen¹⁰³⁾. Während dies wegen der militärischen Erfolge Philipps im Poitou abprallte, versuchte es Innocenz III. an einer anderen Stelle. Im Sommer 1208 hielt sich der gebildete und als Legat schon wiederholt bewährte Guala von S. Maria in Portico in Frankreich auf, um die seit 17 Jahren dahingeschleppte Eheaffäre des Königs zu lösen. Vielleicht über diesen Kardinal legte der Papst dem König nahe, seine Differenzen mit Otto IV., dessen Wahl zum deutschen König bevorstand, zu begraben, die staufische Sache aufzugeben und Frieden zu schließen¹⁰⁴⁾. Über die päpstlichen Bemühungen im englisch-französischen Streit seit 1213 wurde schon weiter oben behandelt.

An den Beziehungen Innocenz' III. zu Ungarn und Bulgarien läßt sich die skizzierte Friedensstrategie ebenso erkennen wie die begrenzten Möglichkeiten, wenn die Streitparteien

99) Reg. Inn. III, I/230, S. 324–329, bes. 328f.

100) Reg. Inn. III, I/355, S. 530–532, darin auch die oben zitierte Begründung für die Friedensbemühung.

101) Reg. Inn. III, II/23–25, S. 31–35.

102) Reg. Inn. III, III/155, nur als Rubrizelle erhalten, POTTHAST, Reg. 1130, vgl. CARTELLIERI, Philipp II. August, Bd. IV/1 (wie Anm. 60), S. 58ff.

103) Reg. Inn. III, XI/30, 31; MPL 215, col. 1360, vgl. CARTELLIERI, Philipp II., IV/2, S. 267.

104) RNI (wie Anm. 70) 165, S. 371, vgl. CARTELLIERI, Philipp II. August, IV/2 (wie Anm. 60), S. 279ff.; MAŁECZEK, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 66), S. 142.

auf ihren Standpunkten beharrten. König Emmerich von Ungarn (1196–1204), der sich päpstlicher Gunst wegen seiner Kreuznahme und wegen anderer kirchenfreundlicher Maßnahmen erfreute¹⁰⁵), geriet im Laufe des Jahres 1203 mit dem bulgarischen Herrscher Kalojan (Johannitsa) in Streit. Dieser empfand das ungarische Ausgreifen auf Serbien, das Einsetzen eines Klientelfürsten und den Druck auf den serbischen Fürsten Stephan II. als Bedrohung¹⁰⁶). Innocenz III. hatte seit 1199 mit Bulgarien Kontakte geknüpft, um eine Vereinigung der bulgarischen Kirche mit der römischen in die Wege zu leiten; Kalojan erhoffte sich davon eine Rangerhöhung und die Umwandlung von Tŭrnovo in ein Patriarchat¹⁰⁷). Als die Kriegsgefahr im Sommer 1203 wuchs, ermahnte der Papst den Bulgarenherrscher, mit dem ungarischen Klientelfürsten Vukan wieder Frieden zu schließen, damit aus der Zwietracht kein irreparabler Schaden für die beiden Länder entstünde¹⁰⁸). In seiner Antwort übertrug Kalojan den Grenzstreit zwischen Bulgarien, Ungarn und Wlachien dem Urteil des Papstes, *ut dirigas negotium istud recte et iuste*, wie es in der holprigen Übersetzung aus dem Original heißt¹⁰⁹). Auch diese Bereitschaft ließ nun Innocenz den bulgarischen Wünschen großzügig entgegenkommen, und er entsandte im Februar 1204 Leo Brancaloni, einen seiner vertrauenswürdigeren Kardinäle, auf den Balkan, um Kalojans Krönung zu vollziehen und seine kirchlichen Wünsche zu erfüllen. Gleichzeitig sollte der Legat, der seinen Weg durch Ungarn nahm, die Feindseligkeiten zwischen den beiden Ländern eindämmen. Dies war um so dringender, als König Emmerich im Frühjahr und Sommer 1204 ein Heer gesammelt hatte. Leos Mission hatte in Ungarn scheinbar einen überraschenden Erfolg. Denn der König, *datoque pacis osculo*, entließ die Armee und versprach, dem Legaten ein Schriftstück für den Bulgarenherrscher mitzugeben, das sein Friedenswerk erleichtern würde. Dann aber ließ er entgegen allen auch damals schon üblichen Gepflogenheiten des diplomatischen Verkehrs den Kardinal an der Grenze zu Bulgarien festsetzen und verlangte von ihm, er möge von Kalojan eine

105) Vgl. B. HÓMAN, Geschichte des ungarischen Mittelalters II, Berlin 1943, S. 3–105; O. HAGENEDER, Exkommunikation und Thronfolgetherverlust bei Innozenz III., in: RHMitt 2 (1959), S. 9–50.

106) Vgl. R. L. WOLFF, The 'Second Bulgarian Empire'. Its Origin and History to 1204, in: Speculum 24 (1949), S. 167–206, bes. S. 190ff.; L. Taŭtu, Le conflit entre Johanitsa Asen et Emeric roi de Hongrie (1202–1204), in: Mél. Eugène Tisserant III (StT 233), Città del Vaticano 1964, S. 367–393; J. R. SWENEY, Innocent III, Hungary and the Bulgarian Coronation: A Study in Medieval Papal Diplomacy, in: ChH 42 (1973), S. 320–334.

107) Die Quellen sind zusammengestellt bei I. DUJČEV, Innocentii PP. III epistolae ad Bulgariae historiam spectantes (Annuaire de l'Université Saint Clément d'Ohrida à Sofia. Faculté historico-philologique. 38/3), Sofia 1942, auch bei T. HALUŠČYNSKYJ, Acta Innocentii PP. III (Pontificia commissio ad redigendum codicem iuris canonici orientalis. Fontes. III/2), Città del Vaticano 1944, S. 83–95 (Einleitung), 149ff. (chronologisch geordnet), und mit einem breiten Kommentar versehen bei D. HINTNER, Die Ungarn und das byzantinische Christentum der Bulgaren im Spiegel der Register Papst Innozenz' III. (Erfurter theologische Stud. 35), Leipzig 1976.

108) Reg. Inn. III, VI/143 (143, 144) a pari, S. 238.

109) Reg. Inn. III, VII/6; MPL 215, col. 291.

Zusammenkunft mit Emmerich auf einer Grenzinsel in der Donau erwirken und dort über die strittigen Fragen verhandeln und sie entscheiden¹¹⁰. Vom Papst forderte er den Verzicht auf die bulgarische Krönung oder zumindest den Aufschub, bis seine Streitigkeiten mit Kalojan ausgeräumt seien. Sollte Innocenz dem zustimmen, wolle er den schiedsrichterlichen oder den richterlichen Spruch des Legaten akzeptieren¹¹¹. Die Antworten des Papstes auf die Verletzung der Legatenimmunität und auf den herausfordernden Brief Emmerichs waren trotz allem versöhnlich und stellte, was die angepeilte Friedensvermittlung Leos betraf, seine mangelnde Eignung dazu heraus. Er könne kein friedienstiftender Vermittler oder Richter in dieser Streitsache sein, wenn er nicht auch von der Gegenseite dazu aufgefordert würde. Außerdem könne er Kalojan nur zum Ausgleich veranlassen oder dem Richterspruch unterwerfen, wenn dieser »das Joch apostolischer Disziplin angenommen habe«¹¹². Aber der Kardinal war schon freigekommen, bevor diese Briefe beim ungarischen König eintrafen, und er konnte nach Bulgarien weiterreisen, wo er am 8. November 1204 Kalojan zum König der Bulgaren und Wlachen krönte. Dies bedeutete freilich nicht, daß die Friedensbemühungen aufgegeben worden wären. Leo sollte den Streit nach genauer Untersuchung der Umstände *iustitia mediante* beenden und seinen Spruch mit der Androhung geistlicher Strafen bekräftigen¹¹³. Aber von einem derartigen Vorgehen des Kardinals hört man nichts, und es scheint, daß auch diese Friedensanstrengung des Papstes ergebnislos blieb, was auch mit dem Tod König Emmerichs im November 1204 und den darauf folgenden inneren Schwierigkeiten des Reiches zusammenhängt¹¹⁴. Der nächste Brief Innocenz' III. an den Bulgarenkönig handelte zwar auch vom Frieden, hatte aber einen völlig anderen Hintergrund. Die Lateiner als Herren von Konstantinopel verstanden es nicht, Kalojans Ansprüche auf das byzantinische Kaisertum zurückzuweisen oder die Bulgaren gar als Verbündete zu gewinnen, und bald brachen Feindseligkeiten aus, die ihren fatalen Höhepunkt in der Schlacht von Adrianopel am 14. April 1205 fanden, bei der Kaiser Balduin in bulgarische Gefangenschaft geriet und wenig später an den dabei erlittenen Mißhandlungen starb¹¹⁵. Eine Botschaft Heinrichs von Flandern, des

110) Reg. Inn. III, VII/126; MPL 215, col. 411. – Zu Leo Brancaloni vgl. MALECZEK, Papst und Kardinalscolleg (wie Anm. 66), S. 137–139.

111) Reg. Inn. III, VII/127; MPL 215, col. 415 f.

112) Reg. Inn. III, VII/127; MPL 215, 416: *non posset esse mediator communis ad concordiam reformandam aut iudex equalis ad controversiam dirimendam, nisi pari modo in terra sua reciperetur ab illo, ut omnis suspicio tolleretur. Preterea non posset illum compellere ad faciendam concordiam vel iustitiam exhibendam, antequam iugum susciperet apostolice discipline nostroque se subiceret magisterio et precepto.*

113) Reg. Inn. III, VII/127; MPL 215, col. 417.

114) HÓMAN, Geschichte (wie Anm. 105), II, S. 58 ff.

115) Vgl. E. GERLAND, Geschichte des lateinischen Kaiserreiches von Konstantinopel, Homburg 1905, S. 46 ff.; R. L. WOLFF, Baldwin of Flanders and Hainaut, First Latin Emperor of Constantinople. His Life, Death and Resurrection, in: *Speculum* 27 (1952), S. 281–322, bes. 289 ff.; ROSCHER, Kreuzzüge (wie Anm. 82), S. 127 ff.; G. PRINZING, Die Bedeutung Bulgariens und Serbiens in den Jahren 1204–1219 (*Miscellanea Byzantina Monacensia*. 12), München 1972, S. 1–51; K. M. SETTON, *The Papacy and the Levant I. The Thirteenth and Fourteenth Centuries* (*Memoirs of the American Philosophical Society*. 114), Philadelphia 1976, S. 20 ff.

Bruders Balduins, an Innocenz III. machte das ganze Ausmaß der Katastrophe deutlich und legte ihm anhand eines abgefangenen Briefes des Bulgarenzaren dessen Doppelspiel dar. Der Papst riet Heinrich im August/September 1205, mit Kalojan möglichst Frieden zu schließen, und versprach tatkräftige Hilfe¹¹⁶⁾. Tatsächlich rief er die Christenheit etwa zur selben Zeit zu einem Zug nach Konstantinopel auf und bedrohte Kalojan mit diesem Hilfsheer, dessen Werbung freilich erst anlief. Er sollte, so ließ er diesen wissen, den gefangenen Balduin freilassen – die Nachricht von seinem gewaltsamen Tod war noch nicht an die Kurie gelangt –, was der Anfang zu einem festen Frieden mit den Lateinern sein werde¹¹⁷⁾. Aber die Kreuzzugsbegeisterung erlahmte im Abendland, und sehr konsequent betrieb der Papst die Unterstützung des Lateinischen Kaiserreiches nicht mehr. »Im Frühjahr 1207 hatte der Kreuzzug auch im Denken seines Initiators sang- und klanglos sein Ende gefunden«¹¹⁸⁾. Die Drohung mit dem Heer unterblieb denn auch in dem Brief an den Bulgarenzaren vom 25. Mai 1207. Er forderte ihn nur auf, mit Kaiser Heinrich und den Lateinern Frieden oder Waffenstillstand zu schließen¹¹⁹⁾.

Wie schon weiter oben ausgeführt, ermahnte Innocenz III. auch im antiochenischen Erbfolgestreit, der die lateinischen Fürstentümer in der Levante fast während des gesamten Pontifikates lähmte, die Streitparteien wiederholt oder beauftragte damit seine Legaten oder Delegaten. – Der Vorschlag des Schiedsgerichtes findet sich gleichfalls in diesen beiden langen Auseinandersetzungen. Am 5. März 1205, im ersten Brief des achten Registerjahrganges, trug Innocenz den Äbten von Lucedio und vom Berg Thabor und zwei weltlichen Großen des lateinischen Ostens auf, den Streit zwischen Leo von Armenien und dem Grafen von Tripolis durch Schiedsrichter, auf die sich beide einigen sollten, binnen drei Monaten aus der Welt zu schaffen¹²⁰⁾. Und am 22. April 1214 ermahnte der Papst den König von England, er sollte Frieden mit Philipp August halten oder zumindest einen Waffenstillstand eingehen. Sollte dies nicht gelingen, mögen sie sich dem päpstlichen Schiedsgericht unterwerfen¹²¹⁾.

Breiter gestreut waren die Fälle, in denen der Papst richterliche Befugnisse in Konflikten zwischen Weltlichen entweder beanspruchte und zum Teil auch ausübte oder Legaten oder Delegaten damit beauftragte. Es scheint aber auch, daß er einen Damm gegen eine drohende Flut von Appellationen weltlicher Streitparteien an das kuriale Gericht errichten wollte, wenn eine richterliche Instanz nicht vorhanden oder unwirksam war. So ist wohl die an den Bischof von Vercelli gerichtete Dekretale *Licet ex suscepto* vom Juni 1206, die in die *Compilatio Tertia* Eingang fand, zu verstehen, mit der er ihn unterwies, daß Bürger von Vercelli in weltlichen Angelegenheiten nur dann an den Papst appellieren könnten, wenn die

116) Reg.Inn. III, VIII/131, 132, MPL 215, col. 706–710.

117) Reg.Inn. III, VIII/129, MPL 215, col. 705.

118) ROSCHER, Kreuzzüge (wie Anm. 82), S. 131.

119) Reg.Inn. III, X/65, MPL 215, col. 1162.

120) Reg.Inn. III, VIII/1, MPL 215, col. 555–557.

121) CHENEY/SEMPLÉ, Selected Letters (wie Anm. 89), S. 184; POTTHAST, Reg. 4914.

Konsuln der Stadt zu einer befriedigenden Justiz nicht in der Lage wären¹²²). Die vom Papst beanspruchte Gerichtsbarkeit mit dem Ziel der Friedensstiftung betraf denn auch keine Privatpersonen, sondern Fürsten und Gemeinwesen. Im Streit zwischen Parma und Piacenza um Borgo San Donnino befahl er 1199 dem Abt von Lucedio im Verein mit lombardischen Bischöfen, unter Androhung von geistlichen Strafen die Regierenden der beiden Kommunen zur Annahme eines päpstlichen Urteils zu zwingen, sollte eine vorausgehende Ermahnung fruchtlos geblieben sein: *ut officii nostri debitum exequentes sopiamus dissensionem, ipsam concordia vel iudicio terminemus*¹²³). Und im Jahre 1209 versuchte er, den ständig schwelenden Streit zwischen Pisa und Genua zu beseitigen, indem zunächst ein Waffenstillstand geschlossen und dann die Angelegenheit an der Kurie von zwei dazu delegierten Äbten in Anwesenheit der Erzbischöfe von Pisa und Genua und von Vertretern der beiden Kommunen entschieden würde¹²⁴). Im norwegischen Thronstreit appellierte der nach Meinung des Papstes legitime Erbe Philipp an Innocenz, um die Angelegenheit seinem Urteil zu unterwerfen. Dieser war durchaus gewillt, die ihm übertragene Funktion wahrzunehmen, aber die Gegenseite stimmte diesem Vorgang nicht zu¹²⁵). Und im April des Jahres 1212 erging an die Erzbischöfe von Toledo und Santiago de Compostela die Aufforderung, die spanischen Könige, falls sie miteinander Streit hätten, an die Kurie zu verweisen, dorthin Prokuratoren, Zeugen und notwendige Beweismittel zu schicken, damit der Papst *iustitiae plenitudinem* erweisen könne. Dies wurde aber nicht akut, da Alfons VIII. von Kastilien mit Alfons IX. von León im darauffolgenden Jahr Frieden schließen konnte¹²⁶). Dieser Weg der Friedensstiftung durch Urteil war natürlich nicht allein auf das kuriale Gericht beschränkt, sondern sollte auch von Legaten oder Delegaten beschritten werden. Der schon mehrmals erwähnte antiochenische Erbfolgestreit bietet dafür einige Beispiele. Die sich über zehn Jahre hinziehenden vergeblichen Versuche zeigen aber auch, wie wenig wirksam diese Methode war, die auf dem Anspruch der höchsten Jurisdiktion beruhte¹²⁷).

122) Reg.Inn. III, IX/72, MPL 215, col. 892 (X 2. 2. 10), vgl. K. PENNINGTON, Lotharius of Cremona, in: BMCL 20 (1990), S. 43.

123) Reg.Inn. III, II/39, S. 72–74, das Zitat auf S. 74.

124) Reg.Inn. III, XII/55, MPL 216, col. 61 f.

125) Reg.Inn. III, XIV/73, MPL 216, col. 436 f. Vgl. dazu K. LUNDEN, Norge under Sverreætten 1177–1319 (Norges Historie, hg. v. K. MYKLAND III), Oslo 1976, S. 166 ff.

126) Reg.Inn. III, XV/15, MPL 216, col. 553. Vgl. J. GONZÁLEZ, Alfonso IX, Bd. I, Madrid 1944, S. 143 ff.; DERS., El reino de Castilla en la época de Alfonso VIII, Bd. I, Madrid 1960, S. 746 ff.

127) Reg.Inn. III, II/243 (253), S. 467: die in der Levante eintreffenden Legaten, *quibus cognitionem et diffinitionem ipsius duximus committendam*. – Reg.Inn. III, V/42 (43), S. 80: König Leo von Armenien erbittet, da er den Legaten mißtraut, den Erzbischof von Mainz, der ihn zum König gekrönt hatte, als *in eadem causa nostra iudicem*. – Reg.Inn. III, VIII/1, MPL 215, col. 557: Die päpstlichen Delegaten erhalten den Auftrag: *Alioquin vos extunc partibus convocatis audiatis utrinque proposita et causam ipsam sublato appellationis obstaculo, si partes consenserint, terminetis*. – Reg.Inn. III, X/214, MPL 215, col. 1322 f.: Der Patriarch von Jerusalem soll *super iustitia mutuo impendenda ... statuas auctoritate nostra suffultus quod saluti et iustitie singulorum ac statui Terre Sancte noveris expedire*. – Reg.Inn. III, XII/8, MPL 216, col. 19: An den Patriarchen von Jerusalem, *si forte dissensionum causas nequiveris inter eos*

Aber Innocenz III. war bei seinen Friedensaktionen nicht immer konsequent, und wenn die eigenen politischen Interessen tangiert waren, konnte er hartnäckig eine Seite bevorzugen. Im deutschen Thronstreit verfolgte er bekanntermaßen jahrelang das Ziel, den ihm genehmen Kandidaten durchzusetzen und dadurch Vorteile für die rechtliche Position des Papstes ebenso herauszuschlagen wie die territorialen Gewinne in Mittelitalien zu festigen und die drohende *Unio regni ad imperium* zu verhindern¹²⁸). Erzbischof Konrad von Mainz war es im April 1200 gelungen, zwischen der staufischen und welfischen Seite einen Waffenstillstand herbeizuführen und ein Treffen von Exponenten beider Parteien unter seinem Vorsitz als Vermittler zwischen Andernach und Koblenz Ende Juli 1200 zu vereinbaren, auf dem nach Mehrheit entschieden werden sollte. Der Papst, von seinem Kandidaten informiert und um Intervention gebeten, torpedierte daraufhin dieses Schiedsgericht, indem er im Juni/Juli 1200 den deutschen Fürsten seine Präferenz mitteilte und den Mainzer Erzbischof wegen seiner Initiative tadelte. Das Treffen fand deshalb nicht statt¹²⁹). Sein Eingreifen in den Thronstreit begründete der Papst auch nie mit der Verpflichtung, Frieden zu stiften, sondern hauptsächlich mit dem Examinationsrecht des künftigen Kaisers, was ihm Gelegenheit gab, grundsätzlich zum Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Macht Stellung zu nehmen¹³⁰). Wie Friedrich Kempf deutlich gemacht hat, beanspruchte er mit Bedacht zunächst nicht richterliche oder schiedsrichterliche Kompetenz, sondern begründete seine Intervention nur mit dem *favor apostolicus*, dem er dem würdigeren, nämlich Otto, zuwende. Seine Stellungnahme beschrieb er nicht als Urteil, sondern als *denuntiatio*, als Verkündung eines Prüfungsergebnisses. Die staufisch gesinnten Fürsten hatten im Januar 1202 die Verkündung der päpstli-

iudiciali calculo terminare, excommunicationis sententiam pro Templariis rationabiliter promulgatam usque ad satisfactionem condignam facias inviolabiliter observari. – Reg.Inn. III, XII/45, MPL 216, col. 56: Der König von Armenien möge einen Waffenstillstand schließen, *donec huiusmodi controversia mediante iustitia terminetur.* Damit wird der Papst einen geeigneten Mann beauftragen. Es war Bischof Sicard von Cremona, der durch Reg.Inn. III, XIII/123, MPL 216, col. 310f., den Auftrag zu einer gütlichen Einigung und notfalls zu einem Urteil mit der Androhung von geistlichen Strafen erhielt.

128) Vgl. die neueren Zusammenfassungen von F. KEMPF, Innocenz III. und der deutsche Thronstreit, in: AHP 23 (1985), S. 64–91; H. BEUMANN in: HB d. europ. Gesch. II (wie Anm. 19), S. 367ff.; T. HOLZAPFEL, Papst Innozenz III., Philipp II. August, König von Frankreich und die englisch-welfische Verbindung 1198–1216 (Europ. Hochschulschr. III/460), Frankfurt 1991; B. U. HUCKER, Kaiser Otto IV. (MGH Schr. 34), Hannover 1990.

129) RNI (wie Anm. 70), 20–22, S. 54–66.

130) Vgl. F. KEMPF, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik (Miscellanea Historiae Pontificiae. 19), Rom 1954; DERS., Der »favor apostolicus« bei der Wahl Friedrich Barbarossas und im deutschen Thronstreit (1198–1208), in: Speculum historiale. Fshr. f. J. Spörl, Freiburg/München 1965, S. 469–478, wieder in: Friedrich Barbarossa, hg. v. G. WOLF (WdF. 390), Darmstadt 1975, S. 104–120; D. UNVERHAU, Approbatio – Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig IV. (Hist. Stud. 424), Lübeck 1973, bes. S. 195ff.; H. FUHRMANN, Zur Bulle »Venerabilem«, in: Historische Forschungen f. W. Schlesinger, hg. v. H. BEUMANN, Köln 1974, S. 514–517; B. CASTORPH, Die Ausbildung des römischen Königswahlrechts. Studien zur Wirkungsgeschichte des Dekretale »Venerabilem«, Göttingen/Zürich 1978.

chen Entscheidung durch den Kardinallegaten Guido in Köln als eine unerträgliche Einmischung in die deutsche Königserhebung kritisiert, ihn als Wähler und *cognitor*, das heißt Richter, bezeichnet. Dazu habe er keine Befugnis, denn im Falle einer Zwickur könne man keinen höheren Richter, der durch seinen Urteilsspruch eine einmütige Wahl bewirken könne, sondern nur das freiwillige Verlangen der Wähler nach Eintracht¹³¹⁾. Der Papst antwortete mit seiner berühmten Dekretale *Venerabilem*, in der er sein Eingreifen eben nicht als richterlichen Spruch, sondern in Gebrauch seines Notrechtes als Einsatz der apostolischen Autorität innerhalb der dem Heiligen Stuhl gezogenen rechtlichen Grenzen für den besseren der beiden Kandidaten definierte¹³²⁾. Freilich hatte er schon in der berühmten *Deliberatio super facto imperii de tribus electis* vor den Kardinälen um die Jahreswende 1200/1201 ein Schiedsgericht durch ihn selbst oder eine andere geeignete Persönlichkeit oder aber seinen Urteilsspruch im Thronstreit vorgesehen¹³³⁾. Und bei der Ankündigung des Legaten Guido zu Anfang des Jahres 1201 hatte er den geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands nahegelegt, sie mögen sich im Falle der fortgesetzten Uneinigkeit seinem *consilio vel arbitrio* überantworten, da es keinen geeigneteren Vermittler als den Papst gebe, dem das *negotium imperii principaliter et finaliter* zustehe¹³⁴⁾. Nachdem das Zerbröckeln der welfischen Partei den Papst im Sommer 1205 veranlaßt hatte, wieder die Kontakte zu Philipp aufzunehmen, zeigte sich der Staufer gemäßigt und erklärte sich in einem unterwürfigen Schreiben im Juni 1206 bereit, sich einem Schiedsgericht von Kardinälen und Reichsfürsten zu unterstellen, von denen die Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht zwischen *imperium* und *sacerdotium* zu erwarten sei¹³⁵⁾. Tatsächlich änderte sich nun der Stil: Im Sommer 1206 legte er Otto nahe, mit Philipp einen Waffenstillstand zu schließen, wozu auch die Gegenseite bereit sei¹³⁶⁾. Die beiden im Mai 1207 nach Deutschland entsandten Kardinallegaten bewirkten nicht nur, daß Philipp sein Heer, mit dem er Otto entgegentreten wollte, entließ, sondern sie führten – freilich ergebnislose – Gespräche zwischen den Konkurrenten herbei und vermittelten schließlich im Herbst 1207 einen Waffenstillstand¹³⁷⁾. Die Verhandlungen, die dann im Frühjahr des folgenden Jahres in Rom stattfanden und zu denen Philipp und Otto ihre Vertreter entsandten, sollte man nicht als päpstliches Schiedsgericht qualifizieren. Es ging dabei um einen Friedensschluß zwischen der Kirche und dem vom Papst als König akzeptierten Staufer, nicht um eine Entscheidung im deutschen Thronstreit. Otto sollte dabei irgendwie abgefunden werden, aber der Inhalt der Abmachungen, die den Welfen betrafen und die dieser nach Innocenz' Worten

131) RNI 61, S. 162–166, bes. S. 165.

132) RNI 62, S. 167–175.

133) RNI 29, S. 90.

134) RNI 31, S. 97, ähnlich RNI 33, S. 104.

135) RNI 136, S. 322.

136) RNI 138, S. 325–326.

137) WINKELMANN, Philipp (wie Anm. 92), Bd. I, S. 422–426; HUCKER, Otto IV. (wie Anm. 128), S. 88 ff.

cum gaudio aufnehmen werde, sind nicht genau bekannt¹³⁸). Als Philipp am 21. Juni 1208 in Bamberg ermordet wurde, waren einzelne Verhandlungspunkte jedenfalls noch offen.

Es gehört zwar nicht unmittelbar in die hier behandelte Thematik der päpstlichen Friedensstiftung, aber es verdient im Hinblick auf die dabei angewandte Methode Erwähnung, daß Innocenz III. nach dem Aufbrechen des Konfliktes mit Otto IV. nach dessen Kaiserkrönung im Herbst 1209 diesem mehrfach anbot, die territorialen Streitfragen in Mittelitalien und den Bestand der Rekuperationen einem gemeinsam zu beschickenden Schiedsgericht, wohl aus Fürsten und Kardinälen bestehend, zu unterwerfen¹³⁹). Auf den rechtlichen Charakter dieser seit dem 12. Jahrhundert weit verbreiteten Institution zur Streitbeilegung wird noch einzugehen sein. Erst als der Kaiser dies nicht akzeptierte, erfolgte die in mehreren Etappen verhängte Exkommunikation. Dann aber, nach der Wahl Friedrichs II. im September 1211, ist aus verständlichen Gründen weder davon, noch von Friedensaktionen die Rede, da der Papst ja von der Rechtmäßigkeit des Staufers überzeugt war. Und am IV. Lateranum, als Otto IV. durch akkreditierte Gesandte an die Kardinäle und an das Konzil Appellation einlegte und sich so bemühte, vom Bann losgesprochen zu werden und damit die ganze Frage des Thronstreites wieder aufzurollen, hat Innocenz nicht von Frieden und Ausgleich gesprochen, sondern geschickt die durch die Appellation drohenden Gefahren umgangen und seine Entscheidung für Friedrich bekräftigt¹⁴⁰).

Wenn Innocenz III. sich selbst bei Konfliktlösungen zwischen weltlichen Mächten letztlich als Richter verstand, so stimmte dies mit der Überzeugung von der prinzipiellen Superiorität des Geistlichen und des Papstes als Haupt der *Christianitas*, als Zentrum des in der Kirche organisierten Volkes Gottes, überein. Wenn aber dieser Anspruch im konkreten Konfliktfall erhoben wurde, mußten dabei prinzipielle Fragen des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Gewalt auftauchen und beantwortet werden. Die Entstehungsgeschichte der Dekretale *Venerabilem* machte dies schon deutlich, aber das Verhältnis zum Imperium war insofern ein Sonderfall, als die gerade von Innocenz III. prononciert vertretene Trans-

138) RNI (wie Anm. 70), 142–151, S. 335–347, das Zitat S. 347; vgl. H. TILLMANN, Papst Innocenz III. (Bonner hist. Forsch. 3), Bonn 1954, S. 122ff.; KEMPF, Thronstreit (wie Anm. 128), S. 83.

139) Im Brief an König Philipp II. August von Frankreich vom 1. 2. 1210; an Bischof Sicard von Cremona vom 6. 7. 1211, ed. J. F. BÖHMER, Acta Imperii selecta I, Innsbruck 1870, S. 630, 6311 (RI V/3, 6082, 6112); an den Erzbischof von Ravenna und dessen Suffragane vom 4. 7. 1210, ed. A. TARLAZZI, Appendice ai monumenti ravennati dei secoli di mezzo del Conte M. Fantuzzi I, Ravenna 1869, S. 92, RI V/3, 6111); an die deutschen Fürsten von ca. November 1210, hg. v. BÖHMER, Acta I, S. 630 (RI V/3, 6099). – Dazu vgl. M. LAUFS, Politik und Recht bei Innozenz III. (Kölner hist. Abh. 26), Köln 1980, S. 186ff., 230ff. unter Verwertung von A. HAIDACHER, Über den Zeitpunkt der Exkommunikation Ottos IV. durch Papst Innozenz III., in: RHMitt 3 (1958/60), S. 132–185; DERS., Zur Exkommunikation Ottos IV. durch Papst Innozenz III., in: RHMitt 4 (1960/61), S. 26–36; DERS., Zum Zeitpunkt der Exkommunikation Kaiser Ottos IV. durch Papst Innozenz III., in: RHMitt 11 (1969), S. 206–209.

140) Vgl. HUCKER, Otto IV. (wie Anm. 128), S. 319–326; G. BAAKEN, Der deutsche Thronstreit auf dem IV. Laterankonzil (1215), in: Ex ipsius rerum documentis. Fschr. H. Zimmermann, Sigmaringen 1991, S. 509–521.

lationstheorie die Abhängigkeit des Kaisers vom Papst unterstrich¹⁴¹). Die Dekretale *Per venerabilem*, mit der Innocenz III. die Bitte des Wilhelm von Montpellier um Legitimierung seiner unehelichen Kinder zurückwies und sein entgegengesetztes Verhalten bei der Legitimierung der Kinder des französischen Königs rechtfertigte, operiert bei der Begründung des päpstlichen Eingreifens in weltliche Angelegenheiten mit zwei Argumenten, die freilich im Text selbst durch verschwommene Bezüge auf biblische und besonders alttestamentliche Stellen verdunkelt sind: Ausnahmsweise, *casualiter, certis causis inspectis*, dürfe der Papst die weltliche Jurisdiktion ausüben und zwar in Fällen, in denen es keine zuständige weltliche Instanz gebe, und auf Grund der ihm von Gott verliehenen priesterlichen Gewalt; andererseits geht diese Ausnahmegerichtbarkeit nicht über den Willen der Betroffenen hinweg, sondern setzt die Bitte der Beteiligten und letztlich die Anerkennung seiner Position als Haupt der *Christianitas* voraus. Dies war aber keine Handlungsanleitung und operierte weniger mit präzisen rechtlichen Begriffen als mit Umschreibungen politischer Theologie¹⁴²).

Die dritte berühmte Dekretale, mit der Innocenz III. sein Eingreifen in weltliche Belange begründete, führt uns in das Zentrum unserer Überlegungen. Die Dekretale *Novit* steht im direkten Zusammenhang mit Friedensbemühungen im ständigen englisch-französischen Krieg, in dem Philipp II. August in erbarmungsloser Aggressivität jede Schwäche Johanns Ohneland ausnützte¹⁴³). Dabei formuliert der Papst mit Hilfe von moralischen und kirchenrechtlichen Kategorien seinen Anspruch, sich in weltliche Streitigkeiten einzuschalten, aber die Umstände, die zu diesen Formulierungen führten, legten die Erkenntnis nahe, daß die Dekretale das zurückweichende Eingestehen bedeutet, diesen Anspruch nicht in die Wirklichkeit umsetzen zu können. Die unmittelbaren Konsequenzen von *Novit* auf die englisch-

141) Vgl. P. A. VAN DEN BAAR, Die kirchliche Lehre der *Translatio Imperii Romani* bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (*Analecta Gregoriana*. 78), Rom 1956; W. GOEZ, *Translatio Imperii*, Tübingen 1958, zusammengefaßt bei W. MALECZEK, *La Curie romaine et la Translatio Imperii*, in: *Roma, Costantinopoli, Mosca. Atti del I° Seminario internazionale di studi storici »Da Roma alla Terza Roma«*, 21–23 aprile 1981, Rom 1982, S. 135–139.

142) Reg. Inn. III, V/127 (128), S. 249–255; X 4. 17. 13. Vgl. die Interpretationen bei KEMPF, *Papsttum und Kaisertum* (wie Anm. 130), S. 256–262, (auf S. 263–275 jene der Dekretalen *Novit* und *Per venerabilem*); B. TIERNEY, »Tria quippe distinguit iudicia ...«. A Note on Innocent III's Decretal *Per venerabilem*, in: *Speculum* 37 (1962), S. 48–59; J. WATT, *The Theory of Papal Monarchy in the Thirteenth Century*, London/New York 1965, S. 34–55; K. PENNINGTON, *Pope Innocent III's Views on Church and State: A Gloss to Per venerabilem*, in: *Law, Church and Society. Essays Stephan Kuttner*, Pennsylvania 1977, S. 49–67.

143) Reg. Inn. III, VII/42, MPL 215, col. 325–328, kritisch ediert bei CHENEY/SEMPLE, *Selected Letters* (wie Anm. 89), S. 63–68; X 2. 1. 13. – Vgl. M. MACCARRONE, *Innocenzo III e la feudalità: »Non ratione feudii, sed occasione peccati«*, in: *Structures féodales et féodalisme dans l'Occident méditerranéen (X^e–XIII^e siècle)* (Collection de l'École Française de Rome. 44), Rom 1980, S. 457–514, etwas verkürzt von DEMS., *La papauté et Philippe Auguste. La décrétale »Novit ille«*, in: *La France de Philippe Auguste* (wie Anm. 89), S. 385–409. – Kürzer behandelt bei C. R. CHENEY, *Pope Innocent III and England* (Päpste und Papsttum. 9), Stuttgart 1976, S. 287ff.; R. FOREVILLE, *Le pape Innocent III et la France* (Päpste und Papsttum. 26), Stuttgart 1993, S. 274ff.

französischen Verwicklungen waren unerheblich. Und es ist bezeichnend, daß gerade von Philipp II. August, dessen Königreich auf dem Weg zur staatlichen Souveränität am weitesten fortgeschritten war, prinzipieller Widerspruch gegen den Papst als urteilenden Richter in internationalen Streitfällen erhoben wurde. Im Frühjahr 1202 war der Krieg wieder ausgebrochen, für den die Verurteilung Johanns Ohneland durch das Pairsgericht nach dem Lehnrecht wegen eines Streites mit dem Grafen von Lusignan, einem französischen Untervasallen, den formalen Anlaß bildete. Militärisch gewann Philipp II. August rasch die Oberhand und konnte die Normandie in zwei Feldzügen im Frühjahr 1203 und im Sommer 1204 erobern¹⁴⁴). Der englische König wandte sich in seiner Bedrängnis an den Papst als Friedensstifter, der aus religiösen Erwägungen – *pacem evangelizare tenemur filiis pacis, presertim ut super eos pax nostra secundum verbum evangelicum requiescat* –, aber auch aus politischen Motiven das Anliegen aufgriff. Er war zwar mit Johanns Kirchenpolitik nicht einverstanden, wollte aber die stärkste ausländische Stütze, die Otto von Braunschweig noch hatte, vom französischen Druck entlasten. Deshalb schickte er im Mai 1203 Gerald, Abt von Casamari, der sich schon 1192 in diplomatischen Verhandlungen mit Heinrich VI. bewährt hatte und Innocenz III. freundschaftlich verbunden war¹⁴⁵), dem sich die Zisterzienseräbte von Trois-Fontaines und Dunes anschließen sollten, zu den Königen mit der Aufforderung, Frieden oder unter Wahrung der beiderseitigen Rechte einstweilen Waffenstillstand zu schließen¹⁴⁶). Aber die Mission scheiterte, denn Philipp II. August war gegenüber einem untätigen und konzeptlosen Johann Ohneland so erfolgreich, daß er sich den nahegerückten Sieg durch die päpstliche Friedensaktion nicht nehmen lassen wollte. Er zog die Sache hin und verlagerte die Begründung für sein Verhalten ins Prinzipielle. In den Wochen vor einer Reichsversammlung in Mantes am 22. August 1203 gaben zahlreiche große Kronvasallen Erklärungen ab, in denen sie sich gegen anmaßende Übergriffe von seiten der Kurie verwahrten und dem König rieten, sich weder vom Papst noch von einem Kardinal zu Frieden oder Waffenstillstand zwingen zu lassen¹⁴⁷). Sie sicherten ihm für diesen Fall volle Unterstützung zu. In Mantes selbst erhielt der Abt von Casamari eine Zurückweisung seines päpstlichen Auftrages: Nach dem Lehnrecht sei Philipp weder an ein Mandat noch ein Urteil des Papstes gebunden, die ganze Sache zwischen

144) Vgl. CARTELLIERI, Philipp II., Bd. IV/1 (wie Anm. 60), S. 99–205; Ch. PETIT-DUTAILLIS, Le déshéritement de Jean sans Terre et le meurtre d'Arthur de Bretagne, Paris 1925, S. 60ff.; M. POWICKE, The Loss of Normandy, 1189–1204. Studies in the History of the Angevin Empire, Manchester 21961, S. 145ff., 251ff.; zusammengefaßt bei BALDWIN, Government (wie Anm. 89), S. 191–196.

145) Vgl. H. GRUNDMANN, Zur Biographie Joachims von Fiore und Rainers von Ponza, in: DA 16 (1960), S. 455–458, wieder in: DERS., Ausgewählte Aufsätze II (MGH, Schr. 25/2), Stuttgart 1977, S. 271–275; N. KAMP, Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien II (MMS. 10/2), München 1975, S. 922–925 (Gerald wurde 1215 Erzbischof von Reggio Calabria).

146) Reg. Inn. III, VI/68–70, S. 94–97.

147) Elf dieser Urkunden sind im Original in den Archives Nationales erhalten, A. TEULET, Layettes du Trésor des Chartes I, Paris 1863, S. 242–244, Nr. 678–692. Nur eine Gegenurkunde des Königs in: Recueil des actes de Philippe August, hg. v. H. F. DELABORDE (u. a.), II, Paris 1921, S. 333, Nr. 759.

den Königen ginge diesen nichts an¹⁴⁸). Am 31. Oktober 1203 datierte Innocenz III. seine Antwort an Philipp, die die wesentlichen Argumente von *Novit* vorwegnahm, wobei er die Rolle des Richters weit hinter die des Seelsorgers zurücktreten ließ. Er wolle sich keine Macht anmaßen, die ihm nicht zustünde, sondern habe nur zu Frieden und Waffenstillstand aufgerufen. Indem er seine Verpflichtung zur Friedensstiftung mit zahlreichen Bibelstellen untermauerte, betonte er seine Befugnis, ja geradezu seine Verpflichtung, über das zu urteilen, was Heil oder Verdammnis der Seele betreffe, und den Sünder zur Umkehr zu mahnen. Der König von England habe sich in seiner Bedrängnis an den Heiligen Stuhl gewandt und sich über den Bruch eines eidlich beschworenen Friedens, also eine schwere Sünde, beklagt. Da aber nicht ohne weiteres zu erkennen sei, ob die Angelegenheit in den Bereich der Sünde oder nicht doch des Rechts und seiner Durchsetzung gehöre, solle er eine Entscheidung darüber, die der Abt von Casamari und der ihm beigegebene Erzbischof von Bourges, der heiligmäßig lebende Zisterzienser Wilhelm von Donjon, fällen sollten, akzeptieren. *Non ratione feudi, cuius ad te spectat iudicium, sed occasione peccati, cuius ad nos pertinet sine dubitatione censura*, lautet der Kernsatz der Begründung¹⁴⁹). Deutete Innocenz III. in seiner eigentlich schonenden Antwort an Philipp Sanktionen nur an, so erhielten der Abt von Casamari und die Erzbischöfe von Sens und Bourges, das Domkapitel von Reims und ihre Suffragane die strikte Weisung, alle jene in der feierlichsten Weise zu exkommunizieren, die gegen den englischen König zu den Waffen griffen, womit selbstverständlich auch Philipp gemeint war¹⁵⁰). Aber auch Johann Ohneland erhielt die dringende Mahnung, einen Frieden oder Waffenstillstand anzunehmen oder vielmehr selbst anzubieten, wobei ihm vielfältige Vorwürfe wegen seiner Haltung zu Philipp und besonders seiner Weigerung, den ihm auferlegten Rechtsweg zu beschreiten, nicht erspart blieben¹⁵¹). Erst im April des darauffolgenden Jahres konnte Gerald von Casamari zusammen mit einer hochrangigen englischen Delegation am französischen Königshof vorstellig werden und die Möglichkeiten des Friedens sondieren. Es war völlig vergeblich, denn Philipp hatte entscheidende militärische Vorteile errungen – Château-Gaillard war am 6. März gefallen – und war wegen des Verschwindens Arthurs der Bretagne, dessen Ermordung er seinem Gegenspieler anlastete, unversöhnlicher denn je. Um die Osterzeit erfolgte die neuerliche Verurteilung Johanns durch das Pairsgericht und die dauernde Aberkennung seiner von der französischen Krone zu Lehen gehenden Besitzungen. Die Eroberung der noch nicht unterworfenen Teile der Normandie in den folgenden Wochen war

148) *Respondisti quod de iure feudi et homine tuo stare mandato sedis apostolice vel iudicio non teneris et quod nihil ad nos pertinet de negotio quod vertitur inter reges.* – So im Antwortbrief Innocenz' III. vom 31. 10. 1203, Reg. Inn. III, VI/162 (163, 164), S. 267 Zl. 6–9. – Der König griff damit ein Argument auf, das er schon 1189 gegenüber Johannes von Anagni gebraucht hatte, siehe oben S. 268. Es ist aber wahrscheinlich, daß der kanonistisch gebildete Matthäus Paris, der die Episode erzählt und auch dabei seine Kritik an der Kurie nicht zurückhält, die Dekretale im Hinterkopf hatte, *Historia Anglorum*, hg. v. F. MADDEN, I (RS. 44/1), London 1866, S. 458.

149) Reg. Inn. III, VI/162 (163, 164), S. 265–271, das Zitat S. 270 Zl. 6f.

150) Reg. Inn. III, VI/162 (163, 164) a pari, 163 (165), 164 (166), S. 270–273.

151) Reg. Inn. III, VI/165 (167), S. 273–275.

die Vollstreckung dieses Urteils. Ohne Kenntnis der genauen Umstände, aber wohl im Bewußstein, daß es um die englische Sache schlecht stand, verfaßte Innocenz III. eine neue Instruktion für den Abt von Casamari¹⁵²⁾. Im Hinblick auf die unterstützungsbedürftige Position Ottos von Braunschweig sollte er bei Philipp eifrig auf Frieden oder einen Waffenstillstand dringen oder die Erlaubnis erwirken, daß er zusammen mit dem Erzbischof von Bourges die Untersuchung anstelle, ob sich Johann dem französischen Hofgericht stellen müsse oder eine Prozeßrede geltend machen könne. Wie schwach der Papst seine eigene Position in der noch im vergangenen Herbst mit viel Selbstbewußtsein vorgetragenen Angelegenheit einschätzte, geht daraus hervor, daß von schweren Kirchenstrafen nicht mehr die Rede war und daß er beim weiteren Vorgehen zu Zurückhaltung und zur Vermeidung eines schweren Ärgernisses riet. In der Dekretale, die er zugleich an die französischen Erzbischöfe und Bischöfe sandte¹⁵³⁾, wiederholte er die Grundgedanken seines Briefes an Philipp vom vergangenen Herbst, besonders daß er nicht die Absicht habe, ein Urteil nach Lehnsrecht zu fällen, sondern über eine Sünde zu entscheiden, was ihm zweifellos zustehe. Außer den schon zitierten biblischen Begründungen zog er diesmal auch zwei Präzedenzfälle heran, die er zweifellos aus dem *Decretum Gratiani* bezog: Kaiser Valentinian, der sich den Suffraganen des Mailänder Erzbischofs unterwerfen und ihre Ermahnungen bei Sünden annehmen wollte, und Karl den Großen, der ein Edikt des Kaisers Theodosius wiederaufnahm, als er bei Streitfällen die Unterwerfung unter das Urteil des Bischofs anordnete. Der Bruch des beim Friedensschluß geleisteten Eides ist die schwere Sünde, die sein Eingreifen herausfordert: *precipue tamen cum contra pacem peccatur, que est vinculum caritatis*. Die französischen Bischöfe sollten das beabsichtigte Vorgehen des Legaten unterstützen¹⁵⁴⁾. So häufig die Dekretale den Kanonisten zur Beschreibung der Befugnisse des Papstes in weltlichen Angelegenheiten in Zukunft dienen sollte, so wirkungslos war sie im Augenblick. Gerald von Casamari trug seine Anliegen auf einer Kirchenversammlung Ende Juni in Meaux vor¹⁵⁵⁾. Von Kirchenstrafen war ebensowenig die Rede wie von einer Untersuchung der Zuständigkeit des königlichen Gerichts für Johann Ohneland. Die Prälaten, im Konflikt zwischen dem Gehorsam gegenüber dem siegreichen König und jenem gegenüber dem Papst, fanden den Ausweg aus ihrer Zwangslage, indem sie – mit Zustimmung des königlichen Vertreters – an den Papst appellierten und damit weitere Maßnahmen des Legaten verhinderten. Tatsächlich kam die Verhandlung in Rom – wohl in der zweiten Jahreshälfte 1204 – zustande, da die Erzbischöfe von Bourges und Sens und einige Bischöfe die Reise unternommen und andere ihre Vertreter entsandt hatten. Da aber Johann Ohneland es verabsäumte, die vom Papst gewünschten Bevollmächtigten zu schicken, ging auch dieser Verfahrensschritt zugunsten

152) Reg.Inn. III, VII/44, MPL 215, col.329–330 (ohne Datum; April 1204 ist mit Gewißheit erschließbar).

153) Wie Anm. 143. – Die Zitate aus dem *Decretum Gratiani*: D. 63, c. 3; C. 11 q. 1 c. 35 und 37.

154) Das Zitat in MPL 215, col.327C, bei CHENEY/SEMPLE, *Selected Letters* (wie Anm. 89), S. 66.

155) Das Folgende nach Reg.Inn. III, VII/134, MPL 215, col. 425, und *Gesta Innocentii* c. 129, MPL 214, col. CLXIX–CLXX.

des französischen Königs aus. Im öffentlichen Konsistorium erklärten die Bischöfe, daß sie nicht appelliert hätten, um die päpstlichen Befehle zu umgehen, sondern weil sie glaubten, daß die Sache ihres Königs gerecht sei. Damit war das lange Ringen Innocenz' III. um einen Frieden oder Waffenstillstand beendet – ein Mißerfolg, der die Grenzen der päpstlichen Macht scharf hervortreten ließ. Der militärische Erfolg ließ Philipps Bereitschaft zum Frieden oder zum Waffenstillstand ebenso schrumpfen wie der richterliche Anspruch des Papstes. Auch wenn Innocenz III. beteuerte, er mische sich nicht ins Lehnsrecht ein, so mußte für Philipp eine Verurteilung als Sünder dieselbe Unterordnung unter den Willen eines anderen in politischen Dingen bedeuten. Was war denn die vom Papst für seinen Legaten verlangte Kompetenz, über die Zuständigkeit des französischen Hofgerichtes für den englischen König zu urteilen, anderes als eine richterliche Kompetenz? Und gerade dabei war Philipp zu keinem Zugeständnis bereit.

Der Weg der päpstlichen Gerichtsbarkeit zur Bewältigung einer weltlichen Streitfrage wurde im 13. Jahrhundert nur mehr ausnahmsweise beschritten. Am meisten Erfolg hatte die päpstliche Friedensvermittlung auch unter Innocenz III. durch gutes Zureden, nicht durch Drohen oder Richterautorität. Aber die Zukunft gehörte einer anderen Methode, die von diesem Papst auch schon vereinzelt angewandt wurde. Wie schon weiter oben angezeigt, bemühte er sich im französisch-englischen Konflikt der Jahre 1213/1214 im Hinblick auf den Kreuzzug um eine Verständigung. Sein Brief vom 22. April 1214 an Johann Ohneland, der in den vorangehenden Wochen im Poitou gewisse Erfolge hatte verzeichnen können, verdient hier Aufmerksamkeit: Kluge und ehrenwerte Männer hätten geraten, er möge die kriegführenden Könige notfalls unter Androhung von Kirchenstrafen zum Abschluß eines Waffenstillstandes bis zum Ende des bevorstehenden Konzils veranlassen, währenddessen der militärische Status quo respektiert werden sollte. Zwei Vermittler mögen einstweilen bestellt werden, die an der Wiederherstellung der Eintracht arbeiten sollten. Gelänge dies nicht, sollten sie sich dem Schiedsgericht des Papstes unterwerfen¹⁵⁶). Aber über die erbetene Antwort auf diesen Vorschlag gingen die militärischen Ereignisse des Frühjahrs und Sommers 1214 hinweg. Jedenfalls war der Gedanke des *arbitrium* hier wieder angesprochen, der während des gesamten 13. Jahrhunderts nicht mehr verstummen sollte.

V

Die in diesem Jahrzehnt gewählte Form der päpstlichen Friedensstiftung durch Kompromiß hatte nicht nur den Vorteil, daß prinzipiellen Fragen nach den Befugnissen des ordentlichen Richters ausgewichen wurde, sondern auch den, daß diese Art der Streitbeilegung in der Kirche eine lange Tradition hatte, die durch die Wiederbelebung des römischen Rechts und sein Eindringen in das Kirchenrecht – besonders auf dem Gebiet prozessualer Normen –

156) CHENEY/SEMPLE, *Selected Letters* (wie Anm. 89), S. 184f.; POTTHAST, Reg. 4914. – Sehr wahrscheinlich war ein gleichlautender Brief an den französischen König gerichtet.

erneute Aktualität erhielt¹⁵⁷). Das klassische römische Recht hatte ein hochentwickeltes privates Schiedsgericht, das heißt die Einigung der Streitparteien durch *compromissum* auf einen *arbiter*, der außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit einen für die Beteiligten bindenden Spruch fällte, welcher durch gegenseitige Strafstipulation abgesichert war. In nachklassischer Zeit führte die Unzuverlässigkeit und Schwerfälligkeit der staatlichen Gerichte zu einer beträchtlichen Verbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit, wobei die Grenzen zwischen dem staatlichen und privaten Bereich verwischt wurden, da die Schiedsurteile zum Teil mit Hilfe der öffentlichen Gewalt vollstreckt werden konnten. Die justinianische Gesetzgebung gab zunächst die ursprüngliche Konzeption der privatrechtlichen Schiedsurteile auf, reglementierte sie und brachte sie in die staatlich geordnete Gerichtsbarkeit ein, aber der Kaiser widerrief nach einem Jahrzehnt mit der Nov. 82,11 wesentliche Teile seiner Reform¹⁵⁸). Das bei den Römern hochentwickelte Schiedsgericht im Bereich des Staats- und Völkerrechts kann hier außer Betracht bleiben, da Einflüsse auf die kirchliche Streitbeilegung nicht erkennbar sind¹⁵⁹). Auch auf kirchlicher Seite reicht das Schiedsgericht bis in die älteste Zeit zurück, da biblische Gebote – besonders 1 Kor 6,1–11 – das Anrufen der staatlichen Gerichtsbarkeit für Streitereien unter Christen brandmarken und die Versöhnung predigen, die vom Bischof durch seinen gütlichen Spruch bewirkt werden konnte¹⁶⁰). Nach der konstantinischen Wende erhielt die *episcopalis audientia*, die bisher in ihrem eigenen Bereich durch Vermittlung, Schiedsspruch oder Vergleich praktizierte Form der kirchlichen Streitbeilegung, die staatliche Anerkennung, sie wurde Gegenstand kaiserlicher Gesetzgebung und erhielt ihren Platz in der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Nicht nur wegen des Verfalls der staatlichen Justiz in der Spätantike, auch wegen der geringeren Kosten und der religiös begründeten Milde des Richters fand die *episcopalis audientia* großen Anklang in weiten Kreisen. Dabei kam besonders der auf freiwilliger Unterwerfung beruhenden Schiedsgerichtsbarkeit der Bischöfe großes Gewicht zu, da sie für vollstreckbar im staatlichen Verfahren erklärt wurde und da Arkadius und Honorius 398/99 und später Valentinian III. 425 die ausufernde Jurisdiktion der *audientia episcopalis* durch Konstitutionen einzuschränken suchten¹⁶¹). Der hl. Augustinus

157) Vgl. A. AMANIEU, in: DDC I, col. 862–895.

158) Vgl. K. H. ZIEGLER, Das private Schiedsgericht im antiken römischen Recht (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte. 58), München 1971; für die Frühzeit P. MARTINO, Arbitrator (Biblioteca di ricerche linguistiche e filologiche. 17), Rom 1986, bes. S. 27–45, und zuletzt G. BUIGUES OLIVER, La solución amistosa de los conflictos en derecho romano: El arbitro ex compromisso, Madrid 1990 (vgl. die kritische Rezension durch K. H. ZIEGLER, in: ZRG RomAbt. 109, 1992, S. 683–690).

159) Noch immer grundlegend: E. DE RUGGIERO, L'arbitrato pubblico in relazione col privato presso i Romani, in: BIDR 5 (1892), S. 49–443.

160) Vgl. L. VISCHER, Die Auslegungsgeschichte von I. Kor. 6,1–11. Rechtsverzicht und Schlichtung (Beiträge z. Gesch. d. neutestamtl. Exegese. 1), Tübingen 1955, bes. S. 29ff. (Väterzeit ab dem 4. Jahrhundert, Mittelalter).

161) Vgl. J. GAUDEMET, L'Église dans l'empire romain (IV^e–V^e siècles) (Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident. 3), Paris 1958, S. 230–240; M. KASER, Das römische Zivilprozessrecht

zum Beispiel stöhnte unter der Last seiner Verpflichtungen als Richter und *arbiter* auch in weltlichen Dingen, weil er dieses Amt ernstnahm. Er war sich bewußt, daß ihn die richterliche Tätigkeit von wesentlicheren Dingen abbrachte. Sein Biograph Possidius berichtet, wieviel Zeit er dafür immer wieder opfern mußte¹⁶²). Auch in den Briefen Gregors des Großen ist oft von *arbitria* die Rede, die er zum Teil selbst bestätigte¹⁶³). Aber das kirchliche Schiedsgerichtswesen fand im Frühmittelalter kaum Fortsetzung, und die Thematik begegnet nur sporadisch in den Kanones merowingischer Konzilien¹⁶⁴). In den meisten Kirchenrechts-Sammlungen vor Gratian sind die einschlägigen Texte selten, und auch im *Decretum* selbst sucht man vergeblich nach einem eigenen Abschnitt über das Schiedsgericht. Nur vereinzelt kommt Gratian auf den Schiedsrichter zu sprechen, wobei diese Dicta wohl auf den Einfluß des römischen Rechts zurückzuführen sind¹⁶⁵). Hingegen behandeln die Glossatoren schon bald diese Spielart der Gerichtsbarkeit, und von deren Werken wurde das kirchliche Prozeßrecht entscheidend geprägt. In den Traktaten zum *Ordo iudiciarius*, einer neuen Literaturgattung der aufblühenden Zivilistik, wird ganz deutlich zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit unterschieden. Ein Vorreiter war hierbei Bulgarus, der seine Prozeßschrift – datiert zwischen 1123 und 1141, eher bald nach dem ersten Datum – dem Kanzler Haimerich, einer Schlüsselfigur der Kurie unter Honorius II. und Innocenz II., widmete.

(HB. d. Altertumswiss. III/4), München 1966, S. 527ff.; W. SELB, *Episcopalis audientia* von der Zeit Konstantins bis zur Nov. XXXV Valentinians III., in: ZRG RomAbt 84 (1967), S. 162–217; W. WALDSTEIN, Zur Stellung der *episcopalis audientia* im spätromanischen Prozeß, in: Fsch. Max Kaser, hg. v. D. MEDICUS/H. H. SEILER, München 1976, S. 533–556.

162) De opere monachorum c. 29, hg. v. J. ZYCHA (CSEL 41), Wien 1900, S. 588; Epistolae, ep. 33, 90, 91/7, hg. v. A. GOLDBACHER (CSEL 34/2), Wien 1898, S. 22, 426, 431f.; Enarrationes in psalmos, ps. 46, s. 5; ps. 118, s. 24, n. 3, hg. v. E. DEKKERS/J. FRAIPONT (CCL 38, 40), Turnhout 1956, S. 532, 1745. – Possidius, Vita S. Augustini c. 19, MPL 32, col. 50, und hg. v. V. CAPANAGA, Obras de San Agustín I, Madrid 1969, S. 331–333.

163) Gregor I., Registrum epistolarum I 9, I 46, IV 18, IX 197, IX 235, XI 24, in: MGH Epp. Greg. I, S. 11, 72, 252; II, S. 186, 231, 285.

164) Orléans IV (541) c. 12, Orléans V (549) c. 17, B. BASDEVANT/J. GAUDEMET (Hg.), Les Canons des Conciles mérovingiens I (SC 353), Paris 1989, S. 273, 313; der zweite der zitierten Kanones gelangte über Regino von Prüm, Libri duo de synodalibus causis, App. III 43, Burchard von Worms, Dekret I 59, und Ivo von Chartres, Dekret, V 169, in das Decretum Gratiani, C. 6 q. 4 c. 4, vgl. O. PONTAL, Die Synoden im Merowingerreich, Paderborn 1986, S. 93, 97, 300; H. HOFFMANN/R. POKORNY, Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms (MGH Hilfsmittel. 12), München 1991, S. 174.

165) Zum Beispiel: Burchard von Worms, Decretum I 70, MPL 140, col. 567, vgl. HOFFMANN/POKORNY, Dekret (wie Anm. 164), S. 173ff.; Ivo von Chartres, Decretum V 176, VI 365, XVI 170, MPL 161, col. 379, 522, 937. – Decretum Gratiani C. 2 q. 6 p. c. 33, 36; C. 3 q. 7 c. 2 § 17, 18, 19; C. 11 q. 1 c. 39, 46; C. 16 q. 6 c. 1. – Eine direkte Entlehnung aus dem Codex ist jedoch nicht nachzuweisen, vgl. B. BASDEVANT-GAUDEMET, Les sources de droit romain en matière de procédure dans le Décret de Gratien, in: RDC 27 (1977), S. 193–242. Zum Schiedsverfahren bei Gratian vgl. hingegen E. JACOBI, Der Prozeß im Decretum Gratiani und bei den ältesten Decretisten, in: ZRG KanAbt. 34 (1913), S. 230ff.; P. LEGENDRE, La pénétration du droit romain dans le droit canonique classique de Gratien à Innocent IV, Paris 1964, S. 127ff.

Aus dem Prolog ergibt sich, daß der Anstoß dazu von diesem kam und wohl in der neuen Prozeßpraxis der römischen Kurie begründet war. Die ständig anschwellende Zahl von Prozessen am päpstlichen Gericht machte ein besser definiertes Verfahren notwendig, wofür das römische Recht die Grundlage bot¹⁶⁶). Andere Werke der Glossatoren des 12. Jahrhunderts wie die Summa *Ulpianus de edendo*, ein zwischen 1140 und 1160/70 wohl in England entstandenes Werk, die *Summa Trecensis* des Rogerius (um 1150) oder die *Epitome exactis regibus* (vor 1150) behandeln das Schiedsgericht zum Teil in eigenen Titeln¹⁶⁷). Die Kanonisten bezogen in ihren Prozeßtraktaten viel aus den Werken ihrer zivilistischen Kollegen und umgekehrt. Bekanntermaßen war das Verfahren jener Bereich, wo beide Zweige des Rechts am engsten verschlungen waren. Eines der ältesten kanonistischen Prozeßwerke, der nach 1160 in Frankreich entstandene *Ordo Tractaturi*, enthält im ersten Teil einen ausführlichen Abschnitt *De arbitris*¹⁶⁸). In mehreren Traktaten aus dem späten 12. Jahrhundert wird das Thema ebenfalls gebührend behandelt¹⁶⁹). Deshalb ist es klar, daß auch beim ersten Höhe-

166) L. WAHRMUND (Hg.), *Excerpta legum edita a Bulgarino causidico* (Q. z. Gesch. d. römisch-kanonischen Prozesses im MA. 4/1), Innsbruck 1925. – Der Prolog mit der Widmung verbessert durch H. KANTOROWICZ, *Kritische Studien. Zur Quellen- und Literaturgeschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, in: ZRGRomAbt 49 (1929), S. 86, zu Bulgarus: S. 85 ff. und DERS., *Studies in the Glossators of the Roman Law*, Cambridge 1938, wieder, mit Zusätzen von P. WEIMAR, Aalen 1968, S. 68–85; dazu vgl. G. TESKE, *Ein neuer Text des Bulgarus-Briefes an den römischen Kanzler Haimerich*, in: *Vinculum Societatis*. F Schr. J. Wollasch, hg. v. F. NEISKE, Sigmaringendorf 1991, S. 302–313; L. FOWLER-MAGERL, *Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius*. Begriff und Literaturgattung (*Ius Commune*. Sonderh. 19), Frankfurt 1984, S. 35–40. – A. STICKLER, in: DDC VI, S. 1132–1142; K. W. NÖRR, »Ordo iudiciorum« und »ordo iudiciarius«, in: F Schr. S. Kuttner (SG. 11), Bologna 1967, S. 327–344; DERS., *Päpstliche Dekretalen in den ordines iudiciorum der frühen Legistik*, in: *Ius commune* 3 (1970), S. 1–9; DERS., *Päpstliche Dekretalen und römisch-kanonischer Zivilprozeß*, in: *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, hg. v. W. WILHELM, Frankfurt 1972, S. 53–65; J. FRIED, *Die römische Kurie und die Anfänge der Prozeßliteratur*, in: ZRGRomAbt 59 (1973), S. 151–174; K. W. NÖRR, *Die Literatur zum gemeinen Zivilprozeß*, in: COING, Hdb. I, S. 383–397, und jetzt umfassend FOWLER-MAGERL.

167) Vgl. den Überblick bei K. H. ZIEGLER, *Arbiter, arbitrator und amicable compositor*, in: ZRG RomAbt 84 (1967), S. 376–381. – Im einzelnen: G. HÄNEL, *Incerti auctoris ordo iudiciorum*, Leipzig 1838, S. 46 f.; vgl. FOWLER-MAGERL, *Ordo iudiciorum* (wie Anm. 166), S. 65 ff.; *Die Epitome exactis regibus*, hg. v. M. CONRAT (COHN), Berlin 1884, S. 8 f. (Definitionen von *index* und *arbiter*); *Summa Codicis des Irnerius*, hg. v. H. FITTING, Leipzig 1894, S. 43 ff. (Der Titel der *Summa Trecensis* über *De arbitris*), dazu vgl. KANTOROWICZ, *Studies* (wie Anm. 166), S. 146–180.

168) Ed. C. GROSS, *Incerti auctoris ordo iudiciarius, pars summae legum et tractatus de praescriptione*, Innsbruck 1870, S. 152–158. Vgl. W. STELZER, *Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert* (MIÖG. Erg. Bd. 26), Wien 1982, S. 191 f.; FOWLER-MAGERL, *Ordo iudiciorum* (wie Anm. 166), S. 58–64.

169) Beispielsweise in dem in England oder Irland kurz nach 1182 entstandenen *Ordo Quia iudiciorum*, Tit. 18, hg. v. J. F. SCHULTE, *Der ordo iudiciarius des Codex Bambergensis P. I. 11*, in: SAW 70 (1872), S. 317 f.; vgl. NÖRR, *Päpstliche Dekretalen* (wie Anm. 166), S. 3 f.; FOWLER-MAGERL, *Ordo iudiciorum* (wie Anm. 166), S. 105 f. – Der *Ordo iudiciarius* in Hexametern des Altmann von St. Florian von 1204/05 enthält in den Versen 114–119 eine kurze Beschreibung des Schiedsrichters, vgl. F. ALTMANN, *Über einen Ordo iudiciarius vom Jahre 1204*, in: ZRGRomAbt 10 (1889), S. 44–71, abgedruckt S. 56, Anm. 1;

punkt des gelehrten Prozeßrechts, bei Tancred, der die erste Fassung seiner Schrift 1216 in Bologna beendete, die Schiedsrichter im Anschluß an die ordentlichen und delegierten Richter breit behandelt werden¹⁷⁰). Tancred stützte sich bei seiner Darstellung, die das Verfahren vornehmlich im kirchlichen Gericht beschrieb, ausgiebig auf päpstliche Dekretalen, die seit Alexander III. diese Form der Streitbeilegung mehr und mehr erfaßten. Seit der *Compilatio I* enthalten die Dekretalensammlungen den *Titulus De arbitris*. Er schwillt kontinuierlich an und umfaßt im 1234 veröffentlichten *Liber Extra* 14 Kapitel¹⁷¹). Durch die Dekretalisten erhielt dieses Verfahren eine immer feinere Systematisierung und begriffliche Differenzierung¹⁷²), so daß man eine Lehre vom Schiedsgericht nach dem klassischen kanonischen Recht aufstellen kann. Sie fand ihre lehrmäßig nachhaltigste Ausprägung durch Guillelmus Duranti, der in seinem *Speculum iudiciale* von 1271/76 (zweite Rezension von 1289/91) die bisherige prozeßrechtliche Literatur verarbeitete¹⁷³). Sie beschreibt die Person des Schiedsrichters als eine von den Streitparteien übereinstimmend gewählte Person, die nach den Regeln der Rechtsprechung eine Entscheidung herbeiführt, die von den Streitparteien anerkannt wird. Sie legt die Unterschiede zum ordentlichen Richter, Ausschließungsgründe und die Zahl der Kompromissare fest, die möglichst ungerade sein sollte, um eine Mehrheitsentscheidung zu ermöglichen. Sie beantwortet im Detail die Fragen nach dem Verfahren, das schriftlich abzuwickeln war, behandelt unter anderem die Strafbestimmungen bei Mißachtung des schiedsrichterlichen Spruches und definiert jene Materien, die nicht durch Kompromiß entschieden werden können, wie Strafsachen, Ehesachen oder päpstliche Reservatsfälle.

Aber zu dieser Zeit war das Schiedsverfahren schon längst ständig geübte Realität, und zwar nicht nur in geistlichen Gerichten, sondern auch bei Prozessen zwischen Klerikern und Laien und auch in rein weltlichen Streitfällen¹⁷⁴). Wie Detailstudien für enger umgrenzte

STELZER, Gelehrtes Recht (wie Anm. 168), S. 76 ff.; FOWLER-MAGERL, *Ordo iudiciorum* (wie Anm. 166), S. 123 f.

170) Pars 1, tit. 3: *De arbitris*, hg. v. F. C. BERGMANN, Pillius, Tancredus, Gratia. *Libri de iudiciorum ordine*, Göttingen 1842, S. 103–108.

171) 1 *Comp.* 1. 34; 2 *Comp.* 1. 20; 3 *Comp.* 1. 25.; 4 *Comp.* 1. 18.; 5 *Comp.* 1. 24. – X 1. 43. – Die späteren Teile des *Corpus Iuris Canonici* fügen nur wenig hinzu. Der *Liber Sextus* 1. 22 enthält nur zwei Dekretalen.

172) L. FOWLER, *Forms of arbitration*, in: *Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law*, Toronto 1972, hg. v. S. KUTTNER (MIC, C/5), Città del Vaticano 1976, S. 133–147.

173) A. Amanieu, in: DDC I, col. 866–889. – *Speculum iudiciale*, lib. I, partic. I, Basel 1574, Neudr. Aalen 1975, S. 102–132, vgl. L. FALLETTI, in: DDC V, col. 1014–1075. Die ausführlichste Darstellung findet sich bei J. FOURGOU, *L'arbitrage dans le droit français aux XIII^e et XIV^e siècles*, Paris/Toulouse 1906.

174) Zum schiedsgerichtlichen Verfahren, besonders in Deutschland vgl. K. S. BADER, *Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert*, Diss. Freiburg 1929; DERS., *Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Südwestdeutschland und in der Schweiz*, in: *Zs. f. schweizerisches Recht* 54 (1935), S. 100–125; DERS., *Arbiter, arbitrator seu amicabilis compositor*. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen, in: *ZRGKan Abt 46* (1960), S. 239–276; H. KRAUSE, *Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland*, Berlin 1930; R. SCHÖTTLER, *Die Schiedsgerichtsbarkeit unter der Deutschen Hansa in der*

Räume gezeigt haben, war das Schiedsgericht neben dem außergerichtlichen Vergleich die am häufigsten angewendete Art der Beilegung von innerkirchlichen Konflikten; durch Endurteil abgeschlossene Prozesse sind eher selten¹⁷⁵). Oft kam es vor, daß ein vor dem ordentlichen Richter begonnenes Verfahren in einen Kompromiß mündete, indem sich die Parteien auf einen Schiedsrichter einigten. Seit dem frühen 12. Jahrhundert griff das Verfahren zunächst in Oberitalien über den rein kirchlichen Bereich hinaus, fand dann Anwendung in kirchlich-weltlichen Streitigkeiten und ist seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in rein weltlichen Konflikten gang und gäbe. Im weltlichen Bereich baute es auf frühmittelalterlichen Formen der Sühne und Schlichtung auf, aber der entscheidende Einfluß kam vom römisch-kanonischen Prozeß. Etwas später als in Oberitalien setzte die Schiedsgerichtsbarkeit in Südfrankreich ein, wo sie sich allmählich, aber nie zur Gänze von der fakultativ gewordenen Gerichtsbarkeit standes- und lehnsgerichtlicher Verfahren und der Vermittlung löste. Auch dort erreichte sie ihren Höhepunkt im 13. Jahrhundert. Im nördlichen Frankreich ist das Schiedsverfahren ebenfalls seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts gang und gäbe und verbreitete sich im frühen

Zeit von 1232 bis 1495, Diss. Münster, Bochum 1941; P. CASPERS, Der Güte- und Schiedsgedanke im kirchlichen Zivilgerichtsverfahren, Diss. Mainz 1953; H. RENNEFAHRT, Beitrag zu der Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens, besonders nach westschweizerischen Quellen, in: Schweizer Beitr. z. allgemeinen Gesch. 16 (1958), S. 5–55; W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden 1962, S. 148–161; J. SCHÜTTING, Die Schiedsgerichtsbarkeit der römisch-deutschen Herrscher von Rudolf von Habsburg bis Sigmund, Diss. masch. Wien 1963; K. NEHLSSEN-VON STRYK, Der römisch-kanonische Zivilprozeß in der gesellschaftlichen Realität des 13. Jahrhunderts, in: Die Bedeutung der Wörter. Fsch. St. Gagnér, München 1991, S. 313–326, bes. 317ff., stark gestützt auf H. J. BUDISCHIN, Der gelehrte Zivilprozeß in der Praxis geistlicher Gerichte des 13. und 14. Jahrhunderts im deutschen Raum (Bonner rechtswiss. Abh. 103), Bonn 1974 (wo freilich das Schiedsgericht ausgeklammert bleibt); E. KING, Dispute Settlement in Anglo-Norman England, in: Anglo-Norman Studies 14 (1992), S. 115–130; W. LITTEWSKI, Schiedsgerichtsbarkeit nach den ältesten Ordines iudiciarii, in: Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft. Fs. W. TRUSEN, hg. v. N. BRIESKORN (u. a.), Paderborn 1994, S. 193–206.

175) S. FREY, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im XII. und XIII. Jahrhundert, Diss. Zürich, Luzern 1928; E. USTERI, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts, Zürich 1925; DERS., Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300, Zürich 1954; H. WASER, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht und die anderen Mittel friedlicher Streiterledigung im spätmittelalterlichen Südfrankreich, Zürich 1935; DERS., Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhaus Savoyen 1251–1300, Zürich 1961; Y. BONGERT, Recherches sur les cours laïques du X^e au XIII^e siècle, Paris 1949, bes. S. 159–182 (»L'arbitrage«); H. OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einigung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 7), Göttingen 1961; M. KOBLER, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters (Münchener Universitätschr., R. d. jurid. Fak. 1), München 1967; O. HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich (Forsch. z. Gesch. Oberösterreichs. 10), Linz 1967, S. 195–247 (»Arbitrium und Compositio«); W. JANSSEN, Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jahrhundert, in: Jahrb. d. Kölnischen Gesch.vereins 43 (1971), S. 77–100; Z. NOWAK, Internationale Schiedsprozesse als ein Werkzeug der Politik König Sigmunds in Ostmittel- und Nordeuropa 1411–1425, in: BDLG 111 (1975), S. 172–188; L. CARLEN, Zur Schiedsgerichtsbarkeit in der Diözese Sitten bis 1350, in: Fides et Ius, Fsch. f. G. May, hg. v. W. AYMANS (u. a.), Regensburg 1991, S. 267–281.

13. Jahrhundert über das gesamte Königreich. Von Italien ausgehend drang das Schiedsgericht allmählich über die Alpen vor, wobei die Westschweiz und Savoyen das wichtigste Bindeglied waren, und verbreitete sich in ganz Deutschland, bis zur Mitte des Jahrhunderts noch zaghaft, seit dem Interregnum rapide und besonders in jenen Gebieten, wo sich eine starke Zentralgewalt nicht ausbildete. Insgesamt gesehen war der Erfolg des Schiedsgerichts nicht allzu groß, obwohl regelmäßig Sicherungen wie Pönalzahlungen und mehrfache Eide eingebaut waren.

Ursprünglich wohl als eine Einrichtung des Privatrechts konzipiert, erstreckte sich das Schiedsgericht bald auf die öffentlich-rechtliche Sphäre, wobei in der kommunalen Welt Italiens die Scheidung der beiden Bereiche ohnehin kaum erfolgte. Die privatrechtlichen Beziehungen von Bürgern der einen Kommune zu Bürgern einer anderen Kommune werden betrachtet und behandelt wie die Beziehungen und gegenseitigen Ansprüche der Kommunen selbst. In den ständig schwelenden Konflikten der ober- und mittelitalienischen Städte wurde dieses Mittel der Friedensstiftung eingesetzt, wobei es dem beauftragten Schiedsrichter auch Machtsteigerung versprach. Es erübrigt sich, hier einzelne Fälle anzuführen¹⁷⁶). Auch in Königreichen und Fürstentümern begegnet das Schiedsgericht als Mittel der Streitbeilegung seit dem 12. Jahrhundert immer häufiger, wozu hier einige Beispiele genannt seien. Im Jahre 1176 einigten sich die Könige Alfons VIII. von Kastilien und Sancho von Navarra in ihren Streitigkeiten um Festungen und Gebiete im Grenzbereich ihrer Reiche auf König Heinrich II. von England als Schiedsrichter, der am 16. März 1177 seinen Spruch fällte. Das kirchenrechtliche Vorbild ist deutlich. Dieses Ereignis hinterließ eine breite Spur in der zeitgenössischen englischen Chronistik¹⁷⁷). Ein Jahr später entschied der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg zwischen den Städten Köln und Gent als Schiedsrichter¹⁷⁸). König Ludwig IX. von Frankreich verdankte sein hohes internationales Prestige auch einer Reihe von Schiedssprüchen, zum Teil bei Streitigkeiten der großen Kronvasallen, bei denen er aber den territorialen Vorteil des Königreiches hintansetzte. Diese betrafen unter anderem: den Streit zwischen den Grafen von Toulouse und der Provence (1234), den Streit der Familien Avesnes und Dampierre um die Nachfolge in Flandern und Hennegau (1256, nach langjährigen Bemühungen), die Nachfolge in der Grafschaft Champagne (1254), die Freigrafschaft Burgund, Lothringen und Lyon¹⁷⁹).

176) Vgl. die materialreiche Arbeit von FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 175), bes. S. 73–173.

177) Benedikt von Peterborough, *Gesta regis Henrici secundi* I, hg. v. W. STUBBS (RS. 49/1), London 1867, S. 139–154; Roger von Howden, *Chronik* II, (wie Anm. 61), S. 120–131; Radulf von Diss, *Imagines historiarum* I, hg. v. W. Stubbs (RS. 68/1), London 1876, S. 415, 418–420, wiederaufgenommen beispielsweise von Matthäus Paris, *Historia Anglorum* I, hg. v. F. MADDEN (RS. 44/1), London 1866, S. 396f.; vgl. W. L. WARREN, *Henry II*, London 1973, S. 603.

178) R. KNIPPING (Hg.), *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*, Bd. II (Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde 21), Bonn 1901, S. 205 Nr. 1100.

179) Vgl. L. BUISSON, *König Ludwig IX., der Heilige, und das Recht*, Freiburg 1954, S. 183–228, bes. 196–201; J. RICHARD, *Saint Louis*, Paris 1983, S. 329ff., 339ff.; G. SIVÉRY, *Saint Louis et son siècle*, Paris 1983, S. 598ff.

Es verdient eine kurze Bemerkung, daß die moderne internationale Schiedsgerichtsbarkeit als völkerrechtliche Institution wohl Parallelen zum mittelalterlichen Schiedswesen aufweist, aber aus diesem nicht abgeleitet werden kann. Erst vom späten 18. Jahrhundert an wird, von Nordamerika ausgehend, die moderne zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit versucht, Konflikte auf diese friedliche Art zu bereinigen¹⁸⁰.

Der Papst als Schiedsrichter soll deshalb als Thema über dem nächsten Fallbeispiel unserer Darlegungen stehen, den zehn Jahre währenden Bemühungen Honorius' III. und Gregors IX., den Zwist zwischen Friedrich II. und dem Lombardenbund auf diese Art aus der Welt zu schaffen. Als vom Kaiser die Erneuerung der Reichsherrschaft in Oberitalien drohte und dies neben dem Kreuzzug und der Ketzerbekämpfung das Thema des auf Ostern 1226 angesetzten feierlichen kaiserlichen Hoftages in Cremona werden sollte, betrieb Mailand die Erneuerung des Lombardenbundes, der, am 6. März 1226 als Pakt gegen den Kaiser und gegen kaiserliche Städte geschlossen, schließlich 17 Städte und den lombardischen Hochadel vereinigte¹⁸¹. Als der Lombardenbund den Hofstag zu Cremona verhinderte, bannte Friedrich II. zwar die aufständischen Bundesmitglieder, aber er tat einen klugen Schachzug. Um die Differenzen mit dem Papst wegen der sizilischen Bischöfe auszuräumen und zu verhindern, daß dieser offen für die Lombarden Partei ergreife, trug er ihm und den Kardinälen im August 1226 das Schiedsgericht über seine Differenzen mit dem Bund an und begründete dies mit dem Kreuzzug, dem Herzensanliegen des alten Papstes¹⁸². Da auch die Gegenseite nach anfänglichem Zögern zustimmte¹⁸³, konnte Honorius III. nach einer vorläufigen Vereinbarung im Dezember (*reconciliatio, compositio mediante papa, pax et concordia*) am 5. Januar 1227 den mit dem Kreuzzug und der ungehinderten Ketzerbekämpfung motivierten Schiedsspruch fällen, der im wesentlichen den Status quo ante festlegte und daher für niemanden recht befriedigend war¹⁸⁴. Deshalb sträubten sich die Lombarden auch, versuchten zu verzögern –

180) Vgl. RALSTON, International Arbitration (wie Anm. 6); H. WASER, Das zwischenstaatliche Schiedsgericht als Spiegel der abendländischen Geschichte (123. Neujahrsblatt), Zürich 1960; H. J. SCHLOCHAUER, Die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, in: Archiv d. Völkerrechts 10 (1962/63), S. 1–41. – Zur heutigen Situation: H. VON MANGOLDT, Die Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel internationaler Streitschlichtung (Beitr. z. ausländischen öffentlichen Recht u. Völkerrecht. 63), Berlin 1974; MARINO (Hg.), El arbitraje internacional (wie Anm. 1).

181) Vgl. E. WINKELMANN, Kaiser Friedrich II., Bd. I, Leipzig 1889, S. 272ff.; G. FASOLI, Federico II e la Lega lombarda. Linee di ricerca, in: Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento 2 (1976), S. 39–74; E. VOLTMER, Formen und Möglichkeiten städtischer Bündnispolitik in Oberitalien nach dem Konstanzer Frieden. Der sogenannte zweite Lombardenbund, in: Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich hg. v. H. KELLER (VuF 33), Sigmaringen 1987, S. 97–116.

182) J. L. A. HUIILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatica Friderici II. (H–B), Bd. II, Paris 1853, S. 676, 679; RI V/1, 1674, 1677. – Zur päpstlichen Vermittlung vgl. WINKELMANN, Friedrich II., Bd. I, S. 304ff., 316ff.; Th. C. VAN CLEVE, The Emperor Frederick II of Hohenstaufen, Oxford 1972, S. 187ff.; D. ABULAFIA, Frederick II. A Medieval Emperor, London 1988, S. 158ff.

183) MGH Epp. Saec. XIII, I, S. 241f., Nr. 320.

184) MGH Epp. Saec. XIII, I, S. 246–248, Nr. 327. – Die Bezeichnungen der vorläufigen Vereinbarung im Dezember aus der Historiographie: Annales Cremonenses, MGH SS XVIII, S. 807; Richard von S. Ger-

sie entschuldigten sich damit, daß der ihnen zugesandte Entwurf ins Wasser gefallen und unleserlich geworden sei –, stimmten dann aber in den ersten Wochen des neuen Pontifikates zu¹⁸⁵). Dieser Fall eines päpstlichen Schiedsgerichts gewährt auch erstmalig Einblick in die Zahl der Verfahrensschritte mit den dazugehörigen schriftlichen Dokumenten: Zustimmung beider Seiten zum Schiedsgericht, Auswahl und Bevollmächtigung der Delegierten zu Verhandlungen, Schiedsspruch, Zusicherung, sich an ihn zu halten, Austausch der Friedensurkunden¹⁸⁶).

Als im Sommer 1231 das durch den Frieden von S. Germano gekittete kaiserlich-päpstliche Einvernehmen wieder brüchig wurde, lenkte Friedrich überraschend ein, wohl wegen der deutschen Verhältnisse und des aufkeimenden Mißtrauens gegen Heinrich (VII.), und ließ durch Marinus von Bari und Hermann von Salza an der Kurie unter anderem sein Einverständnis bekunden, seine Beschwerden gegen den Lombardenbund wieder dem Papst als Schiedsrichter zu übertragen (September 1231)¹⁸⁷). Die Verhandlungen kamen wegen der manifesten Parteilichkeit der beiden von Gregor beauftragten Kardinallegaten Jakob von Pecorara und Otto von Tonengo nur mit Verzögerungen zustande¹⁸⁸). Schließlich kompromittierten Anfang Mai 1232 aber beide Seiten auf sie, wobei eine kleine Anmerkung verdient, daß die kaiserliche Urkunde die Legaten schon als *arbitri vel arbitratores seu amicabile compositores* bezeichnet¹⁸⁹), welches später die gängige Formel der Schiedsurkunden werden sollte. Im Zuge der Verhandlungen in Padua stellten die Vertreter der Städte ihre Zustimmung in Frage, sodaß die Legaten schließlich nur mehr Vermittler und keine Schiedsrichter mehr sein sollten. In strittigen Fragen sollte diese Funktion wieder dem Papst selbst zufallen. Da auch Friedrich die Verhandlungen vor den Legaten platzen ließ, da er nicht bereit war, ihnen die Kardinalfrage eines Fortbestandes des Lombardenbundes zu übertragen, überwies die Legaten die Angelegenheit an den Papst als Schiedsrichter (Juli 1232)¹⁹⁰). Da dieser zu jenem Zeitpunkt die kaiserliche Unterstützung gegen Rom und rebellische Städte im Patrimonium brauchte, erhoffte sich Friedrich wohl einen für ihn vorteilhaften Spruch. Aber die im Spätherbst des Jahres 1232 an der Kurie in Anagni zwischen Vertretern der Lombarden und einer hochrangigen kaiserlichen Delegation begonnenen Verhandlungen blieben im Januar

mano, Chronik, hg. v. C. A. GARUFI (Muratori². 7/2), Bologna 1936/38, S. 139; Johannes Codagnellus, Annales Placentini, hg. v. O. HOLDER-EGGER (MGH SRG [in us. schol.]), Hannover 1901, S. 83f.

185) Die Ausrede: MGH Epp. Saec. XIII, I, S. 260 Nr. 342. – RI V/4, 12963.

186) MGH Epp. Saec. XIII, I, S. 234ff. Nr. 309, 310, 319, 320, 321, 327–331, 342, 344, 345, 349–354, 409; RI V/1, 1677, 1684, 1693, 1694, 12957, 12963.

187) MGH Epp. Saec. XIII, I, S. 355 Nr. 440, 365f. Nr. 452. Vgl. WINKELMANN, Friedrich II. (wie Anm. 181), Bd. II, S. 303ff., 339ff., 370ff.; E. KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite, Düsseldorf²1963, S. 344ff.

188) Vgl. A. PARAVICINI BAGLIANI, Cardinali di Curia e »Familiae« Cardinalizie I (Italia Sacra. 18), Padua 1972, S. 76ff., 114ff.

189) MGH Const. II, S. 205 Nr. 167; RI V/1, 1981.

190) MGH Epp. Saec. XIII, I, S. 376ff. Nr. 466, 470, 471; MGH Const. II, S. 199ff. Nr. 161–169; RI V/4, 1981, 13086a, 13088a, 13089, 13093–13096, 13102a.

1233 stecken und wurden von Gregor IX. unter dem Vorwand, die lombardischen Vertreter seien unvollständig bevollmächtigt, auf die Zeit nach Ostern vertagt. Nach langwierigen Gesprächen verkündete der Papst schließlich am 5. Juni 1233 seinen Schiedsspruch, der jenem seines Vorgängers vom Januar 1227 ähnlich und deshalb für beide Seiten auch ähnlich unbefriedigend war. Erwähnung verdient die einleitende Begründung des päpstlichen Schiedsspruchs, für den sich seit Innocenz III. so etwas wie ein Formular entwickelt hatte: Gefahren für das Seelenheil, das Gemetzel, die materiellen Schäden, das Unheil für Kirchen und Klöster, die aus der Zwietracht entstanden seien, hätten den Papst zur Friedensstiftung veranlaßt¹⁹¹). Obwohl beide Seiten sofort Bedenken erhoben, nahmen sie den Schiedsspruch schließlich im August 1233 an¹⁹²). Friedrich II. ließ Kardinal Rainald von Ostia wissen, daß Gregor nicht klug gehandelt hätte, denn »wenn diese Bestimmung öffentlich bekannt wird, werden sich Könige und Fürsten, durch dieses Beispiel gewarnt, dem Schiedsspruch der Kirche nicht mehr gerne unterwerfen«¹⁹³). Da die grundlegenden Fragen unangetastet blieben und Gregor trotz echten Bemühens doch Partei war, dienten die päpstlichen Schiedssprüche eigentlich als von höchster Stelle sanktionierte Waffenstillstände, an deren Bestand gerade der Papst in jenen Jahren der verhaltenen Zusammenarbeit mit Friedrich großes Interesse hatte.

In der Zeit bis zur Schlacht von Cortenuova drängte Gregor immer wieder auf ihn selbst zu übertragende Schiedssprüche, von denen man sich mehr Friedenssicherung als von moralischen Appellen an die Friedfertigkeit versprach. Im Frühjahr 1234 stimmte der Kaiser wieder dem Drängen Gregors zu, die Lombardenfrage *consilio, provisioni, compositioni et laudationi* des Papstes zu übertragen, der wegen der rebellierenden Stadt Rom die offene Auseinandersetzung vermeiden wollte, aber die Gegenseite reagierte gar nicht auf das Angebot¹⁹⁴). Sogar als der Reichstag von Mainz den Feldzug gegen die Lombarden beschlossen hatte und Gregor wieder aktiv geworden war, um ihn zu verhindern, lenkte Friedrich nochmals ein und akzeptierte den Wunsch nach *arbitrium*, obwohl er seine prinzipiellen Zweifel an der Wirksamkeit des Kompromisses nicht verhehlte. Er setzte ihm bis Weihnachten 1235 eine Frist zu seinem Abschluß. Verhandlungen kamen aber keine mehr zustande, weil die Gesandten der Lombarden alle Fristen verstreichen ließen¹⁹⁵). Bis knapp vor der Schlacht von Cortenuova (27. November 1237) setzte Gregor seine Bemühungen noch fort, und ein

191) MGH Epp. Saec. XIII, I, S. 426 Nr. 531.

192) Vgl. WINKELMANN, Friedrich II. (wie Anm. 181), II, S. 408ff., 455ff. – Wichtigste Quellen: MGH Epp. Saec. XIII, I, S. 404ff. Nr. 505, 506, 508, 510, 517, 531, 548, 549, 552; MGH Const. II, S. 217ff. Nr. 176–182; RI V/1, 2024, 2025, 2029.

193) H–B (wie Anm. 182), IV, S. 442: *Nam si ad publicam notitiam rumor huius provisionis exierit, reges et principes exemplo tam vicino submoniti arbitrare iudicium ecclesie non libenter subibunt.*

194) MGH Const. II, S. 225ff. Nr. 183–185; MGH Epp. Saec. XIII, I, S. 472ff. Nr. 580–583, 587, 603.

195) MGH Const. II, S. 239f. Nr. 194, 195 (das Bedenken des Kaisers: *nec poterit per compositionem revocari facile post tot impendia expensarum, quod in extenso brachio fortitudinis et sub vexillo iustitie requiretur*, S. 240); MGH Epp. Saec. XIII, I, S. 547ff. Nr. 648, 657, 658, 661, 662, 678, 681, 682.

neuer Legat in der Lombardei, Kardinal Jakob von Pecorara, sollte als »Friedensengel« eine Verständigung herbeiführen, aber zu dem intendierten Kompromiß kam es nicht mehr¹⁹⁶.

VI.

Dieser ein Jahrzehnt währende Versuch, einen politischen Konflikt durch einen schiedsrichterlichen Spruch beizulegen, sollte jedoch nicht vergessen lassen, daß die Päpste im 13. Jahrhundert am häufigsten das gute Zureden, das Angebot von Vermittlerdiensten, den moralischen Appell bei ihren Friedensbemühungen einsetzten, wobei den Streitenden neben dem christlichen Gebot immer wieder das höhere Ziel eines Kreuzzuges gegen die Muslime vorgehalten und bisweilen auch mit geistlichen Strafen gedroht wurde. Einen etwas anderen Charakter nahm diese auf das Prestige des *caput christianitatis* gestützte Intervention dann an, wenn eine der Konfliktparteien in einem besonderen Verhältnis zum Papst stand. Dies war beispielsweise beim englischen König der Fall, der 1213 angesichts der drohenden Absetzung und der bevorstehenden französischen Invasion seine Reiche England und Irland dem Heiligen Stuhl zu Lehen aufgetragen hatte und als päpstlicher Lehnsmann in den Schutz genommen wurde. Da Johann Ohneland bei dieser Gelegenheit auch das Kreuz nahm, erwuchs dem Papst eine zusätzliche Schutzverpflichtung¹⁹⁷. Da die – erfolglosen – päpstlichen Friedensbemühungen bis zur Schlacht von Bouvines schon weiter oben dargestellt wurden, mögen sie hier erst vom Frühjahr 1216 an verfolgt werden, nachdem die rebellierenden Barone nach der gescheiterten Einigung von Runnymede zu den Waffen gegriffen und dem französischen Kronprinzen Ludwig die englische Krone angeboten hatten. In den Wochen um die Jahreswende 1215/16 zeichnete sich eine Invasion der Insel ab. Der Papst, der von den französischen Plänen Wind bekommen hatte und von der Gefahr einer Ausweitung des englischen Bürgerkrieges zu einem englisch-französischen Krieg gerade im Hinblick auf den Kreuzzug zutiefst beunruhigt war¹⁹⁸, war fest entschlossen, seinem Vasallen beizustehen. Er erfüllte bereitwillig den Wunsch der englischen Gesandten am Konzil nach einem päpstlichen Vertreter vor Ort und schickte als seinen Legaten den innerlich auf seiten Englands stehenden Kardinal Guala Bicchieri, einen seiner erfahrensten Mitarbeiter¹⁹⁹. An dieser

196) KANTOROWICZ, Friedrich II. (wie Anm. 187), S. 394 ff.; VAN CLEVE, Frederick II. (wie Anm. 182), S. 391 ff.; ABULAFIA, Frederick II (wie Anm. 182), S. 293 ff.; MGH Epp. Saec. XIII, I, S. 579 ff. Nr. 683, 691, 693, 699 (hier S. 595 die Bezeichnung des Kardinals als *quasi pacis angelus*) 701, 707–709.

197) Vgl. CHENEY, Innocent III and England (wie Anm. 89), S. 326 ff.

198) Vgl. den Bericht eines englischen Agenten an der Kurie vom Januar 1216 an den König, bei C. V. LANGLOIS, Préparatifs de l'expédition de Louis de France en Angleterre, in: RH 37 (1888), S. 321.

199) Zu dieser Legation vgl. C. PETIT-DUTAILLIS, Étude sur la vie et le règne de Louis VIII (Bibliothèque de l'École des hautes études. 101), Paris 1894, S. 97 ff. u. ö.; TILLMANN, Legaten (wie Anm. 49), S. 107–120; F. M. POWICKE, King Henry III and the Lord Edward. The Community of the Realm in the Thirteenth Century, I, Oxford 1947, S. 4 ff., 10 f., 45 ff. u. ö.; R. C. CLIFFORD, England as Papal Fief. The Role of the Papal Legate in the Early Period, 1216–1241, Diss. Univ. of California, Los Angeles 1972, S. 7 ff.;

Legation läßt sich die Effizienz der päpstlichen Diplomatie ablesen, die freilich nicht der Regelfall war. In guter gegenseitiger Abstimmung verfolgten der Legat in England und die Kurie in Rom dasselbe Ziel, nämlich die Position des glücklosen Johann Ohneland zu stärken und seine Gegenspieler zu isolieren. Auf der Reise legte Guala dem König und seinem Sohn im April 1216 in Melun die Bitte des Papstes vor, die geplante Invasion abzusagen, und mahnte ihn, den Besitz der römischen Kirche ja nicht anzutasten, verwarf die französischen Rechtfertigungsversuche und betonte den Status Johanns Ohneland als eines Kreuzfahrers und den Beschluß des Laterankonzils, vier Jahre lang Frieden zu halten. Aber auch die Drohung mit der Exkommunikation fruchtete nichts. Verhängt wurde sie freilich noch nicht, denn der Legat akzeptierte die Bitte des Thronfolgers, seine Anliegen direkt vor dem Papst zu verteidigen. Ludwig war aber dessen ungeachtet zum Krieg entschlossen, und sein Vater vermied es, öffentlich Stellung zu beziehen²⁰⁰). Knapp nach seiner Landung in England exkommunizierte Guala deshalb auf einem Legatenkonzil in Winchester den mittlerweile mit einem Heer auf die Insel übergesetzten Thronfolger und verhängte über die von ihm eroberten Gebiete das Interdikt. Bis zum Tod Johanns am 19. Oktober 1216 – Honorius III. hatte Guala nach seiner Inthronisation in seinen Funktionen sofort bestätigt – war er unermüdlich für die Stärkung der königlichen Partei tätig und agierte dann im Regentschaftsrat neben dem Regenten Wilhelm dem Marschall nicht als der eigentliche, geheime Herrscher Englands, sondern als eine der Stützen des neunjährigen Heinrich III. Der Papst betonte in einem Brief an den Legaten vom 3. Dezember 1216 seine Schutzverpflichtung gegenüber dem Knaben, seinem Vasallen, der bei seiner Krönung fünf Wochen zuvor das Homagium gegenüber dem Heiligen Stuhl geleistet hatte, und trug dem Kardinal die Wahrung seiner Rechte auf²⁰¹). Tatsächlich war Guala in den folgenden Monaten erfolgreich tätig, um die Anhängerschaft Heinrichs zu vergrößern, und eine militärische Schlappe von Ludwigs Anhängern während dessen vorübergehender Abwesenheit ließ die Aussichten auf Frieden wachsen. Honorius III. hatte schon im Dezember 1216 den Erzbischof von Tyrus und drei Zisterzienseräbte als Friedensgesandte zu Philipp August und dem Thronfolger geschickt und ließ sie inständig bitten, von jedem Angriff auf seinen englischen Vasallen abzusehen²⁰²). Da sie bei Philipp Gehör fanden, schwenkte auch Ludwig, dessen militärische Lage sich ständig verschlechterte, allmählich um. Im Juni 1217 bewirkten die päpstlichen Gesandten Verhandlungen, und man

CHENEY, Innocent III and England (wie Anm. 89), S. 391–400; J. SAYERS, Papal Government and England during the Pontificate of Honorius III (1216–1227), Cambridge 1984, passim; MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 66), S. 142ff.; F. A. CAZEL, The Legates Guala and Pandulf, in: Thirteenth Century England II. Proceedings of the Newcastle upon Tyne Conference 1987, hg. v. P. R. COSS/S. D. LLOYD, Woodbridge 1988, S. 15–21; D. A. CARPENTER, The Minority of Henry III, London 1990, S. 22ff. u. ö. – Das englisch-französische Verhältnis im größeren Zusammenhang bei M. POWICKE, The Thirteenth Century, 1216–1307 (The Oxford History of England. 4), Oxford²1962, S. 80ff.

200) Vgl. PETIT-DUTAILLIS, Louis VIII (wie Anm. 199), S. 74ff., 94ff.; CARTELLIERI, Philipp, Bd. IV/2 (wie Anm. 60), S. 518ff.

201) P. PRESSUTTI, Regesta Honorii Papae III, Bd. I, Rom 1888, 142.

202) PRESSUTTI (wie Anm. 201), 154.

setzte schon die Friedensartikel auf, aber Guala verweigerte Ludwigs geistlichen Anhängern die Amnestie, so daß sich der Abschluß noch verzögerte. Auch ein päpstlicher Pönitentiar, der im August nach England kam, konnte zunächst nichts bewirken. Erst ein neuerlicher militärischer Rückschlag Ludwigs führte schließlich zum Frieden, der am 20. September 1217 in Lambeth besiegelt wurde²⁰³). Am 13. Januar 1218 bestätigte ihn Honorius III.²⁰⁴). Damit war die Friedensbemühung des Papstes weniger durch gutes Zureden als durch die energische Aktion des Legaten Guala, der alle ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel einsetzte, zu einem für den Vasallen des Heiligen Stuhles vorteilhaften Abschluß gekommen. Ludwig mußte seine englischen Absichten aufgeben. Wie selektiv das Interesse am Frieden auch bei Honorius III. war, zeigte sich gerade an seinem Verhalten gegenüber Ludwig in den folgenden Monaten. Als nämlich das Ergebnis der gewaltsamen Häretikerbekämpfung im Languedoc in Frage gestellt wurde, verschwanden die Gedanken einer biblisch begründeten allgemeinen Friedfertigkeit rasch aus der päpstlichen Argumentation. Es war auch dem päpstlichen Drängen zuzuschreiben, daß der militärische Tatendrang des französischen Thronfolgers wenig später im Süden Frankreichs seine Kompensation fand. Simon von Montfort hatte schon vor seinem plötzlichen Tod bei der Belagerung von Toulouse am 25. Juni 1218 ständig an Terrain verloren, und sein Sohn Amalrich, dem Honorius III. knapp zwei Monate später die seinem Vater übertragenen Länder bestätigte, wurde noch weiter zurückgedrängt. Der Papst hatte schon am 30. Dezember 1217 den französischen König unter Hinweis auf das *negotium pacis et fidei* – vergeblich – um Hilfe für die Kreuzfahrer im Albigensergebiet gebeten und erneuerte im August 1218 sein Ersuchen, schlug die Entsendung einer großen Armee unter der Führung des Thronfolgers dorthin vor, versprach eine Beteiligung des Heiligen Stuhles an den Kosten, trat an den König sogar die Hälfte des Kreuzzugszwanzigsten ab und nahm weniger später Philipp August und seine Leute unter den besonderen päpstlichen Schutz. Tatsächlich kam das Unternehmen im Mai 1219 in Gang²⁰⁵).

Der Friede zwischen England und Frankreich war während des gesamten 13. Jahrhunderts ein Dauerthema der päpstlichen Bemühungen, besonders aber in seiner ersten Hälfte. Denn ein definitiver Friede, der die Eroberungen Philipps II. August in der Normandie und im Poitou sanktionierte und andererseits die englischen Ansprüche in der Gascogne anerkannte, wurde erst 1259 in Paris geschlossen. Dazwischen lagen zahlreiche, immer wieder erneuerte Waffenstillstände, aber auch einige Kriegsjahre (Mai 1224–Frühjahr 1227, August 1229–Ende Juni 1231, Juni 1242–April 1243). Diese gaben den Päpsten und ihren nach Westeuropa entsandten Legaten häufig Gelegenheit zum Eingreifen. Kaum eines der zahlreichen Abkommen wurde geschlossen, ohne daß die Päpste oder ihre Legaten dazu gedrängt hätten. Es ist aber nicht leicht, das Gewicht dieser moralischen Appelle bei der jeweiligen politischen

203) PETIT-DUTAILLIS, Louis VIII (wie Anm. 199), S. 156ff., mit Präzisierungen durch J. B. SMITH, *The Treaty of Lambeth, 1217*, in: EHR 94 (1979), S. 562–579.

204) PRESSUTTI (wie Anm. 201), 1001.

205) PETIT-DUTAILLIS, Louis VIII (wie Anm. 199), S. 195ff.; CARTELLIERI, Philipp II. August, Bd. IV/2 (wie Anm. 60), S. 541 ff. – Die päpstlichen Briefe: PRESSUTTI (wie Anm. 201), 950, 1578, 1582, 1614, 1615.

Entscheidung zu bestimmen, zumal das Drohen mit geistlichen Strafen, so stumpf auch diese »Waffe« im Laufe der Zeit geworden sein mochte, die Ausnahme darstellte. Schon beim Waffenstillstand von Chinon/Parthenay vom September 1214, der die Konsequenz des Desasters von Bouvines darstellte, wirkte Robert de Courson, der als Legat in Frankreich den Kreuzzug vorbereiten und allgemein die Kirchendisziplin stärken sollte, entscheidend mit. Johann Ohneland beschwor den auf fünf Jahre befristeten Vertrag mit eigener Hand vor dem Kardinal²⁰⁶). Etwa ein Jahr vor seinem Ablauf wandte sich Honorius III., der heiklen Lage seines minderjährigen Vasallen in England eingedenk, wiederholt an Philipp und drängte – wieder im Hinblick auf die Verteidigung des Heiligen Landes – auf seine Verlängerung. Da sie ohnehin im französischen Interesse lag und der gealterte Monarch zu Kriegsabenteuern keine Lust mehr hatte, fand er ein geneigtes Ohr. Daß die in den letzten Monaten des Jahres 1219 ins Stocken geratenen Verhandlungen wieder in Gang kamen, war nicht zuletzt das Verdienst des neuen, für England bestimmten Legaten Pandulf, Elekt von Norwich, und seines Mitarbeiters Peter von Collemezzo, des späteren Kardinalbischofs von Albano (1244–1253), der damit seine brillante kuriale Karriere begann. Das von Philipp II. August vorgelegte und von Heinrich III. am 3. März 1220 vollzogene Dokument, das von Ostern 1220 bis Ostern 1224 gültig sein sollte, wies in den Eingangsworten auf die Bitten des Papstes, auf das Heilige Land und die Notwendigkeit der Häretikerbekämpfung hin²⁰⁷). Einige Monate vor dem Tod des französischen Königs am 14. Juli 1223 forderte Honorius III. ihn auf, sich definitiv mit Heinrich III. zu versöhnen, und begründete dies erneut mit den Notwendigkeiten des Heiligen Landes. Philipp war zwar zur Erneuerung des Waffenstillstandes bereit, aber sein Tod ließ es nicht mehr dazu kommen²⁰⁸). Ludwig VIII. entschloß sich hingegen, sein Glück erneut bei den Waffen zu suchen und das Poitou in seine Gewalt zu bringen, wo nur wenige Plätze seit der ersten Unterwerfung in den Jahren 1203/04 fest in französischer Hand waren, während der große Adel zwischen Loire und Garonne, an seiner Spitze Hugo von Lusignan, mehr der englischen Seite zuneigte, die seine Aspirationen auf völlige Autonomie weniger zu stören schien. Aber das Bemühen Honorius' III., den auf dem Kongreß in Ferentino im März 1223 im Verein mit Friedrich II. gefaßten Beschluß zu einem allgemeinen Frieden in der Christenheit auch im Westen Europas durchzusetzen, schien an der Wende von 1223 zu 1224 erfolgreich zu sein. Am 13. Dezember bat er Ludwig, die Nachfolge des Amalrich von Montfort im Albigensergebiet anzutreten und mit Waffengewalt im Süden Frankreichs

206) CARTELLIERI, Philipp II. August, Bd. IV/2 (wie Anm. 60), S. 483 ff.; DICKSON, Robert de Courson (wie Anm. 89), S. 106 ff.; MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 66), S. 177 f.

207) CARTELLIERI, Philipp II. August, Bd. IV/2 (wie Anm. 60), S. 546 ff. und 644 ff. (Stellungnahme des Königs vom Beginn des Jahres 1219); zu Pandulf. und seinem Wirken vgl. SAYERS, Honorius III (wie Anm. 200), passim; CARPENTER, Minority (wie Anm. 199), passim; N. VINCENT, The Election of Pandulph Verraclo as Bishop of Norwich (1215), in: *Hist. Research* 68 (1995), S. 143–163. – Die päpstlichen Briefe: PRESSUTTI (wie Anm. 199), 1989, 2056, 2067. – Zu Peter von Collemezzo: PARAVICINI BAGLIANI, Cardinali (wie Anm. 188), I, S. 168 ff.

208) PRESSUTTI (wie Anm. 201), Bd. II, 4321, 4792.

einzugreifen. Gleichzeitig ermahnte er ihn, aus diesem Grund den Waffenstillstand zu verlängern, womit er einer Bitte des englischen Regentschaftsrates um Unterstützung in dieser Angelegenheit um einige Wochen zuvorkam. Tatsächlich willigte der König ein, eröffnete doch der Zug gegen die Albigenser die Aussicht, ein religiöses Anliegen mit Landgewinn zu verbinden, aber er verlangte eine Verlängerung des Waffenstillstandes um zehn Jahre. Die dafür mit englischen Unterhändlern im April 1224 begonnenen Gespräche führten indessen zu nichts, zumal die Kurie etwa zu dieser Zeit eine andere Albigenserpolitik einschlug. Statt Krieg im Languedoc zu führen, sollte sich Ludwig mit einer machtvollen Demonstration begnügen und den Grafen von Toulouse so zum Frieden mit der Kirche bewegen. Alles sei dem Kreuzzug ins Heilige Land unterzuordnen, wozu auch ein fünfjähriger Waffenstillstand mit Heinrich III. von England abzuschließen sei. Als der Kardinalbischof von Porto, Konrad von Urach, der sich seit 1219 in Frankreich aufhielt, dies am 5. Mai auf einer Reichsversammlung in Paris dem König plausibel zu machen suchte, reagierte dieser brüsk ablehnend und distanzierte sich vom Albigenserkreuzzug. Stattdessen erklärte er England den Krieg²⁰⁹). Im Laufe des Jahres wurde das Poitou überrannt und La Rochelle eingenommen, und französische Truppen überquerten die Dordogne. Päpstliche Klagen bei Ludwig VIII., die zögernde Reaktion auf eine von Hubert de Burgh, dem Großjustitiar und maßgeblichen Mann des englischen Regentschaftsrates, nach Rom geschickte Gesandtschaft, und die Aufforderung zum Waffenstillstand nach päpstlicher Vermittlung fruchteten nichts²¹⁰). Honorius' Interesse mußte es sein, den französischen König nicht zu sehr zu verstimmen, sollte er in der Albigenserbekämpfung erneut motiviert werden. Dies geschah im nächsten Jahr, wobei ein anderer Kardinallegat, Romanus von S. Angelo, durch seine Überredung und das Locken mit geistlichen Angeboten, aber auch mit der Aussicht auf Eroberungen im Süden, Ludwig VIII. gewinnen konnte. Er hatte aber auch die Aufgabe, diesen mit Heinrich III. zu versöhnen. Obwohl die englische Seite gleich einwilligte und eine Konferenz unter dem Vorsitz des Legaten zu diesem Zweck Mitte Mai 1225 in Paris abgehalten wurde, erbrachte sie nichts. Wahrscheinlich ordnete Romanus seine halbherzige Vermittlung dem Erfolg des Kreuzzuges in den Süden unter. Auch spätere, über die zweite Jahreshälfte hingezogene Verhandlungen zwischen englischen und französischen Vertretern blieben ergebnislos²¹¹). Mit dem Tod Ludwigs in Montpensier am 8. November 1226 in Anwesenheit des Legaten und dem

209) R V/1, 1454a; PRESSUTTI (wie Anm. 201), Bd. II, 4615, 4792, 4919, 4920; WINKELMANN, Friedrich II. (wie Anm. 181), I, S. 194ff.; PETIT-DUTAILLIS, Louis VIII (wie Anm. 199), S. 224ff., bes. 234f.; F. NEININGER, Konrad von Urach († 1227). Zähringer, Zisterzienser, Kardinallegat (Q. u. Forsch. aus dem Gebiet d. Gesch. N.F. 17), Paderborn 1994, S. 186ff.

210) PRESSUTTI (wie Anm. 201), Bd. II, 5102–5105, 5314.

211) Zur ersten Legation des Romanus vgl. É. BERGER, Histoire de Blanche de Castille, reine de France (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 70), Paris 1895, S. 36ff.; PETIT-DUTAILLIS, Louis VIII (wie Anm. 199), S. 288ff.; MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 66), S. 190ff.

Regierungsantritt des minderjährigen Ludwig IX. begann eine neue Phase der päpstlichen Bemühungen um Frieden und Waffenstillstand.

Das Papsttum übte auf Heinrich III. auch 1227 Druck aus, um den Waffenstillstand mit Frankreich erneuern zu lassen, aber erst der militärische Erfolg der Regentin, Blanka von Kastilien, die den Aufstand der Barone des Poitou, des Herzogs der Bretagne und des Grafen der Champagne niederwerfen konnte, ließ auf der englischen Seite die Bereitschaft wachsen. Auf dem Feldzug in das Poitou, der mit dem Vertrag von Vendôme endete (16. März 1227), war auch der päpstliche Legat Romanus mitgezogen, der während seiner Frankreich-Aufenthalte zu einer der stärksten Stützen der Regentin wurde. Der neugewählte Gregor IX., der zunächst die englische Seite favorisierte, drang 1228 noch mehr in Heinrich III. und Blanka. Tatsächlich schickte der englische König im Mai seine Gesandten nach Frankreich, damit unter der Leitung päpstlicher Nuntien die Verhandlungen zur Verlängerung des Waffenstillstandes, der im Juli auslaufen sollte, geführt würden. Zwei italienische Familiaren des Papstes, der Erzbischof von Sens und der Bischof von Salisbury, schlossen schließlich den Waffenstillstand im Juni in Nogent ab, Heinrich III. ratifizierte ihn am 6. Juli in Canterbury²¹². Die Waffenstillstände der folgenden drei Jahrzehnte, die, von den Kriegsjahren 1229 bis 1231 und 1241 und 1242 abgesehen, ineinander übergingen, kamen hingegen ohne Mitwirkung des Papstes oder seiner Legaten zustande²¹³.

Den Endpunkt dieser Reihe von Waffenstillständen bildete schließlich der Friede von Paris des Jahres 1259. Er sanktionierte die Abtretung von Normandie, Anjou, Touraine, Maine und Poitou und garantierte dem englischen König die Gascogne, für die er das *homagium ligium* zu leisten hatte. Da das Papsttum seit Jahrzehnten bemüht war, den englisch-französischen Konflikt zu besänftigen, war es an einer dauerhaften Lösung um so mehr interessiert, als davon auch die Realisierung seiner sizilischen Pläne abhing. In diesem Fall trat die selbstlose Vermittlung hinter die politische Absicht zurück, und in den päpstlichen Dokumenten ist der sittliche Wert des Friedens den Subsidien für das unteritalienische Königreich untergeordnet. Mehrere Faktoren bewogen die Monarchen zum Abschluß: ihre enge Verschwägerung und – wie es scheint – eine gegenseitige persönliche Sympathie, der allgemeine Friedenswille Ludwigs nach dem Erlebnis des mißlungenen Kreuzzugs, der ihn auch den Ausgleich mit Aragón suchen ließ (Vertrag von Corbeil, 11. Mai 1258), die 1254 auf Drängen des Papsttums akzeptierte Kandidatur des jüngeren Sohnes Heinrichs III., Edmund, für die Krone Siziliens, die Unterstützung, die Heinrich seinem Bruder Richard bei seinem Streben nach der deutschen Königskrone 1256 gewährte, des weiteren die Interessen der englischen Barone, die

212) Vgl. BERGER, Blanche de Castille (wie Anm. 211), S. 46ff., 104ff.; F. A. CAZEL, The Last Years of Stephen Langton, in: EHR 79 (1964), S. 684.

213) Waffenstillstände von Juni 1231 bis Juni 1234, von August 1235 bis August 1240, von April 1243 bis September 1248, nach zwei kurzfristigen Erneuerungen von 1250 bis 1255, schließlich bis 28. 10. 1258, vgl. POWICKE, Henry III (wie Anm. 199), S. 169, 175f., 179, 183, 185, 190f., 195, 218, 231, 241; zum englisch-französischen Krieg von 1242/43 vgl. auch R. C. STACEY, Politics, Policy and Finance under Henry III, 1216–1245, Oxford 1987, S. 160–200, bes. S. 193ff.

ihren Machtzuwachs im Innern durch Unternehmungen auf dem Festland gefährdet sahen, und schließlich eine schottisch-walisische Bedrohung²¹⁴). Alexander IV. drängte immer wieder zum Frieden, und tatsächlich fand er Heinrich III. nach der Verlängerung des Waffenstillstandes im Januar 1256 gerade im Hinblick auf Sizilien dazu bereit. Gleichzeitig mit der Abfertigung einer hochrangigen Delegation nach Frankreich zur Einleitung der Verhandlungen mit Ludwig IX. teilte er am 28. Juni 1257 seine gute Disposition dem Papst und den Kardinälen mit und bat um die Entsendung eines Legaten zur Unterstützung der Friedensverhandlungen. Diese erste Phase, die sich bis zum Februar 1258 hinzog, scheiterte jedoch an überzogenen englischen Forderungen²¹⁵). Am 13. September 1257 beglaubigte Alexander IV. einen Pönitentiar, den Minoriten Mansuetus, beim König. Dieser kam aber erst nach England, nachdem beim Parlament im April 1258 der päpstliche Notar Arlotus anwesend gewesen war und die Wünsche nach Unterstützung der sizilischen Pläne und nach dem Friedensabschluß vorgetragen hatte, und auch er drang seinerseits auf Verhandlungen²¹⁶). Tatsächlich erhielten am 8. Mai die offiziellen englischen Unterhändler ihre Vollmachten, überquerten den Kanal, trafen ihre französischen Kollegen in Paris, und am 28. Mai war der Vertragstext aufgesetzt. Der päpstliche Pönitentiar Mansuetus war bei den Verhandlungen zugegen. Es war vereinbart, daß der Papst vom Ergebnis in Kenntnis gesetzt würde. Die Könige gaben ihre Zustimmung, aber man kam überein, den Vertrag feierlich auf einer persönlichen Zusammenkunft in Cambrai im November 1258 zu publizieren. Dazu sollte auch ein päpstlicher Legat erscheinen, aber der Brief, den Heinrich III. am 1. August 1258 an Alexander IV. schrieb und in dem er ihm für seine Mitwirkung bei der Vertragsausarbeitung dankte und einen Legaten für England erbat, der der Zeremonie in Cambrai beiwohnen sollte, erhielt eine sonderbare Antwort. Der Papst entschuldigte sich, keinen Kardinal schicken zu können, da es davon zu wenig gebe und da er möglicherweise zu spät kommen würde. Auch Ludwig IX. hatte in Übereinstimmung mit Heinrich III. eine Einladung nach Rom überbringen lassen und sogar drei Kardinäle namhaft gemacht, von denen er einen im Cambrai sehen wollte²¹⁷). Da aber die

214) Vgl. M. GAVRILOVITCH, *Étude sur le traité de Paris de 1259 entre Louis IX, roi de France, et Henri III, roi d'Angleterre* (Bibliothèque de l'École des hautes études. 125), Paris 1899; Ch. BÉMONT, *Simon de Montfort, Earl of Leicester 1208–1265*, hg. v. E. F. JACOB, Oxford 1930, S. 175ff.; I. J. SANDERS, *The Texts of the Peace of Paris, 1259*, in: EHR 66 (1951), S. 81–97; P. CHAPLAIS, *The Making of the Treaty of Paris (1259) and the Royal Style*, in: EHR 67 (1952), S. 235–252, wieder in: DERS., *Essays in Medieval Diplomacy and Administration* (Variorum Reprints), London 1981, Nr. I; G. P. CUTTINO, *English Medieval Diplomacy*, Bloomington 1985, S. 54–83 (»The Treaty of Paris«), und die allgemeineren, ohne wiss. Apparat geschriebenen Darstellungen von SIVÉRY, *Saint Louis* (wie Anm. 179), S. 603ff.; RICHARD, *Saint Louis* (wie Anm. 179), S. 347ff.

215) *Calendar of the Patent Rolls 1232–1266*, Bd. II, London 1908, S. 549, 567.

216) SANDERS, *Texts* (wie Anm. 214), S. 83; CHAPLAIS, *Treaty of Paris* (wie Anm. 214), S. 238f.

217) GAVRILOVITCH, *Traité* (wie Anm. 214), S. 26f.; H. F. DELABORDE, *Instructions d'un ambassadeur envoyé par Saint Louis à Alexandre IV à l'occasion du traité de Paris (1258)*, in: BEC 49 (1888), S. 630–634; CHAPLAIS, *Treaty of Paris*, S. 242. – Das Kardinalskollegium umfaßte damals neun Männer, vgl. J. MAUBACH, *Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des XIII. Jahrhunderts*, Bonn 1902, S. 73ff.

Barone dem König das Verlassen der Insel verwehrt und eine Delegation unter Simon von Montfort schickten, lehnte Ludwig IX. das Treffen ab. Die weiteren diplomatischen Schritte bis zur Ratifikation durch die Könige im Oktober 1259 und die Lehnseremonie in Paris am 4. Dezember 1259 erfolgten ohne päpstliche Mitwirkung.

Etwa zur gleichen Zeit, als sich Alexander IV. um den definitiven englisch-französischen Frieden bemühte, wurde der Streit zwischen Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien an die Kurie herangetragen. Im Unterschied zum Thronstreit zu Beginn des Jahrhunderts bewirkte dieser Konflikt jedoch keinen Krieg in Deutschland und wurde daher von kaum jemandem als brennendes Problem empfunden. Die Fürsten kümmerten sich praktisch nicht um die beiden Könige, von denen der eine in anderthalb Jahrzehnten Regierungszeit nur knapp vier Jahre ausschließlich im linksrheinischen Deutschland weilte und der andere das Land nie betrat. Die Kurie betrieb die Angelegenheit ebenfalls nur lau und zog sie bis zum Jahre 1272 hin, vier Päpste waren damit befaßt, aber Frieden konnte keiner von ihnen stiften. Warum der päpstliche Anteil an der Thronfrage hier dennoch kurz behandelt wird, hat seinen Grund darin, daß der von Innocenz III. zuletzt eingeschlagene Weg der Friedensstiftung durch Urteil hier nochmals beschritten wurde. Es zeigte sich aber rasch, daß er auch unter geänderten Verhältnissen nicht gangbar war und daß das Verfahren, das sich lustlos dahinschleppte, von niemandem recht ernst genommen wurde. Es hat den Anschein, daß die Päpste es benützten, um die im *Liber Extra* formulierten Ansprüche auf ihr Eingreifen in weltliche Belange und auf die Superiorität des Geistlichen – besonders nach der Dekretale *Venerabilem* – zu betonen und die Abhängigkeit der Thronkandidaten vom Urteil des kurialen Gerichtes zu unterstreichen²¹⁸). In dem ersten Dokument, in dem Alexander IV. auf den Thronstreit einging, im Brief an Richard vom Beginn des Jahres 1258, lehnte er die von beiden Kandidaten geforderte Kaiserkrönung ab, so lange der Streit währte, und forderte die friedliche Einigung. Ein Waffengang angesichts der drohenden Tartarengefahr verbiete sich als unzuverlässiges Mittel der Rechtsfindung. Er setzte die friedliche Einigung mit dem päpstlichen *iudicium* gleich. Die Kirche sei aufgrund ihrer Autorität für den Frieden unter den beiden Bewerbern verantwortlich²¹⁹). Während diese versuchten, gegenüber dem Papst mit juristischen Argumenten die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl und die Ungültigkeit der Wahl des anderen zu belegen, betonte der Papst – es war nun schon Urban IV. – 1262 sein Richteramt und behielt sich sein Entscheidungsrecht vor. Er lud zu erneuten Gesprächen an der Kurie ein. Ein endgültiges Urteil schob er jedoch auf²²⁰). Der Konsistorialbeschluß vom 7. August 1263 lag auf einer ganz ähnlichen Argumentationslinie: Er gestand wohl beiden den Titel eines römischen Königs zu, wies daraus abgeleitete Rechtsansprüche jedoch zurück und beharrte auf seinem uneingeschränkten Entscheidungsrecht, das in einer beiden Seiten zugeleiteten Bulle vom 27. August

218) Vgl. die ausführlichen Prozeßdarstellungen bei UNVERHAU, *Approbatio – Reprobatio* (wie Anm. 130), S. 279–296, und CASTORPH, *Königswahlrecht* (wie Anm. 130), S. 58–83.

219) MGH Const. II, S. 517–520 Nr. 402, die Stellen über das päpstliche Urteil in dieser Frage S. 519, Zl. 23 ff.

220) MGH Epp. Saec. XIII, 3, S. 480f. Nr. 517 (17. April 1262).

1263 noch ausführlicher begründet wurde und die traditionelle Position vom Vorrang des *sacerdotium* unterstrich. Durch die Ladung zu einem peremptorischen Gerichtstermin am 2. Mai 1264 übte Urban IV., indem das Verfahren förmlich eröffnet wurde, sein Richteramt jetzt unmittelbar aus²²¹). Aber dieses kaum ernst genommene Verfahren stand unter keinem guten Stern: Eine Verschiebung des Prozeßtermins folgte auf die andere, und der von Clemens IV. als Tag der endgültigen Entscheidung festgesetzte 1. Juni 1269 wurde durch den Tod dieses Papstes am 29. November 1268 ebenfalls hinfällig. Die fast dreijährige Sedisvakanz rückte andere Fragen in den Vordergrund, und die Krönung Gregors X. (27. März 1272) fiel mit dem Tod Richards von Cornwall (2. April 1272) fast zusammen. Alfons von Kastilien machte sich erneut Hoffnungen auf eine für ihn günstige Entscheidung und ließ um die Kaiserkrönung bitten, aber das letzte päpstliche Dokument in diesem Verfahren, eine erneute Feststellung, daß die Sache nicht sofort entschieden werden könne und daß Alfons' Rechte durch den Tod des Gegenspielers nicht gewachsen seien (16. September 1272), machte sie zunichte und öffnete den Weg zur Neuwahl des deutschen Königs, die Gregor X. im Hinblick auf das geplante Konzil und den darauffolgenden Kreuzzug betrieb. Ein Dokument päpstlicher Friedensstiftung war es jedenfalls nicht²²²). Es gelang Gregor X. aber immerhin, Alfons von Kastilien, der noch einige Zeit insistierte, nach einem persönlichen Zusammentreffen im Sommer 1275 in Beaucaire zum Verzicht zu bewegen²²³). Das gerichtliche Verfahren zur Entscheidung eines deutschen Thronstreites war fortan kein Thema mehr. Bei der Doppelwahl des Jahres 1314 war der Stuhl Petri vakant und der 1316 gewählte Johannes XXII. bezeichnete in den folgenden Jahren sowohl Friedrich als auch Ludwig als in *Romanorum regem electum*, aber er wartete ab und erkannte weder den einen noch den anderen – beide waren um Approbation eingekommen – als deutschen König an. Hingegen betonte er schon wenige Monate nach der Thronbesteigung in Übereinstimmung mit den traditionellen Vorstellungen vom päpstlichen Reichsvikariat, daß bei der derzeitigen Vakanz des Imperiums dessen *iurisdictio, regimen et dispositio* an ihn übergegangen sei und nur er dessen Macht ausüben könne. Nach der Schlacht von Mühldorf entschied er sich nicht, zog Verhandlungen mit einer königlichen Gesandtschaft in die Länge und gab ihr als Antwort am 18. Dezember 1322 nur ein kurzes Schreiben mit, in dem er Ludwig zur Milde aufforderte und seine Vermittlerdienste anbot. Aber Ludwig ging nicht darauf ein. Johannes XXII. hatte wohl gehofft, die Anerkennung Ludwigs zunächst hinauszögern und sich die Handlungsfreiheit in Italien erhalten zu können, aber die bald einsetzende Italienpolitik des Bayern nötigte ihn zum Handeln. Der im Herbst 1323 begonnene Prozeß hatte eine ganz andere Zielsetzung, als den Frieden zwischen dem Habsburger und dem Wittelsbacher durch ein Gerichtsverfahren herbeizuführen, und war Teil der Italienpolitik *vacante imperio* des alten Papstes. Damit konnte auch der päpstliche Anspruch nach Approbation des deutschen Königs verdeutlicht

221) MGH Epp. Saec. XIII, 3, S. 540–542 Nr. 558; S. 544–550 Nr. 560.

222) J. GUIRAUD (Hg.), *Les registres de Grégoire X*, Bd. 1, Paris 1892, S. 65–67 Nr. 192.

223) B. ROBERG, Die Abdankung Alfons' X. von Kastilien als deutscher König, in: HJb 84 (1964), S. 334–351.

werden. Der Friede taucht als Argument in ihm auch nie auf, es war ein Kampf um Rechtsstandpunkte²²⁴).

VII

Schon weiter oben ist exemplarisch das Friedenswerk päpstlicher Legaten im 12. Jahrhundert gewürdigt worden. Wegen des größeren Quellenreichtums, besonders wegen des breiten Stroms der päpstlichen Registerüberlieferung seit 1198, läßt es sich im 13. Jahrhundert besser verfolgen und in seiner Methode genauer beschreiben. Prinzipiell kamen die beiden schon öfter genannten Vorgangsweisen, nämlich einerseits die Ermahnungen zum Frieden und das Angebot von Vermittlungsdiensten, andererseits der Kompromiß und das Schiedsrichteramt, zur Anwendung. Da es während des 13. Jahrhunderts kaum eine Legation gab, bei der die Friedensstiftung nicht zu den Aufgaben der päpstlichen Bevollmächtigten zählte, mögen einige besser dokumentierte Fälle herausgegriffen werden²²⁵).

Hugolin, Kardinalbischof von Ostia und Velletri, war zweifellos eine der dominierenden Persönlichkeiten im Kardinalskollegium unter Innocenz III. und in noch stärkerem Maße unter Honorius III., weswegen gerade ihm Legationen anvertraut wurden, die auf die zentralen Anliegen dieser Päpste verwiesen²²⁶). Honorius III., der das von seinem Vorgänger

224) Vgl. H. O. SCHWÖBEL, Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses, 1330–1346 (Q. u. Stud. z. Verfassungsgesch. 10), Weimar 1968 (das Einleitungskapitel); A. SCHÜTZ, Die Prokuratorien und Instruktionen Ludwigs des Bayern für die Kurie (Münchener hist. Stud. Abt. geschichtl. Hilfswiss. 11), Kallmünz 1973; DERS., Die Appellationen Ludwigs des Bayern aus den Jahren 1323/24, in: *MIÖG* 80 (1972), S. 71–112; DERS., Papsttum und Königtum in den Jahren 1322–1324, in: *HJb* 96 (1978), S. 245–269, bes. 257ff.; DERS., Der Kampf Ludwigs des Bayern gegen Papst Johannes XXII. und die Rolle der Gelehrten am Münchner Hof, in: *Wittelsbach und Bayern I/1. Die Zeit der frühen Herzöge*, Ausstellungskatalog, hg. v. H. GLASER, München 1980, S. 388–397; DERS., Ludwig der Bayer – König und Kaiser, in: *Balduin von Luxemburg. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtstages*, hg. v. F. J. HEYEN (Q. u. Abh. z. mittelhheinischen Kirchengesch. 53), Mainz 1985, S. 55–88, bes. 61–64; UNVERHAU, *Approbatio – Reprobatio* (wie Anm. 130), S. 21–35, 327–377, wo jeweils die ältere Literatur zitiert ist. – Die Betonung päpstlicher Ansprüche vom 31. März 1317 (später Extrav. 5) und das Vermittlungsangebot nach der Schlacht von Mühldorf im Schreiben vom 22. Dezember 1322: *MGH Const. V*, S. 340–341, Nr. 401, S. 557, Nr. 711.

225) Überblicke: H. ZIMMERMANN, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (*Görres-Ges. Veröff. d. Sektion für Rechts- und Sozialwiss.* 17), Paderborn 1913; J. MÜLLER, Die Legationen unter Gregor X. (1271 bis 1276), in: *RQ* 37 (1929), S. 57–136; F. A. UNDERHILL, *Papal Legates to England in the Reign of Henry III*, Diss. Univ. of Indiana 1965; CLIFFORD, *England as Papal Fief* (wie Anm. 199); H. OLLENDIEK, Die päpstlichen Legaten im deutschen Reichsgebiet von 1261 bis zum Ende des Interregnums (*Hist. Schriften d. Univ. Freiburg* 3), Freiburg 1976. – Die meisten Quellen der ins Reich entsandten Legaten bis 1272 sind in *RI V/3*, 9971aff. zusammengestellt. – P. C. FERGUSON, *Medieval Papal Representatives in Scotland: Legates, Nuncios, and Judges-Delegate, 1125–1286*, Diss. Columbia Univ. 1987.

226) Vgl. E. BREM, *Papst Gregor IX. bis zum Beginn seines Pontifikats* (Heidelberger Abh. zur mittleren u. neueren Gesch. 32), Heidelberg 1911; MALECZEK, *Papst und Kardinalskolleg* (wie Anm. 66), S. 126–134.

so eifrig betriebene Kreuzzugsprojekt mit der gleichen Intensität fortführte und die am IV. Laterankonzil darüber gefaßten Beschlüsse zu realisieren trachtete²²⁷), schickte seinen engsten Mitarbeiter mehrmals nach Oberitalien, wo zu seinen Aufgaben neben der Kreuzzugswerbung und dem Aufbringen von Geld auch die in diesem von zahlreichen Streitigkeiten zerklüfteten Gebiet überaus schwierige Friedensstiftung zählte. Hier seien wieder nur die Konflikte zwischen ausschließlich weltlichen Parteien genannt, obwohl diese Beschränkung angesichts der immer noch vorhandenen weltlichen Herrschaftsrechte der Bischöfe in Oberitalien die Perspektive etwas verzerrt. Auf der ersten Reise, im Januar 1217 angekündigt, hielt sich Hugolin schon im April für mehrere Wochen in Pisa auf, auch er mit der Absicht, dessen Erbfeindschaft mit Genua wegen Sardinien im Interesse des Kreuzzugs zeitweilig zu besänftigen oder ganz zu beseitigen. Das Ziel war, beide Seestädte zur Aufgabe ihrer sardischen Eroberungen und zu deren Übertragung an die Kirche zu veranlassen. Tatsächlich erreichte der Kardinal, daß zuerst Pisa und dann Genua, wohin er im Mai reiste, ihm das Amt eines Schiedsrichters übertrugen. Aber zu seinem Schiedsspruch kam es nicht, er wurde am 1. Dezember 1217 vom Papst in feierlicher Form und in Anwesenheit von Vertretern der Städte und des Kardinalbischofs von Ostia in Rom gefällt. Diese Aufforderung an Pisa und Genua, Frieden zu halten und die sardischen Eroberungen dem Heiligen Stuhl zu übergeben, war freilich ohne weitreichende Wirkung²²⁸). Von der Legation nach Oberitalien im darauffolgenden Jahr 1218 sind für unsere Thematik der in Florenz gelungene Ausgleich der von Hader zerrissenen Bürgerschaft und der Schiedsspruch vom 2. Dezember in Lodi bemerkenswert. Es war dem Kardinal gelungen, die verfeindeten Städte der Lombardei – Cremona, Parma und ihre Verbündeten auf der einen Seite, Mailand, Piacenza und ihren Anhang auf der anderen – über alle Streitigkeiten, die seit der Wahl Friedrichs II. im Jahre 1212 entstanden waren, auf sich selbst kompromittieren zu lassen. Beide Teile sollten die seit 1212 entstandenen Streitigkeiten überhaupt ruhen lassen, für die früheren aber sich 40 Jahre lang einem Waffenstillstand unterwerfen, während dessen sie den Rechtsweg beschreiten sollten. Für alle zukünftigen Differenzen war ein Schiedsgericht zu bestellen²²⁹). Auf dem Rückweg fällt der Kardinal einen Schiedsspruch in dem seit vielen Jahren schwelenden Streit zwischen Bologna und Pistoia, einen Spruch, der für lange Zeit den Frieden zwischen den Kommunen bewirkte²³⁰).

227) Vgl. als letzte erschienene Arbeit J. M. POWELL, *Anatomy of a Crusade, 1213–1221*, Philadelphia 1986, bes. den ersten Abschnitt »Preparations for the Crusade«, S. 15–122.

228) Ogerio Pane, *Annales Ianuenses*, hg. v. L. T. BELGRANO/C. IMPERIALE DI SANT'ANGELO (Fonti. 12), Rom 1908, S. 142–144; PRESSUTTI (wie Anm. 201), 904, 906, 916; vgl. auch A. FERRETTO, *La venuta in Genova del cardinale Ugolino d'Ostia (maggio 1217)*, in: *Giornale Ligustico* 21 (1890), S. 221–231.

229) R. DAVIDSOHN, *Geschichte von Florenz II*, Berlin 1908, S. 55 ff. – J. F. BÖHMER, *Acta Imperii selecta II*, Innsbruck 1870, S. 646 ff.; RI V/4, 12544, 12545, 12547, 12548, 12549 a, 12550, 12553, vgl. WINKELMANN, *Friedrich II.* (wie Anm. 181), I, S. 78 ff.; G. SOLDI-RONDININI, *I rapporti tra Milano e Piacenza e la podesteria di Guido di Busti*, in: *Bollettino storico piacentino* 69 (1974), S. 188–214, bes. 209 f., jetzt auch E. FALCONI/R. PEVERI (Hg.), *Il »Registrum Magnum« del Comune di Piacenza II*, Mailand 1985, S. 430–437, Nr. 469.

230) A. HESSEL, *Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280* (Hist. Stud. 76), Berlin 1910, S. 158 ff.

Die dritte Legation Hugolins nach Oberitalien ist verhältnismäßig gut dokumentiert, weil das Register, das sich wohl viele Legaten für ihre Aufgabe anlegten, in diesem Fall erhalten blieb²³¹). Die vordringliche Aufgabe war wieder die Werbung für den Kreuzzug und dessen Finanzierung, der durch das Gelübde Friedrichs II., bei der Kaiserkrönung im Herbst 1220 in die Hände Hugolins geleistet, einen neuen Schwung erhalten sollte. Die Friedensstiftung war dieser Absicht untergeordnet, um möglichst viele Kämpfer für das Projekt in der Levante freizubekommen. Bei dieser Legation trat Hugolin nicht allein als päpstlicher Legat, sondern quasi auch als kaiserlicher Repräsentant auf, der von Friedrich II. der Bevölkerung der Toskana und der Lombardei empfohlen wurde. Das Programm dieser Mission umfaßte daneben verschiedene Maßnahmen gegen die vordringende Häresie und die Wahrung der kirchlichen Rechte in vielfältigen Belangen²³²). In drei Fällen glückte die Wiederherstellung des Friedens in weltlichen Konflikten, die die betroffenen Parteien zum Teil schon lange zermürbt hatten. Bologna und Faenza machten Imola den Besitz von Castello d'Imola streitig, wobei der Bischof von Imola als der weltliche Herr dieses befestigten Platzes und auch die Reichsgewalt in die Angelegenheit verwickelt waren. Hugolin, der das Problem von Castello d'Imola zwar nicht entscheiden konnte oder wollte, traf aber eine Reihe von Verfügungen, die den Frieden zwischen den verfeindeten Kommunen zumindest kurzfristig wiederherstellten²³³). Im Nordosten Italiens schwelte seit Jahren der Krieg zwischen den Patriarchen von Aquileia und Treviso, die bei der Vergrößerung und Stabilisierung ihrer weltlichen Herrschaftsgebiete aneinandergeraten waren. Im Jahre 1219 hatte das auch mit Venedig verbündete Treviso Unterstützung durch eine Reihe von unzufriedenen Vasallen des Patriarchen erhalten, während sich der Bischof von Feltre-Belluno und die Stadt Padua auf die Seite des Patriarchats stellten, das seit 1215 von Berthold von Meranien regiert wurde. Päpstliche und kaiserliche Ermahnungen zur Mäßigung und zum Frieden waren erfolglos geblieben. Bevor der Krieg aufzulodern begann, erklärten die verfeindeten Parteien, sich dem Spruch des Legaten zu unterwerfen, der am 30. August 1221 im Bischofspalast von Bologna erfolgte und der beiden Seiten gerecht zu werden versuchte, für den Patriarchen aber doch etwas vorteilhafter ausfiel. Honorius III. bestätigte ihn bereitwillig am 11. Februar 1222²³⁴). Ein Schlaglicht auf die

231) *Registri dei cardinali Ugolino d'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini*, ed. G. LEVI (Fonti. 8), Rom 1890, ergänzend DERS., *Documenti ad illustrazione del Registro del Card. Ugolino d'Ostia*, in: ASRSP 12 (1889), S. 241–326.

232) Vgl. auch C. THOUZELLIER, *La légation en Lombardie du cardinal Hugolin (1221)*, in: RHE 45 (1950), S. 508–542.

233) *Registri* (wie Anm. 231), S. 77–83, 90–92 Nr. 56–59, 67, 68; HESSEL, *Geschichte* (wie Anm. 230), S. 179ff.

234) *Registri* (wie Anm. 231), S. 42f., 58–60, 65–74, 113–115, Nr. 41, 49, 52, 53, 89, 91. Vgl. P. PASCHINI, Bertoldo di Merania, in: *Memorie storiche forogiuliesi* 15 (1919), S. 21 ff.; H. SCHMIDINGER, Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer (Publ. d. Österreichischen Kulturinst. in Rom. I/1), Graz/Köln 1954, S. 120ff.; R. HÄRTEL, *Il comune di Treviso e l'area patriarchina (secoli XII–XIV)*, in: *Storia di Treviso* II, hg. v. D. RANDO/G. M. VARANINI, Venedig 1991, S. 215f., 224f.

inneren Verhältnisse der Kommune Piacenza werfen die Dokumente, die Hugolin im Zusammenhang mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Stadtadel und dem *populus* der Stadt in sein Register eintragen ließ. Seit 1219 hatten die Popularen Anteil an der Stadtregierung gefordert und damit den Streit provoziert, der wie bei fast allen innerstädtischen Konflikten Oberitaliens auch die Nachbarstädte mit hineinzog. Ein etwa dreiwöchiger Aufenthalt in Piacenza diente der Information und der Zustimmung der Streitenden zum Spruch des Legaten, der am 28. Juli 1221 in Bologna erfolgte: zunächst das Bemühen, die innere Ruhe wiederherzustellen und ein Versuch, die Position beider Seiten auszugleichen und dabei jene des Bischofs zu stärken. Am 28. September erfolgte dann die definitive Sentenz, durch die unter anderem die Organisation beider Gruppen untersagt, eine einheitliche Stadtregierung herbeigeführt und die Lasten gleichmäßig verteilt werden sollten. Aber die Verfügungen des Legaten nahmen auf die interne Machtverteilung und die Interessen beider Fraktionen zu wenig Bedacht. Sein Spruch hielt nur für kurze Zeit²³⁵). Das Verfahren, das Hugolin bei fast allen diesen Friedensbemühungen wählte, war das *arbitrium*, obwohl die Begriffe, die in den Urkunden das Wirken des Legaten beschreiben, nicht zur Gänze denen entsprechen, die etwa Tancred oder später Wilhelm Duranti für diese Prozedur verwenden. Meist beschränkt sich Hugolin auf Hinweise wie *auctoritate legationis qua fungimur et ex debito nobis prestiti iuramenti*²³⁶), aber die vorausgegangene Erklärung der Streitparteien, sich dem Urteil des Legaten zu unterwerfen, die fast immer mit überliefert oder erwähnt ist, deutet auf ein Schiedsgericht.

Konrad von Urach, Kardinalbischof von Porto und S. Rufina seit 1219, einer der erfahrensten päpstlichen Diplomaten unter Honorius III., war während der Jahre 1220 bis 1226 fast ständig als Legat tätig. Dabei kamen ihm seine verwandtschaftlichen Beziehungen – sein Vater gehörte zum schwäbischen Hochadel, seine Mutter stammte aus dem Geschlecht der Zähringer – und seine Zugehörigkeit zum international ausgerichteten und zentralistisch organisierten Zisterzienserorden, der zu seinen Lebzeiten seinen spirituellen und wirtschaftlichen Höhepunkt erreichte, zugute. Als ehemaliger Abt von Clairvaux und Citeaux gehörte er schon vor seiner Kardinalserhebung zur Führungselite der Kirche²³⁷). Honorius III. bestellte ihn im Herbst 1219 zum Nachfolger des durch Erfolglosigkeit zermürbten Kardinals Bertrannus als

235) Registri (wie Anm. 231), S. 15–17, 29–31, 52–58, 88–90, 92, 94, 96–98, 109–111, Nr. 13, 14, 33–35, 48, 65, 66, 69, 71, 73, 85, 86. Vgl. ausführlich LEVI, Documenti (wie Anm. 231), S. 260–270; P. RACINE, *Plaisance du X^e à la fin du XIII^e siècle*, Bd. II, Lille/Paris 1979, S. 705 ff. (Über die Spaltung der Kommune in »societas populi« und »societas militum«), S. 728 ff. (Die Friedensstiftung des Kardinals).

236) Registri (wie Anm. 231), S. 53, Nr. 48.

237) Vgl. L. GRILL, Der Cistercienserkardinal Konrad von Urach-Zähringen. Familiengeschichte und Steinsymbolik, in: J. HOGG (Hg.), *Kartäuserregel und Kartäuserleben* (Anal. Cart. 113/1), Salzburg 1984, S. 253–286; H. SCHWARZMAIER, Konrad von Urach, Zisterzienserabt und Kardinalbischof von Porto, in: K. S. FRANK (Hg.), *Die Zähringer in der Kirche des 11. und 12. Jahrhunderts* (Schrr. d. Kathol. Akad. d. Erzdiözese Freiburg), München/Zürich 1987, S. 64–87; DERS., Konrad von Urach, in: *Lebensbilder aus Schwaben und Franken XVII*, hg. v. G. TADDEY, Stuttgart 1991, S. 1–17, und jetzt in großer Breite NEININGER, Konrad von Urach (wie Anm. 209).

Legat im Süden Frankreichs in einer Zeit der völligen Erschöpfung des Albigenserkreuzzuges und einer tiefen politischen und moralischen Krise. Amalrich von Montfort konnte sich nur in kleinen Resten seines ehemaligen Herrschaftsgebietes behaupten, der Katharismus hatte sich erneut entfaltet²³⁸). Konrad bemühte sich gemäß seinem Auftrag für das *negotium pacis et fidei*, wie die Albigenserpolitik in den päpstlichen Dokumenten immer bezeichnet wird, die Glaubwürdigkeit der Kreuzzugspolitik zu retten, indem er zunächst den von seinem Vorgänger eingeschlagenen Weg fortsetzte, Kämpfer abwarb, Geld beschaffte, an Feldzügen teilnahm und Unterstützung aus dem Norden Frankreichs zu gewinnen suchte. Seit dem Frühjahr 1222 jedoch setzte er auf Verhandlungen zwischen Amalrich von Montfort und Raimund VII. von Toulouse und betrieb die Aussöhnung zwischen dem Grafen und der Kirche. Der genaue Gang der Verhandlungen läßt sich nicht mit Sicherheit nachvollziehen, aber es scheint, daß im Herbst dieses Jahres in St-Flour in der Auvergne der Versuch gemacht wurde, zu einer friedlichen Lösung zu gelangen, bei der Raimund VII. bereit war, in die Teilung seiner Länder einzuwilligen. Daß die Friedensbemühungen Konrads aber erfolglos blieben, findet seine Erklärung wohl darin, daß er keine hinreichende Unterstützung bei den südfranzösischen Bischöfen fand. Sie mißtrauten Raimunds Entschlossenheit, die Ketzer zu bekämpfen, oder erhofften aus der Fortführung des Kampfes Vorteile für ihre Diözesen²³⁹). Im Spätsommer des Jahres 1223 resignierte Konrad und verlangte in harschem Ton die Erlaubnis, seine Legation abzubrechen. Für das Scheitern seiner Bemühungen gab er Raimund VII. die Schuld, der sich als hinterlistig erwiesen habe, indem er den Frieden zuerst gesucht, ihn aber dann absichtlich abgewiesen habe. Wenig später verließ er sein Legationsgebiet im Süden Frankreichs²⁴⁰). Auch seine Legation in Deutschland, die im März/April 1224 den deutschen Bischöfen angekündigt wurde, gab Konrad Gelegenheit, friedentiftend aufzutreten. Sie sollte der letzten Vorbereitung für den Kreuzzug Friedrichs II. dienen, der von diesem wohl ernsthaft betrieben wurde, aber unter den Fürsten und den niedrigeren Adeligen nur wenig Echo fand. Auf Wunsch des Kaisers ernannte der Papst eine Reihe von Kreuzpredigern und schließlich als hervorragendsten von ihnen Konrad von Urach. Im Verein mit Erzbischof Engelbert von Köln, der für den minderjährigen Heinrich (VII.) als Reichsverweser fungierte, mußte er eine der traditionellen Aufgaben der Kreuzlegaten wahrnehmen, nämlich Ausgleich in politischen Konflikten suchen, um möglichst viele Kräfte für den Kreuzzug freizusetzen²⁴¹). Ende Juli/Anfang August 1224 vermittelte er in Speyer einen Ausgleich zwischen seinem Bruder Eginon von

238) Vgl. M. ROQUEBERT, *L'épopée cathare III: 1216–1229. Le Lys et la Croix*, Toulouse 1986, S. 187; NEININGER, Konrad von Urach (wie Anm. 209), S. 167ff.

239) Wilhelm von Puylaurens, *Chronica*, hg. v. J. DUVERNOY, Paris 1976, S. 114; *Histoire générale du Languedoc*, hg. v. E. DULAURIER/A. MOLINIER (u. a.), Bd. VIII, Toulouse 1879, S. 806; PRESSUTTI (wie Anm. 201), 4133, 4137; vgl. NEININGER, Konrad von Urach (wie Anm. 209), S. 196ff.

240) BOUQUET XIX, S. 736; PRESSUTTI (wie Anm. 201), 4491; NEININGER, Konrad von Urach (wie Anm. 209), S. 382f., Regest Nr. 167, 168.

241) Vgl. WINKELMANN, Friedrich II. (wie Anm. 181), I, S. 194–229; zum Kreuzzug Friedrichs II. vgl. die Abschnitte in den Biographien von KANTOROWICZ, VAN CLEVE und ABULAFIA (wie Anm. 182, 187); Th. C. VAN CLEVE, *The Crusade of Frederick II.*, in: K. M. SETTON (Ed.), *A History of the Crusades II*,

Urach und König Heinrich (VII.) über einen Teil des Erbes der 1218 ausgestorbenen Herzöge von Zähringen, der zwei Jahre später von Friedrich II. bestätigt wurde²⁴²). Die markanteste Episode betraf dabei die Gefangenschaft des Königs Waldemar II. von Dänemark und seines ältesten Sohnes, die im Mai 1223 von Graf Heinrich von Schwerin auf der Insel Lyö (Kl. Belt) festgesetzt und nach Deutschland entführt worden waren. Die Kurie war für die unbedingte Freilassung des Königs eingetreten, da Dänemark dem besonderen Schutz des Papstes unterstand und Waldemar das Kreuz genommen hatte, während der Kaiser die Gelegenheit ergriff, das 1214 abgetretene nordelbingsische Gebiet zurückzufordern. Die im Sommer 1224 von Hermann von Salza geführten Verhandlungen mündeten in einen Kompromiß (Präliminarvertrag vom 4. Juli), wonach Waldemar wohl die umstrittenen Gebiete als Reichslehen behalten konnte, für seine Freilassung jedoch umfangreiche Verpflichtungen für den Kreuzzug auf sich nehmen mußte. Auf einem Hoftag in Bardowick bei Lüneburg sollten die Verhandlungen Ende September 1224 unter der Ägide des Kardinals abgeschlossen werden. Sie scheiterten jedoch an der Weigerung der Dänen, den Vertrag mit seinen erheblichen finanziellen und politischen Konsequenzen für Dänemark zu bestätigen. Konrad von Urach vermochte nichts auszurichten; auch die weitere Entwicklung der Angelegenheit – Freilassungsvertrag Ende 1225, Bemühungen des Königs, seine Verpflichtungen abzuschütteln, sein Scheitern in der Schlacht von Bornhöved am 22. Juli 1227 – lag außerhalb seines Einflusses²⁴³). Im Frühjahr des nächsten Jahres unternahm Konrad eine längere Reise durch Bayern, Österreich, Böhmen und Mähren, wohl um im Südosten seines Legationsgebietes selbst für den Kreuzzug zu werben. Dabei wirkte er friedensstabilisierend, indem er sich in den Friedensvertrag zwischen Leopold VI. von Österreich und dem ungarischen König Andreas II. einbeziehen ließ. Ob er an den Verhandlungen teilnahm, geht aus dem Grazer Vertrag vom 6. Juni 1225 nicht hervor, aber es wurde ihm darin die Vollmacht zugestanden, die vertragsbrüchige Seite zu exkommunizieren. Der Vertrag regelte die Angelegenheiten der Grundherren im Grenzgebiet, jene der handeltreibenden Bürger der großen Städte, besonders von Wien, und die internationalen Beziehungen, in die die Vertragspartner einbezogen waren²⁴⁴). Inwieweit der Kardinal auch in dem seit 1224 offen ausgebrochenen Streit zwischen dem ungarischen

Madison 1969, S. 429–462. – Die Quellen zu dieser Legation bei RI V/3, 6569ff. und NEININGER, Konrad von Urach (wie Anm. 209), S. 394–508, Regesten Nr. 186–384, die Darstellung ebd. S. 229–272.

242) F. HEFELE (Hg.), Freiburger UB I, Freiburg 1940, S. 27f., Nr. 41 (RI V/1, 1663), vgl. H. HEINEMANN, Das Erbe der Zähringer, in: Die Zähringer. Schweizer Vorträge und Forschungen, hg. v. K. SCHMID (Veröff. zur Zähringer-Ausstellung. 3), Sigmaringen 1990, S. 226–231; NEININGER, Konrad von Urach (wie Anm. 209), S. 79 mit den Regesten 229 und 363.

243) WINKELMANN, Friedrich II. (wie Anm. 181), I, S. 418–446; A. v. BRANDT, Die nordischen Länder von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis 1448, in: Hb. europ. Gesch., hg. v. Th. SCHIEDER, II, Stuttgart 1987, S. 896f.; NEININGER, Konrad von Urach (wie Anm. 209), S. 234f. mit den Regesten 223 und 360. – Die Mitwirkung des Legaten: MGH Const. II, S. 127–129, Nr. 101 (RI V, 10922); MGH Epp. Sac. XIII, I, S. 228f., Nr. 301 (=PRESSUTTI [wie Anm. 201], 5983).

244) H. WAGNER (Hg.), UB des Burgenlandes und der angrenzenden Gebiete I: 808–1270, Wien 1955, S. 101f., Nr. 142, vgl. H. DIENST, Zum Grazer Vertrag von 1225 zwischen Herzog Leopold VI. von

schen König und dem Deutschen Ritterorden, welcher unter dem Schutz des Papstes einen eigenen Ordensstaat im Burzenland zu errichten suchte, tätig wurde, läßt sich nicht belegen. Ein an ihn in dieser Angelegenheit gerichtetes Mandat Honorius' III. vom 12. Juni 1225 und der Auftrag an drei Zisterzienseräbte zur Untersuchung des Streites sind die einzigen Quellen, aber da in der Auseinandersetzung die päpstliche Kreuzzugspolitik betroffen war, mußte Konrad von Urach Interesse an ihrer Schlichtung gehabt haben. Wenn er sie versuchte, so war es vergeblich, denn Andreas II. von Ungarn löste den Konflikt gewaltsam, indem er den Deutschen Orden allen päpstlichen Interventionen zum Trotz aus dem Burzenland vertrieb²⁴⁵.

Die Legationen des Wilhelm von Modena nach Livland, die hier als weiteres Beispiel dienen mögen, verdeutlichen einerseits die enge kirchlich-weltliche Verknüpfung in diesem erst wenige Jahrzehnte dem katholischen Christentum gewonnenen Gebiet, andererseits die dreifache Art der Friedensstiftung in seinem Sprengel, nämlich die Vermittlung, das Urteil kraft apostolischer Autorität und den Schiedsspruch, die sich beide auf die hohe moralische Autorität des Vertreters des Hauptes der *Christianitas* stützen konnten. Der aus dem Piemont stammende Kartäusermönch hatte unter Innocenz III. eine kuriale Karriere als Notar in der Kanzlei begonnen, war von Honorius III. um den Jahreswechsel 1219/20 zum Vizekanzler der römischen Kirche berufen worden und hatte von diesem 1222 das Bistum Modena erhalten. Ende des Jahres 1224 ernannte ihn der Papst zum Legaten in Livland, wobei er den Auftrag hatte, den Schutz der bekehrten Bevölkerung durchzusetzen, die streitenden Landesherren untereinander und mit der Landesbevölkerung auszusöhnen, die kirchliche Organisation des Missionslandes zu überprüfen und die weitere Ausbreitung des Glaubens zu fördern²⁴⁶. Er

Österreich und Steier und König Andreas II. von Ungarn, in: *MIÖG* 90 (1982), S. 1–48 (mit neuerlicher Edition S. 46–48); NEININGER, Konrad von Urach (wie Anm. 209), S. 237f. mit Regest 272.

245) PRESSUTTI (wie Anm. 201), 5531–5533, vgl. H. ZIMMERMANN, Der deutsche Ritterorden in Siebenbürgen, in: *Die geistlichen Ritterorden Europas*, hg. v. J. FLECKENSTEIN (VuF 26), Sigmaringen 1980, S. 267–298, bes. S. 284ff., wieder in: DERS., *Im Bann des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge zur Kirchen- und Rechtsgeschichte*, Sigmaringen 1986, S. 152–183, bes. S. 169ff.; DERS., *Die Ungarnpolitik der Kurie und Kardinal Konrad von Urach*, in: *Fschr. H. M. Decker-Hauff = Zs. f. württembergische Landesgesch.* 41 (1982), S. 308–323.

246) G. A. DONNER, *Kardinal Wilhelm von Sabina (Societas Scientiarum Fennica. Commentationes Humanarum Litterarum. II/5)*, Helsingfors 1929, bildete die Grundlage aller weiteren Studien, davon vgl. G. GNEGEL-WAITSCHIES, *Bischof Albert von Riga (Nord- und Osteurop. Gesch.stud. 2)*, Hamburg 1958, bes. S. 152ff.; M. HELLMANN, *Das Lettenland im Mittelalter (Betr. z. Gesch. Osteuropas 1)*, Münster/Köln 1954, bes. S. 154ff.; F. BENNINGHOVEN, *Der Orden der Schwertbrüder (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart. 9)*, Köln/Graz 1965, passim; J. A. BRUNDAGE, *The Thirteenth-Century Livonian Crusade: Henricus de Lettis and the First Legatine Mission of Bishop William of Modena*, in: *JbGO* II/10 (1972), S. 1–9, wieder in: DERS., *The Crusades, Holy War and Canon Law (Variorum-Reprints)*, London 1991, Nr. 14; R. SPENCE, *Pope Gregory IX and the Crusade in the Baltic*, in: *CathHR* 69 (1983), S. 1–19; PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* (wie Anm. 188), S. 186–197; B. U. HUCKER, *Der Plan eines christlichen Königreiches in Livland*, in: *Gli inizi del cristianesimo in Livonia-Lettonia. Atti del Colloquio Internazionale di Storia Ecclesiastica in occasione dell'VIII centenario della Chiesa in Livonia*, Roma 24–25 giugno

kam in ein Gebiet, in dem die Überlagerung älterer Strukturen durch neue, aus dem Abendland importierte mit vielen Konflikten verbunden war, in dem sich die Interessen des Reiches, des Papsttums und Dänemarks kreuzten und die jungen Bistümer, besonders jenes von Riga, und der Schwertbrüderorden um den Ausbau ihrer geistlichen Fürstentümer rangen. Tatsächlich gelang es Wilhelm durch die Regelung der Besitzverhältnisse zwischen Bischof Albert von Riga, der zentralen Persönlichkeit der livländischen Kirchen- und Herrschaftsorganisation, und dem Schwertbrüderorden und die Beseitigung verschiedener rechtlicher und territorialer Streitpunkte, einen dauerhaften Frieden im Innern herbeizuführen. Auch Heinrich von Lettland, der seine Chronik wohl aus Anlaß der Ankunft des Legaten niederschrieb und diesen auf seinen Reisen durch Liv-, Lett- und Estland begleitete, unterstreicht mehrfach die Friedensbemühungen des Wilhelm von Modena²⁴⁷). Die Urkunden, mit denen der Legat, *equitatem potius quam iustitie rigorem sequens*, die Streitfälle als Richter, als Vermittler oder als Schiedsrichter abschloß, behandeln das verfassungsrechtliche Verhältnis der Schwertbrüder zu den Landesbischöfen, gegenseitige Gebietsforderungen, Streitfragen zwischen der Stadt Riga, dem Bischof und dem Orden sowie die Abgrenzung zukünftiger Ansprüche²⁴⁸). Weniger erfolgreich war er in Estland, wo die Beilegung der deutsch-dänischen Streitigkeiten nicht nachhaltig gelang. Die von ihm erreichten Verträge hielten trotz der Drohung mit kirchlichen Strafen nur für kurze Zeit. Die anderen Aspekte des Wirkens dieser ersten, bis zum Sommer 1226 dauernden livländischen Legation mögen hier außer Betracht bleiben²⁴⁹).

Während man über die zweite Legation des Bischofs von Modena in den Norden – Dänemark und Preußen – in den Jahren 1228 bis 1230 nur wenig und dabei nichts von Friedensstiftungen weiß²⁵⁰), ist die lange dritte Reise in den Norden und in die Ostseeländer der Jahre 1234 bis 1242 gut dokumentiert²⁵¹). Nur die Ereignisse, die unserer Thematik entsprechen, seien daraus skizziert. Die politische Lage Livlands hatte sich geändert: Der Deutsche Orden war seit 1231 mit der Eroberung des benachbarten Preußenlandes befaßt, die Deutschen Livlands waren mit den Bewohnern Kurlands in schwere Auseinandersetzungen geraten und konnten sich in der Folge das Gebiet aneignen. Die Lage der livländischen

1986 (Pontificio Comitato di Scienze Storiche. Atti e Documenti. 1), Città del Vaticano 1989, S. 97–125, bes. S. 115ff.

247) Heinrichs Livländische Chronik, XXIX 4,7, hg. v. L. ARBUSOW/A. BAUER (MGH SRG [in us. schol.] 31), Hannover 1955, S. 211, 213.

248) Urteile, wobei in diesen Fällen die Grenzen zwischen kirchlichen und weltlichen Streitparteien fließend waren: Liv-, est- und kurländisches UB, hg. v. F. G. BUNGE (u. a.), I, Reval 1853, S. 79, Nr. 74; Bd. III, Reval 1857, S. 7–9, Nr. 73 b, 74; S. 13, Nr. 87 a. – Vermittlung: Bd. I, S. 81–84, Nr. 75, 76; S. 101, Nr. 84. – Schiedsspruch: Bd. I, S. 90–96, Nr. 78–80, S. 99–103, Nr. 83–86; S. 104–106, Nr. 88, 89. – Das lateinische Zitat S. 105, Nr. 88. Angelegenheiten, die ausschließlich kirchliche Streitparteien betrafen, wurden hier ausgespart.

249) Zu dieser Legation vgl. DONNER (wie Anm. 246), S. 73–142.

250) DONNER (wie Anm. 246), S. 143–158.

251) DONNER (wie Anm. 246), S. 159–274.

Bistümer war trostlos, so daß Wilhelm besonders bei ihrer Reorganisation tätig wurde. Während einer vorübergehenden Abwesenheit Wilhelms in Frankreich, Preußen und Polen – dort bestätigte er unter anderem den Friedensvertrag zwischen Heinrich I. von Schlesien und Wladislaw Odonicz von Groß-Polen nach ihrem Kampf um umfangreiche Territorien²⁵²) – im Jahr 1236 veränderte sich die Lage in Livland völlig, da der Schwertbrüderorden als politische Kraft verschwand: Der Ordensmeister Folkwin hatte einen Zug gegen die Litauer unternommen und war am 22. September 1236 bei Saule an der Nordgrenze des litauischen Siedlungsgebietes vernichtend geschlagen worden. Er selbst und ein Großteil der Ordensritter waren gefallen. Daraufhin wurden die schon vorher an der Kurie eingeleiteten Verhandlungen über die Verschmelzung des Ordens mit dem Deutschen Orden beschleunigt und von Gregor IX. am 12. Mai 1237 bestätigt. Hermann von Salza hatte sich verpflichten müssen, Estland dafür den Dänen zurückzugeben. Da dies längere Zeit nicht geschah, bedurfte es längerer Verhandlungen unter der Vermittlung des Legaten – »ein diplomatisches Meisterstück ersten Ranges« –, bis der Vertrag von Stensby auf Seeland zwischen dem Dänenkönig Waldemar II. und dem preußischen und livländischen Landmeister Hermann Balk zustandekam. Widerstand unter den ehemaligen Schwertbrüdern mußte der Legat mit Banndrohungen bekämpfen²⁵³).

Seit 1239 hielt sich Wilhelm in Preußen auf. Auch in diesem Gebiet der Mission und der Eroberung, in dem die herrschaftlichen Strukturen noch nicht fest gefügt waren, brachen Konflikte zwischen den christlichen Interessenten und Konkurrenten immer wieder auf, die ein Eingreifen einer übergeordneten Instanz von außen als opportun erscheinen ließen. Bekanntermaßen begann der Deutsche Orden, durch Aufforderungen polnischer Herzöge und kaiserliche, später päpstliche Urkunden legitimiert, seit 1233 mit der Eroberung des Prußenlandes, nachdem schon 1231 das Kulmer Land als Basis des Kampfes besetzt worden war. Dabei wurden nicht nur die Ansprüche der polnischen Herzöge, sondern auch die älteren des Missionsbischofs Christian zur Seite geschoben. Dieser, 1215 zum *episcopus Pruscie* geweiht, hatte auch von prußischer Seite Besitzrechte erhalten und sich 1231 mit dem Deutschen Orden dahingehend geeinigt, daß er zwei Drittel des zu erobernden Prußenlandes erhalten sollte, der Orden hingegen eines. In der Zeit seiner Gefangenschaft bei den Prußen, von 1233 bis etwa 1237/38, machte die Eroberung durch den Orden Fortschritte, und 1234 erfolgte die päpstliche Privilegierung, die auf diese Abmachung keine Rücksicht nahm, dem Orden sämtliche zukünftigen Eroberungen übertrug und auch in der kirchlichen Einteilung

252) Schlesisches UB II, hg. v. W. IRGANG, Wien/Köln 1977, S. 86–88, Nr. 134 (= Reg. Greg. IX, 3909; Bullarium Poloniae I, hg. v. I. SUŁKOWSKA-KURAS/S. KURAS, Rom 1982, S. 73, Nr. 353), vgl. Geschichte Schlesiens I, hg. v. L. PETRY (u. a.), Sigmaringen⁵1988, S. 98f.

253) DONNER (wie Anm. 246), S. 208ff., das Zitat S. 217, die Banndrohung nach der Legatenurkunde vom 1. 8. 1238, S. 428, Nr. 11; BENNINGHOVEN, Schwertbrüder (wie Anm. 246), S. 307ff., 362ff. – Der Friedensvertrag im Liv-, est- und kurländischen Urkundenbuch I (wie Anm. 248), S. 205–208, Nr. 160. Die Leistung des Legaten wird darin nicht hervorgehoben.

Christians ältere Rechte übergang²⁵⁴). Nach seiner Befreiung bemühte sich Christian, die zu seinen Ungunsten erfolgte Entwicklung aufzuhalten, und tatsächlich vermittelte Wilhelm von Modena zwischen ihm und dem Deutschen Orden, dem freilich in kluger Abschätzung der politischen und kirchlichen Gegebenheiten die Sympathie des Legaten galt. Der Vergleich, mit Zustimmung der Parteien wohl 1239 erzielt, sah neben einer Minderung der geistlichen Rechte des Prußenbischofs auch eine Umkehrung des Vertrages von 1231 vor, nämlich die Übertragung von zwei Dritteln an den Orden und nur einem Drittel an Christian²⁵⁵). Dies blieb jedoch eine folgenlose Episode, denn die Beschwerden, die Christian an der Kurie gegen den Orden vorbrachte, wurden wegen der langen Sedisvakanz nach Gregors IX. Tod und der 1243 mit Hilfe des Legaten erfolgten Gründung der preußischen Bistümer nicht konsequent behandelt, dann durch Innocenz IV. gegen Christian entschieden und durch seinen Tod 1244 gegenstandslos. Auch bei einem Streit zwischen dem Deutschen Orden und Herzog Konrad von Masowien um die Löbau, eine Landschaft östlich des Kulmer Landes, konnte der Legat vermitteln²⁵⁶).

Die letzte große Reise, die Wilhelm, seit 1244 Kardinalbischof der Sabina, als apostolischer Legat unternahm, führte ihn 1247/48 nach Skandinavien. Während in Norwegen die Krönung des Königs Håkon und die Ordnung innerkirchlicher Verhältnisse die wichtigsten Aufgaben des Kardinals waren, fiel ihm in Schweden auch eine Friedensstiftung zu. König Erik Erikson hatte zu dieser Zeit mit einer Gruppe rebellierender Magnaten zu kämpfen, Anhängern Knuts des Langen, der Erik einige Jahre lang aus seinem Reich hatte vertreiben können. Diese Adelligen, Folkungaroten genannt, hatten wohl die Absicht, den Sohn Knuts des Langen, einen gewissen Holmger, zum König zu erheben, und überzogen das Land mit Verwüstungen. Aber als Wilhelm ins Land kam, war diese Phase des Bürgerkrieges schon im Abklingen, denn Holmger war gefangengenommen und hingerichtet worden. Die Friedensverhandlungen zwischen den verfeindeten Parteien nahmen dennoch einige Zeit in Anspruch, der Legat konnte schließlich den Ausgleich vermitteln²⁵⁷).

Zahlreiche weitere Legationen des 13. Jahrhunderts ergeben ein ähnliches Bild, weshalb hier nur mehr einige weitere Beispiele genannt, aber nicht ausgeführt werden sollen. Giuffredo

254) Vgl. die ausführliche ereignisgeschichtliche Darstellung bei M. TUMLER, *Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400*, Wien 1955, S. 248 ff.; H. PATZE, *Der Deutschordensstaat Preußen 1226–1466*, in: HB d. europ. Gesch., hg. v. Th. SCHIEDER, II, Stuttgart 1987, S. 468 ff.; M. ARSZYNSKI/M. BISKUP/H. BOOCKMANN, *Preußen und Livland*, in: 800 Jahre Deutscher Orden, Ausstellungskatalog, München 1990, S. 45 ff., und jetzt H. BOOCKMANN, *Deutsche Geschichte im Osten Europas. Ostpreußen und Westpreußen*, Berlin 1993, S. 90–115.

255) Der Vergleich ist nicht erhalten, wohl aber in anderen Urkunden erwähnt, Preußisches UB I, hg. v. R. PHILIPPI, Königsberg 1882, S. 103 ff., 108, 174, Nr. 139, 140, 143, 238; vgl. zur Preußenlegation Wilhelms v. a. DONNER (wie Anm. 246), S. 233 ff.

256) Preußisches UB I (wie Anm. 255), S. 99 f., Nr. 132.

257) DONNER (wie Anm. 246), S. 360 ff., vgl. die Übersicht von A. v. BRANDT, *Die nordischen Länder von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis 1448*, in: HB (wie Anm. 254), S. 897 ff. – Das Synodalprotokoll der Synode von Skenninge (1. 3. 1248) enthält die Nachricht von der Friedensvermittlung, *Diplomatarium Suecanum I*, hg. v. J. G. LILJEGREN, Stockholm 1829, S. 330–333, Nr. 359.

Castiglioni, Kardinalpriester von S. Marco seit 1227, wurde knapp nach seiner Kreation in die Lombardei und die Toskana entsandt, um die Verbindung zum Lombardenbund enger zu knüpfen und den Kampf gegen die Häresie zu intensivieren. Im Zuge dieser Legation gelang ihm im Mai 1228 der Friedensschluß zwischen Lucca und Pisa²⁵⁸). Jacques Pantaléon, Archidiakon von Lüttich, der spätere Patriarch von Jerusalem und Papst Urban IV., vermittelte auf seiner Reise durch Polen, Preußen und Pommern als päpstlicher Beauftragter zwei für die Geschichte des Deutsch-Ordens-Staates wichtige Verträge: am 24. November 1248 den Frieden zwischen dem Orden und Herzog Swantopolk von Pomerellen und am 7. Februar 1249 den Frieden von Christburg zwischen dem Orden und den Prußen, denen damit erhebliche persönliche Rechtsvorteile zugestanden wurden²⁵⁹). Während seiner gut dokumentierten Legationsreise der Jahre 1265 bis 1267 nach Skandinavien, Norddeutschland, Sachsen, Schlesien, Böhmen und Österreich ergriff Guido von S. Lorenzo in Lucina während seines Aufenthaltes in Wien im Frühjahr 1267 die Initiative, um den von Ottokar von Böhmen gegen Herzog Heinrich von Niederbayern vom Zaun gebrochenen Krieg einzudämmen, was den beiden vorübergehend Luft für andere Unternehmungen verschaffte und deshalb nur als Waffenstillstand aufgefaßt wurde²⁶⁰). Ottobuono Fieschi, der spätere Papst Hadrian V., konnte auf seiner englischen Legation der Jahre 1265 bis 1268 das vom Aufstand der Barone zerrissene Land wieder befrieden und die Position Heinrichs III. – auch im finanziellen Interesse der Kurie – stärken. Diese Mission gilt in der englischen Historiographie als die erfolgreichste und für das Land nützlichste zwischen der normannischen Eroberung und der Regierung der Maria Stuart²⁶¹). Um die inneren Zwistigkeiten zu befrieden, wandte sich Florenz im Sommer 1278 an Papst Nikolaus III. mit der Bitte, einen Legaten in die Arno-Stadt

258) Vgl. PARAVICINI BAGLIANI, Cardinali (wie Anm. 188), S. 32–39. – Der Friedensschluß in RI V/4 12985, 13004, 13008. Vgl. D. CORSI, La legazione di Giusfredo Castiglioni a Pisa ed a Lucca ed il giuramento dei lucchesi del 1228, in: Bollettino storico pisano 44/45 (1975/76), S. 175–223.

259) Preußisches UB I (wie Anm. 255), S. 147, Nr. 213; S. 158–165, Nr. 218 (RI V/4, 10230, 10232), vgl. TUMLER, Deutscher Orden (wie Anm. 254), S. 270 ff., 595 ff.; H. PATZE, Der Frieden von Christburg vom Jahre 1249, in: JGMODtl. 7 (1958), S. 39–91, wieder in: H. BEUMANN (Hg.), Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters (WdF. 7), Darmstadt 1963, S. 417–485; K. FORSTREUTER, Zur Geschichte des Christburger Friedens von 1249, in: ZOF 12 (1963), S. 295–302; R. WENSKUS, Über die Bedeutung des Christburger Vertrages für die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Preußenlandes, in: Studien zur Geschichte des Preußenlandes, F Schr. E. Keyser, hg. v. E. BAHR, Marburg 1963, S. 97–118.

260) J. EMLER, Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae II, Prag 1882, S. 225 Nr. 585, vgl. H. OLLENDIEK, Die päpstlichen Legaten im deutschen Reichsgebiet von 1261 bis zum Ende des Interregnums (Hist. Schr. d. Univ. Freiburg/Schweiz 3), Freiburg 1976, S. 156–158; P. JOHANEK, Das Wiener Konzil von 1267, der Kardinallegat Guido und die Politik Ottokars II. Přemysl, in: Ottokar-Forschungen, hg. v. M. WELTIN/A. KUSTERNIG = Jb. f. Landeskunde v. Niederösterreich N. F. 44/45 (1978) S. 312–340, bes. 329–334; M. SPINDLER, in: HB. d. bayerischen Gesch. II, München ²1977, S. 82 f. 261) Vgl. N. SCHÖPP Papst Hadrian V. (Kardinal Ottobuono Fieschi) (Heidelberger Abh. z. mittleren u. neueren Gesch. 49), Heidelberg 1916, S. 123–204. Das positive Urteil bei M. POWICKE, The Thirteenth Century, 1216–1307 (The Oxford History of England. 4), Oxford ²1970, S. 219.

zu entsenden. Gregor X. hatte bei seinem Aufenthalt in Florenz im Sommer 1273 vergeblich versucht, den Frieden zwischen Ghibellinen und Guelfen zu stiften. Latinus Malabranca, ein Nepote des Papstes, wurde dazu ausersehen, und tatsächlich konnte er am 18. Januar 1280 nach langen, mühevollen Verhandlungen seine Sentenz verkünden, die den Streit zwischen Ghibellinen und Guelfen ein für alle Mal aus der Welt schaffte, aber nicht weil Latinus als *angelus pacis* seine besondere Gnadengabe über Florenz ausgebreitet hätte, sondern weil die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Konfliktlinien seit geraumer Zeit anders verliefen²⁶².

VIII

Friedensbemühungen zählten also während des gesamten 13. Jahrhunderts zur weltlichen Politik der Päpste. Besonders intensiv wurden sie, wenn der Kreuzzug, der aber in jedem Pontifikat präsent war, das Wollen und Handeln eines Papstes in hervorragendem Maße bestimmte. Der Widerspruch, der für den heutigen Interpreten der christlichen Botschaft in der Überzeugung liegt, daß Friede im Abendland herrschen müsse, um desto wirkungsvoller Krieg gegen die Muslim führen zu können, wurde von den maßgeblichen Männern an der Spitze der Kirche nicht als solcher empfunden. Dazu war der Gedanke des »Heiligen Krieges« zu tief im Bewußtsein verankert und die Verheißung geistlichen Lohnes durch das Papsttum, das in seinen Aussagen immer mehr Autorität beanspruchte und Gehorsam verlangte, zu häufig erfolgt. Auch wenn das Unternehmen, das Ludwig den Heiligen 1270 nach Tunis und ins Desaster geführt hatte, für lange Zeit das letzte große abendländische Kreuzzugsunternehmen bleiben sollte, so besteht kein Grund daran zu zweifeln, daß der Gedanke der Befreiung der Heiligen Stätten in der öffentlichen Meinung Europas stark präsent war und von den Herrschern als Verpflichtung aufgefaßt wurde. Das Papsttum verlagerte nach der Sizilianischen Vesper zwar für etwa zwei Jahrzehnte das Hauptziel seiner Kreuzzugspolitik von der Levante auf die Wiedergewinnung des Lehens Sizilien und nutzte damit die allgemeine Bereitschaft nicht aus, nach dem Fall von Akkon 1291 ein großes Unternehmen zu initiieren, aber dies verringerte kaum das weit verbreitete Interesse an Kreuzzug und Heidenkampf²⁶³.

262) R. DAVIDSOHN, Der Friede des Kardinals Latino (1280), in: DERS., Forschungen zur Geschichte von Florenz IV, Berlin 1908, S. 226–258, wiederaufgenommen in: DERS., Geschichte von Florenz II/2, Berlin 1908, S. 152–175; M. SANFILIPPO, Guelfi e Ghibellini a Firenze. La »pace« del cardinal Latino (1280), in: Nuova Rivista Storica 64 (1980), S. 1–24, und U. MEIER, »Pax et tranquillitas«. Friedensidee ... im spätmittelalterlichen Florenz, unten S. 489ff.

263) Gegen die früher verbreitete Auffassung vom Erlahmen der Kreuzzugsbegeisterung von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an – so A. S. ATIYA, Crusade in the Later Middle Ages, London 1938; auch noch bei K. M. SETTON, The Papacy and the Levant 1204–1571, Bd. I: The Thirteenth and the Fourteenth Centuries, Philadelphia 1976 – wird die Lebendigkeit des Kreuzzugsgedankens bis weit ins 14. Jahrhundert jetzt viel stärker betont, vgl. zum Beispiel M. PURCELL, Papal Crusading Policy: The Chief Instruments of Papal Policy and Crusade to the Holy Land from the Final Loss of Jerusalem to the Fall of Acre 1244–1291 (Studies in the History of Christian Thought. 11), Leiden 1975; N. J. HOUSLEY, Italian

Bei Papst Gregor X. (1271–1276) steht der Kreuzzug im Zentrum des politischen und geistlichen Wollens, wofür als Zeichen zu werten ist, daß ihn der Ruf der Kardinäle nach der fast dreijährigen Sedisvakanz im Heiligen Land erreichte, wohin er als Archidiakon von Lüttich aus persönlichen Motiven eine Wallfahrt unternommen hatte²⁶⁴). Da der Kreuzzug das Leitmotiv seines Pontifikates war und er der Wiedergewinnung der Heiligen Stätten alles andere unterordnete, war – wie bei vielen seiner Vorgänger – die Waffenruhe im Abendland eine wesentliche Voraussetzung dafür. Schon vor der Verabschiedung der Kanones des Konzils von Lyon, dessen Kreuzzugskonstitution *Zelus fidei* den Frieden unter Christen auf sechs Jahre unter Androhung von Exkommunikation und Interdikt dekretierte²⁶⁵), gebot Gregor immer wieder ein Schweigen der Waffen und ließ seine Legaten dies verlangen. Da dies jedoch eine Variation auf ein altes Thema ist, das besonders schon Innocenz III. vorgegeben hatte, möge eine knappe Darstellung der Friedensinitiativen Gregors X. genügen.

Schon in den ersten Eintragungen des Registers Gregors taucht der Konflikt zwischen Ottokar II. von Böhmen, der damals auf dem Höhepunkt seiner Macht stand, und Stephan V. von Ungarn auf. Der Papst beglückwünschte die beiden Könige zum Friedensschluß, der im Juli 1271 erfolgt war, inserierte beide Absichtserklärungen, um die päpstliche Bestätigung des Friedensschlusses einkommen zu wollen, und trug ihren ersten geistlichen Ratgebern auf, für die Einhaltung des Friedens zu sorgen²⁶⁶). Der gewaltige Machtzuwachs, den der Böhmenkönig durch die Erwerbung Kärntens und durch seinen Einfluß im Patriarchat Aquileia errungen hatte, hatte den seit 1270 herrschenden Stephan V. reagieren lassen. Den Anlaß hatte ein Parteiwechsel ungarischer Magnaten aus dem Grenzgebiet geboten. Wohl war im Sommer 1270 ein Waffenstillstand vereinbart worden, den aber Stephan im Spätherbst dieses Jahres brach, indem er Österreich mit Krieg überzog. Ottokar nahm den Kampf auf, ließ ein Heer in Ungarn einfallen, mobilisierte aber auch seine Verwandten und Verbündeten und suchte Unterstützung, unter anderem beim Kardinalskollegium, bei dem er die Handlungsweise Stephans als ungeheure Perfidie bezeichnete. Der Krieg wütete unentschieden bis zum Sommer des folgenden Jahres, als unter der Vermittlung des Bischofs Bruno von Olmütz der

Crusades: The Papal-Angevin Alliance and the Crusade against Christian Lay Powers 1254–1343, Oxford 1982; DERS., The Avignon Papacy and the Crusades 1305–1378, Oxford 1986; E. SIBERRY, Criticism of Crusading 1095–1274, Oxford 1985, bes. S. 21; S. SCHEIN, Fideles Crucis. The Papacy, the West, and the Recovery of the Holy Land 1274–1314, Oxford 1991. An einem Land aufgezeigt von C. TYERMAN, England and the Crusades 1095–1588, Chicago 1988, S. 229ff.

264) Neben den in der vorigen Anm. genannten Werken vgl. V. LAURENT, La croisade et la question d'Orient sous le pontificat de Grégoire X, in: Revue historique du sud-est européen 22 (1945), S. 105–137; L. GATTO, Il pontificato di Gregorio X (1271–1276) (Studi storici. 28–30), Rom 1959, bes. S. 63ff.; B. ROBERG, Das Zweite Konzil von Lyon (1274), (Konziliengeschichte. A/1), Paderborn 1990, bes. S. 171ff.

265) COD S. 309–314, bes. S. 312, kritisch ediert bei B. ROBERG, Subsidium Terrae Sanctae. Kreuzzug, Konzil und Steuern, in: AHC 15 (1983), S. 141–158, bes. S. 151f.

266) GUIRAUD, Registres (wie Anm. 222), S. 3, Nr. 4–7 (5. 5. 1272), Druck in: Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae V/2, hg. v. J. ŠEBANEK/S. DUŠKOVA, Prag 1981, S. 247–260, 291–293, Nr. 636, 637, 659–661a.

dann vom Papst bestätigte Friede geschlossen wurde²⁶⁷). Aber Gregor hatte bald wieder Anlaß, zum Frieden zu mahnen. Nach dem überraschenden Tod Stephans V. im August 1272, der Nachfolge des kaum zehnjährigen Ladislaus IV. und der daraus resultierenden Schwäche bereitete Ottokar erneut den Krieg vor, fand auch bald einen passenden Anlaß und brachte im Laufe des Jahres 1273 einen erheblichen Teil des westlichen Ungarn in seine Gewalt. Beeindruckt hatte ihn die Mahnung Gregors, den Frieden zu beobachten und von den Verwüstungen abzulassen, nicht²⁶⁸).

Im Mai 1272 schickte Gregor seinen Nepoten, den Erzbischof von Aix, Wilhelm Vicedominus de Vicedominis, als Legaten nach Oberitalien mit der besonderen Aufgabe, »die Seuche trauervoller Kriege« zu heilen, da gerade im Hinblick auf das geplante Konzil der Friede besonders wichtig wäre. Da der Papst aus Piacenza stammte, kannte er das ständige und oft blutige Gezänk zwischen den Städten aus eigenem Erleben. Gerade in seiner Heimatstadt ging der Riß zwischen Ghibellinen und Guelfen besonders tief, und in diesem Frühjahr 1272 stand ein Kriegausbruch unmittelbar bevor. Der Legat, mit der dringenden Mahnung ausgestattet, gerade in Piacenza – notfalls unter Einsatz geistlicher Strafen – den Frieden herbeizuführen, verhandelte dort im Juni, aber es gelang ihm der Ausgleich nicht. Seine Nähe zu Karl von Anjou machte ihn den Ghibellinen suspekt. Mehr Erfolg hatte er in Brescia und Mailand, eine Annäherung zwischen Venedig und Genua konnte er herbeiführen²⁶⁹).

Auf der Reise nach Lyon, die Gregor X. und die gesamte Kurie Anfang Juni 1273 von Orvieto aus antraten, war der Friede innerhalb der Kommunen und zwischen verfeindeten Städten ein Hauptthema. Die erste Station war Florenz. Seit langem von den Parteiungen zwischen Ghibellinen und Guelfen zerrissen, hatten zu jenem Zeitpunkt letztere das Sagen, während die exilierten Ghibellinen die Rückkehr in ihre Stadt betrieben. Gregor hatte schon im Vorjahr versucht, durch den General des Dominikanerordens, Johann von Vercelli, die von tiefem Haß getriebenen Parteien auszusöhnen, aber die Guelfen ließen sich von ihm, der das Generalkapitel seines Ordens damals leitete, nicht rühren. Auch eine zweite Mission, jene des Dominikaners Aldobrandino Cavalcanti, der einem guelfischen Geschlecht der Stadt angehörte, war ergebnislos geblieben. Die persönliche Anwesenheit des Papstes ließ die Versöhnungsbereitschaft momentan wachsen – eine erhalten gebliebene Rede enthält einen flammenden Aufruf zu Frieden und Kompromiß –, und nach relativ kurzen Verhandlungen konnte Gregor am 12. Juli 1273 in einer feierlichen Zeremonie den Friedensschluß verkünden und

267) Vgl. die ereignisgeschichtlich reichen Darstellungen bei A. HUBER, *Geschichte Österreichs I*, Gotha 1885, S. 556–565; A. BACHMANN, *Geschichte Böhmens I*, Gotha 1899, S. 602–605; B. BRETHOLZ, *Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden*, München/Leipzig 1912, S. 450–455; B. HÓMAN, *Geschichte des ungarischen Mittelalters II*, Berlin 1943, S. 188–190. – Ein Teilaspekt: A. OGRIS, *Der Kampf König Ottokars II. von Böhmen um das Herzogtum Kärnten*, in: *Ottokar-Forschungen (wie Anm. 260)*, S. 92–141, bes. S. 136ff.; M. WELTIN, *Landesherr und Landherren. Zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich*, in: ebd., S. 187ff.

268) EMLER, *Regesta II (wie Anm. 260)*, S. 323f., Nr. 804; POTTHAST, *Reg. 20612*.

269) Vgl. besonders die päpstlichen Briefe bei GUIRAUD, *Registres Nr. 35, 341, 361, 752–758*; MÜLLER, *Legationen (wie Anm. 225)*, S. 68–71.

seine Einhaltung mit geistlichen Strafen einfordern. Aber so viel Hoffnung Gregor auch in das Versöhnungswerk gelegt haben mochte, es war ein fauler Friede, und schon nach wenigen Tagen zeigte sich, daß die seit langem aufgehäuften Ungerechtigkeiten durch einen Vertragstext nicht beseitigt werden konnten und daß vor allem Karl von Anjou, damals Podestà von Florenz und eigentlicher Regent der Toskana, seine Haltung nicht änderte, weil er aus der Parteilung seinen Vorteil ziehen konnte. Mitte September zog der Papst die Konsequenzen, interdizierte Florenz und verhängte über die regierenden Guelfen die Exkommunikation²⁷⁰. Nach einer schweren Erkrankung Gregors konnte die Kurie erst im September weiterziehen. Bologna war die nächste Stadt, in der sich der Papst um Frieden bemühte. Die Kommune hatte damals eine hegemoniale Stellung in der Romagna inne und war aus wirtschaftlichen Interessen und besonders wegen Fragen des Schiffsverkehrs am Po mit Ravenna und dem hinter dieser Stadt stehenden Venedig in Konflikt geraten. Zunächst fand man einen *modus vivendi*, der das venezianisch-bolognesische Verhältnis für etwa ein Jahrzehnt entspannte. Erst im Spätsommer 1270 brach der Krieg aus, wozu die unzureichende Lebensmittelversorgung und die daraus resultierende Sperre der Wasserstraße durch Venedig den Anlaß boten. Bologna, das anfänglich militärische Erfolge verzeichnen konnte, ging wegen der Sperre der Lebensmittelzufuhr der Atem aus, und die Bereitschaft zum Einlenken wuchs. Schon im Herbst 1272 hatte der Papst von Orvieto aus zum Frieden gemahnt, nun wurde er in seiner Anwesenheit geschlossen. Er besiegelte die Niederlage der Stadt am Reno²⁷¹.

In seiner Heimatstadt Piacenza, wo sich im Vorjahr sein Nepote vergeblich um Ausgleich bemüht hatte, erwies sich aber der innere Zwist als unüberwindbar, obwohl Gregor das ganze moralische Gewicht seines Amtes in die Waagschale warf²⁷². Der Konflikt, der Genua und Karl von Anjou seit 1270 entzweite, war auf dieser Reise noch kein Gegenstand von Verhandlungen. Seitdem ein Umsturz in der ligurischen Seestadt die guelfisch gesinnte Regierung, die im Vorjahr noch einen Vertrag mit Karl von Anjou geschlossen hatte, im Herbst hinweggefegt und durch eine ghibellinische unter der Führung der Doria und Spinola ersetzt hatte, war die Verbindung zwischen der Provence und Unteritalien auf dem Landweg unterbrochen. Im Frühjahr 1272 entsandte Gregor vergeblich einen Friedensboten nach Genua, um die internen Streitigkeiten zu schlichten. Die Spannung stieg, wegen der gegenseitigen Übergriffe und Repressalien brach an der Wende zum Jahr 1273 der offene Krieg aus,

270) R. DAVIDSOHN, Der Aufenthalt Gregors X. in Florenz ..., in: DERS., Forschungen (wie Anm. 262), S. 211–225, wiederaufgenommen in: Geschichte (wie Anm. 262), S. 88–101, von dort zusammengefaßt bei GATTO, Gregorio (wie Anm. 264), S. 214–221, und ROBERG, Konzil (wie Anm. 264), S. 159f. Der Friedensvertrag bei GUIRAUD, Registres (wie Anm. 222), S. 335.

271) A. HESSEL, Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280 (Hist. Stud. 76), Berlin 1910, S. 483–495; GATTO, Gregorio (wie Anm. 264), S. 221.

272) Vgl. P. CASTIGNOLI, La società piacentina ai tempi di Gregorio X, in: Gregorio X nel VII centenario della morte (Biblioteca storica piacentina. 38), Piacenza 1977, S. 55–72; A. SAMORÈ, Gregorio X e Ubertino Landi, in: Archivio storico delle provincie Parmensi IV/30 (1978), S. 43–64, wiederabgedr. in: DERS., Documenti dell'Archivio Segreto Vaticano e della Biblioteca Apostolica Vaticana su lo Stato Landi (Collectanea Archivi Vaticani. 16), Città del Vaticano 1983, S. 55–74.

und da sich Genua mit einer Reihe von lombardischen und piemontesischen Städten verbündete, behielt es im Großen und Ganzen die Oberhand. Auf dem Konzil in Lyon wurden Friedensverhandlungen geführt, bei denen Karl den Schiedsspruch des Papstes zu akzeptieren bereit war, nicht jedoch die Gegenseite. Im Sommer 1275 fanden sich genuesische Gesandte bei Gregor X. in Beaucaire ein, wo gerade die Verhandlungen stattfanden, die schließlich zur Abdankung des Alfons von Kastilien führten. Sie trafen auf einen Papst, der fest entschlossen war, den Frieden in Ligurien und in Piemont wiederherzustellen, nachdem ihm im Vorjahr das Projekt einer Allianz zwischen Genua, Asti, Philipp von Savoyen und Karl von Anjou mißlungen war. Ihm selbst war es nicht mehr vergönnt, den Frieden zu vermitteln. Im kurzen Pontifikat Innocenz V. schlossen Vertreter Genuas und Karls in Rom am 18. Juni 1276 unter der Ägide des Papstes den Vertrag, der auch das seit zwei Jahren auf Genua lastende Interdikt aufhob. Die Rolle des Papstes war nun aber die eines Vermittlers, nicht die eines Schiedsrichters²⁷³⁾.

Venedig und Genua hatten sich im August 1270 – wohl unter dem Einfluß Ludwigs IX. – auf einen fünfjährigen Waffenstillstand geeinigt. Da gerade von der Einstellung der beiden mächtigsten Seemächte des nördlichen Mittelmeeres Gelingen oder Mißlingen des künftigen Kreuzzuges abhängen mußte, lag es nahe, daß Gregor einen dauerhaften Ausgleich herbeiführen wollte. Im August/September 1272 lud er zu Verhandlungen an die Kurie, nachdem der nach Oberitalien geschickte Legat, sein Nepote Wilhelm, Erzbischof von Aix, solche schon eingeleitet hatte. Im Herbst desselben Jahres ließ er erneut die Bereitschaft von Venedig und Genua erkunden. Tatsächlich begannen die Verhandlungen am 1. Februar 1273 in Orvieto, ein Kardinal wohnte ihnen als Vermittler bei, aber rasch fuhren sie sich fest. Das genuesische Angebot, den Papst als Schiedsrichter einzusetzen, wurde von den venezianischen Unterhändlern abgelehnt. Nach wenigen Tagen brach man die Gespräche zur großen Enttäuschung Gregors ab²⁷⁴⁾.

Ein anderer Konflikt betraf toskanische Städte, aber er wurde erst virulent, als Gregor in Frankreich weilte. Er traf ihn aber besonders tief, weil er dem Friedensappell des Konzils völlig zuwiderlief. Im Juni 1274 war der mächtige Führer der Pisaner Guelfenpartei, Giovanni Visconti, Judex von Gallura, aus der Stadt vertrieben worden und hatte Zuflucht in Florenz gefunden. Trotz der Widerstände eines Teiles der Florentiner Kaufleute gelang es ihm, im September eine antipisanische Allianz von Florenz, Lucca, Siena, Pistoia und anderen Städten zu schmieden, die Truppen ins Pisaner Gebiet einfallen ließ und Eroberungen machte. Da der Hilferuf an Karl von Anjou wirkungslos verhallte, wandte sich Pisa an den Papst, der am 8. September 1275 von Orange aus allen italienischen Städten und besonders den toskanischen den Frieden einschärfte, sollte der Kreuzzug gegen die Ungläubigen Erfolg haben, und zum

273) G. CARO, *Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257–1311*, Bd. I, Halle 1895, S. 266–402, passim; GATTO, *Gregorio* (wie Anm. 264), S. 226–230; M. H. LAURENT, *Le bienheureux Innocent V (Pierre de Tarentaise) et son temps* (StT. 129), Città del Vaticano 1947, S. 287 ff.

274) CARO, *Genua I* (wie Anm. 273), S. 312–323.

Einstellen der Feinseligkeiten aufforderte²⁷⁵). Schon zu Beginn des Jahres hatten päpstliche Nuntien, Fra' Aldobrandino di Giovanni und Bonaventura di Mugello, im Mai 1275 dann ein anderer, Fra' Giovanni di Viterbo, die Befriedung herbeizuführen getrachtet, waren aber gescheitert. So blieb nichts übrig, als Anfang Juli die Exkommunikation und das Interdikt über die Friedensbrecher auszusprechen, was diese aber nicht hinderte, im Sommer wieder über die pisanischen Truppen herzufallen und ihnen bei Asciano eine schwere Schlappe zuzufügen. Zu Lebzeiten Gregors X. kam der Krieg nicht mehr zum Erlöschen, erst Innocenz V. vermochte den Frieden zu vermitteln²⁷⁶).

Nach dem bisher Gesagten erscheint es nur konsequent, daß Gregor X. auch in dem Konflikt zwischen Rudolf von Habsburg und Ottokar II. von Böhmen, der die Kreuzzugsanstrengungen im Reich lähmen mußte, zum Frieden mahnte und dabei nicht nur vermitteln, sondern sogar ein Urteil fällen wollte. Den militärischen Kampf, der mit der Verhängung der definitiven Acht am 24. Juni 1276 begann, konnte der zu Beginn desselben Jahres verstorbene Papst nicht mehr beeinflussen, aber seit der Wahl Rudolfs am 1. Oktober 1273 bis zum Sommer 1275 hat er den Streit, der sich um die österreichischen Länder drehte, einzudämmen versucht, wobei er aber auch klug die anderen Mächte wie Karl von Anjou und dessen Neffen auf dem französischen Thron, weiters Alfons von Kastilien und den englischen König berücksichtigte²⁷⁷). Gregor hatte auf die Wahl eines deutschen Königs gedrängt und war mit der Entscheidung der Kurfürsten für Rudolf einverstanden, aber mit der Approbation und dem Angebot der Kaiserkrönung ließ er sich Zeit, gerade weil Widerstände zu überwinden und Ansprüche anderer Prätendenten abzuweisen waren. Ottokars Gesandte appellierten noch vom Wahlort Frankfurt aus an den Papst, und wenig später begann der Böhmenkönig im Vertrauen auf seine bisher ungetrübt guten Beziehungen zur Kurie selbst seine Intervention, um die Anerkennung Rudolfs zu hintertreiben, was er bis zu dessen Anerkennung und feierlicher Approbation im Juni/September 1274 – freilich ohne Erfolg – fortsetzte. Die hochrangige böhmische Gesandtschaft am Konzil – die beiden Bischöfe Bruno von Olmütz und Wernhard von Seckau und weitere Vertreter aus dem Laienstand –, die im April 1274 in Lyon eintraf, war *de pace et concordia amicabili facienda* dorthin geschickt worden²⁷⁸), womit auf den Streit um Österreich abgezielt war, aber sie sollte hauptsächlich die Stellung des Habsburgers schwächen, wobei sie auch die Ansprüche des Alfons von Kastilien unterstützte.

275) GATTO, Gregorio (wie Anm. 264), S. 230–233; GUIRAUD, Registres (wie Anm. 222), 1075.

276) DAVIDSOHN, Geschichte II/2 (wie Anm. 262), S. 108 ff.; MÜLLER, Legationen (wie Anm. 225), S. 116; LAURENT, Innocent V (wie Anm. 273), S. 308 ff.

277) Vgl. O. REDLICH, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, bes. S. 133 ff., der sich dabei vor allem auf H. OTTO, Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zu Papst Gregor X., Innsbruck 1895, stützte, zusammengefaßt und ergänzt von GATTO, Gregorio (wie Anm. 264), S. 163 ff., und ROBERG, Konzil (wie Anm. 264), S. 36 ff., 357 ff.

278) O. REDLICH (Hg.), Eine Wiener Briefsammlung zur Geschichte des deutschen Reiches und der österreichischen Länder in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts (Mitteilungen aus dem Vaticanischen Archive 2), Wien 1894, S. 22–24, Nr. 23 (Bericht eines unbekanntenen Mannes aus der Begleitung der beiden Bischöfe).

Die große Denkschrift, die der erfahrene, langgediente Bruno einige Monate früher an den Papst gesandt hatte, argumentierte mit einem starken Königtum gegen die wachsende Macht der Territorialgewalten und meinte damit wohl den Böhmen²⁷⁹). Aber für die Vertreter Ottokars wurde bald deutlich, daß Gregor sich für den Habsburger als König entschieden hatte. Was die Frage der österreichischen Länder betraf, so verlangte Gregor von beiden Seiten, sie seinem Urteil zu unterwerfen. Obwohl die wissenschaftliche Literatur seine Funktion bisher stets als die eines Schiedsrichters kennzeichnete, sollte man den Begriff vermeiden, denn die Initiative ging nicht von den Streitparteien, sondern von Gregor aus. Der Begriff *arbitrium* und *compromissum* kommt nirgends vor, was als eindeutiger Beleg zu gelten hat, da das Schiedsverfahren zu dieser Zeit schon in allen Feinheiten ausgebildet war. Während Rudolf, seiner Sache offensichtlich ganz sicher und in Erwartung der feierlichen päpstlichen Approbation, sein Einverständnis erklärte²⁸⁰), ließ Ottokar durch Bruno von Olmütz zwar nicht direkt ablehnen, nannte aber doch solche Bedingungen, daß »die Zusage seiner Bereitwilligkeit beinahe zu einem Spott« wurde. Erst nach einem Kreuzzug, den er in vier Jahren beginnen und der ihn zu einem langen Aufenthalt im Heiligen Land nötigen werde, sollte der Papst seine Entscheidung fällen. Er ließ auch nahelegen, daß nicht ein vom Papst gefällter Spruch, sondern eine Vermittlung eher zum Ziel führen könne, wozu er auch zwei Vertraute des Papstes namhaft machte²⁸¹). Daß dies alles nicht sehr ernst gemeint war, ergibt sich aus gleichzeitigen Interventionen für Alfons von Kastilien bei oberitalienischen Städten und den Reichsfürsten²⁸²). Der Papst ließ daher im Sommer 1274 von seinem Plan ab, den Streit durch

279) Die Denkschrift in MGH Const. III, S. 589–594, Nr. 620, jetzt im Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae V/2 (wie Anm. 266), S. 369–376, Nr. 719 II, vgl. dazu ROBERG, Konzil (wie Anm. 264), S. 95–101, über ihn H. STOOB, Bruno von Olmütz, das mährische Städtenetz und die europäische Politik von 1245–1281, in: H. STOOB (Hg.), Die mittelalterliche Städtebildung im südöstlichen Europa (Städteforschung A/4), Köln/Wien 1977, S. 90–129; O. HAGENER, Inobediencia sceleris comparatur ydolatrie. Bischof Bruno von Olmütz und die Bettelorden, in: RHMitt. 28 (1986), S. 155–162.

280) MGH Const. III, S. 53, Nr. 62 = RI VI/1 177, vom Juni/Juli 1274, daraus der entscheidende Satz (Zl. 29ff.): *ecce quod nostram et liberorum nostrorum personas necnon et creditum nobis imperium vestre pie dispositioni submittimus, ut secundum Deum et puram conscienciam libere statuatis et ordinetis salubriter de premissis, quicquid honoris Dei, ecclesiastice libertati ac orthodoxe fidei necnon bono imperii statui credideritis expedire.*

281) Der Brief Gregors an Ottokar, den die beiden Bischöfe nach Böhmen mitnahmen, bei J. EMLER, Regesta diplomata nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae II, Prag 1882, S. 363 Nr. 890 = GUIRAUD, Registres (wie Anm. 222), Nr. 671. Er formuliert sehr allgemein. – Die Antwort Brunos vom 12. 7. 1274 im Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (wie Anm. 266), V/2, S. 415–418 Nr. 752, auch MGH Const. III, S. 594f., Nr. 621, daraus der entscheidende Satz: *Nichilominus in instanti vestre gratie se submittens, ut post peregrinationis sue reditum et tunc cognoscendis iurium suorum meritis secundum Deum et honestatem in negotio procedatis eodem.* – Auch in den Argumenten, die Bruno dem König für die Annahme des päpstlichen Ansinnens vortrug, ist nirgends von *arbitrium* die Rede, wohl aber vom Risiko, das in den *sententie* der fürstlichen *iudices* liege, dem er *per submissionem cause domino pape* entgehen könne. – Das Zitat aus REDLICH, Rudolf (wie Anm. 277), S. 215.

282) Vgl. die Briefe bei B. ULANOWSKI, Neues urkundliches Material zur Geschichte Ottokar II. von Böhmen, in: MIOG 6 (1885), S. 421–439, darin bemerkenswert (S. 426), wie Ottokar im Juli 1274 die

seinen Urteilsspruch aus der Welt zu schaffen, betrieb jedoch weiterhin die Vermittlung und kam dem Böhmenkönig nun insofern entgegen, als er Bischof Bruno von Olmütz mit der Sache betraute. Aber da auf dem Nürnberger Reichstag vom November 1274 das Verfahren gegen Ottokar schon eröffnet wurde, erschien dies hinfällig und wurde von keiner Seite akzeptiert²⁸³). Im Februar 1275 forderte der Papst nochmals den deutschen und den böhmischen König zu Versöhnung und Eintracht auf und unterstrich die Vorzüge des Ausgleichs für das Wohl des Reiches²⁸⁴). Aber da keiner der beiden bereit war, von seinem Rechtsstandpunkt abzugehen, konnte auch das Drängen Gregors nichts bewirken. Es wurden bis zum Juli 1275 zwar noch Botschaften gewechselt, von Seiten Ottokars zuletzt in gereiztem Ton, aber das päpstliche Bemühen ging ins Leere und konnte den Waffengang nicht mehr aufhalten. Auch die jeweils kurz regierenden Nachfolger Gregors X. versuchten sich nicht mehr als Vermittler²⁸⁵).

Schon anlässlich der ersten Gesandtschaft, die der neugewählte deutsche König im Dezember 1273 unter der Leitung seines Kanzlers, des Propstes Otto von St. Wido in Speyer, an die Kurie sandte, war eine Auseinandersetzung besprochen worden, die seit einem Jahrzehnt schwelte, jene mit den Grafen von Savoyen. Graf Peter II. (1263–1268), als Vormund seines Neffen Bonifaz seit 1253 an der Regierung, hatte bis dahin seinen Herrschaftsbereich in der heutigen mittleren Westschweiz ausgedehnt und war dabei nach dem Aussterben der Kiburger (1264) mit Rudolf von Habsburg als dem Erben des Kiburger Hausbesitzes in Konflikt geraten. Der Kampf zog sich bis zum Tod Peters mit wechselnden Erfolgen hin, und dessen Nachfolger, Graf Philipp (1268–1285), einige Jahre mit den Wirren um das Erbe seines Bruders befaßt, konnte erst 1271 den Kampf mit dem Habsburger wieder aufnehmen, den ein Waffenstillstand vom 11. Juli 1272 vorläufig beschloß. Mit Rudolfs Königswahl verbesserte sich seine Position sofort, und er forderte deshalb auch gleich die im savoyischen Besitz befindlichen Reichsorte Murten, Gümmenen und Payerne zurück, aber zu Beginn seiner Regierung mußte ihm ein offener Krieg mit dem Grafen von Savoyen nur ungelegen kommen²⁸⁶). Deshalb griffen der König und Philipp die wohl von Gregor ausgegangene Anregung auf und vereinbarten im Februar 1274, Gesandte an die Kurie zu schicken, die dort

Bemühungen Gregors X. bei beiden Kontrahenten charakterisierte: Sie sollten untereinander *pacis et concordie inire federa*.

283) Vgl. im Brief Ottokars an Gregor vom 9. 3. 1275, Codex diplomaticus V/2 (wie Anm. 266), S. 441, Nr. 770.

284) EMLER, Regesta (wie Anm. 260), S. 416, Nr. 992.

285) Päpstliche-böhmische und päpstliche-deutsche Briefe: Codex diplomaticus V/2 (wie Anm. 266), S. 440–442, Nr. 769, 770; V/3, S. 413, Nr. 1655 a = GUIRAUD, Registres (wie Anm. 222), Nr. 645; EMLER, Regesta (wie Anm. 260), S. 400, 407, Nr. 958, 974, vgl. REDLICH, Rudolf (wie Anm. 277), S. 248–250.

286) Vgl. REDLICH, Rudolf (wie Anm. 277), S. 100ff.; E. L. COX, The Eagles of Savoy. The House of Savoy in Thirteenth-Century Europe, Princeton 1974, S. 363ff.; B. RESMINI, Das Arelat im Kräftefeld der französischen, englischen und angiovinischen Politik nach 1250 und das Einwirken Rudolfs von Habsburg (Kölner hist. Abh. 25), Köln/Wien 1980, S. 81ff.

ihren Streit schlichten oder, falls dies nicht gelänge, auf Gregor kompromittieren sollten²⁸⁷. Zunächst blieb es bei der guten Absicht, denn im Dezember mahnte der Papst bevollmächtigte Gesandte ein, mit denen die Kaiserkrönung und das Verhältnis zu Karl von Anjou und zu Philipp von Savoyen besprochen werden könnten²⁸⁸. Bei der Zusammenkunft von Lausanne, zu der auch der Savoyer erwartet wurde, gedachte der Papst die endgültige Einigung herbeizuführen, und er ermahnte vorher die beiden zum Frieden und zur Einhaltung des Waffenstillstandes, der bis zum Herbst des Jahres 1275 befristet sein sollte. Da aber Philipp von Savoyen nicht nach Lausanne kam, blieb das habsburgisch-savoyische Verhältnis in der Schwebe²⁸⁹. Der Friede des Jahres 1283 kam schließlich nach einem siegreichen Feldzug des Königs zustande. In den vielfältigen und weitgespannten diplomatischen Verhandlungen der Jahre zuvor war die Idee eines päpstlichen Schiedsgerichts erneut kurz aufgetaucht²⁹⁰.

In Lausanne konnte Gregor aber doch zwischen zwei anderen Reichsfürsten friedensstiftend wirken. Die wittelsbachischen Brüder Ludwig II. von Oberbayern und Heinrich XIII. von Niederbayern, in der Frage der deutschen Königswahl, ihrer Haltung zu Ottokar von Böhmen und der Rechte ihrer Fürstentümer entzweit, hatten im Frühjahr 1275 den offenen Kampf gegeneinander begonnen. Rudolf von Habsburg, dem im Hinblick auf die bevorstehende Auseinandersetzung mit dem Böhmenkrieg an Ruhe in Bayern gelegen sein mußte, konnte nicht nur die Allianz zwischen Heinrich XIII. und Ottokar lockern, sondern auch den Ausgleich zwischen den Brüdern initiieren. Ludwig II. kam mit dem König zur Zusammenkunft nach Lausanne im Oktober 1275 und nahm dort mit vielen anderen das Kreuz. Dort beauftragte der Papst – zweifellos auf Drängen Rudolfs hin – den Erzbischof Jakob von Embrun mit der Vermittlung zwischen den Brüdern. Dessen Bemühungen war es wohl zu verdanken, daß tatsächlich Verhandlungen in Gang kamen, die schließlich zu einem Waffenstillstand im Februar und zu einem Vergleich im Mai 1276 führten²⁹¹.

Eine weitere Friedensaktion Gregors sei, um das Bild zu komplettieren, nur kurz erwähnt, weil die Lösung dieses Konfliktes erst nach 1276 gelang. Karl von Anjou hatte als Gemahl der Beatrix, der jüngsten Tochter des ohne männliche Erben 1245 verstorbenen Raymund Berengar IV. von Provence und Forcalquier, den Treueid von den Großen dieser Grafschaft entgegengenommen. Deswegen war er schon mit seiner Schwiegermutter, Beatrix von

287) RI VI/1 107, 112; E. USTERI, Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300, Zürich 1955, S. 214ff., Nr. 136, 137, 138; H. WASER, Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhaus Savoyen 1251–1300, Zürich 1960, S. 182ff. Nr. 194, 195, 198. Vgl. REDLICH, Rudolf (wie Anm. 277), S. 591 ff.

288) RI VI/1 281; USTERI, Schiedsurkunden (wie Anm. 287), S. 218, Nr. 140; WASER, Schiedsgerichtsbarkeit (wie Anm. 287), S. 187, Nr. 201.

289) RI VI 436; USTERI, Schiedsurkunden (wie Anm. 287), S. 225f., Nr. 144, 145; WASER, Schiedsgerichtsbarkeit (wie Anm. 287), S. 189f., Nr. 205, 206.

290) Vgl. REDLICH, Rudolf (wie Anm. 277), S. 593–609; RESMINI, Arelat (wie Anm. 286), S. 111–187. – Zum Kompromiß auf Martin IV. vgl. RI VI/1 1683 a; WASER, Schiedsgerichtsbarkeit (wie Anm. 287), S. 224, Nr. 265.

291) GUIRAUD, Registres (wie Anm. 222), Nr. 653, 961; M. SPINDLER, in: Hb. d. bayerischen Gesch. II, München 1977, S. 88f.; REDLICH, Rudolf (wie Anm. 277), S. 258f.

Savoyen, in Konflikt geraten, den Innocenz IV. und Alexander IV. zu besänftigen gesucht hatten. Nach ihrem Tod (1267) erhoben aber auch die Schwestern der Beatrix, Margarethe von Frankreich, die Frau König Ludwigs IX., und Eleonore, die Frau Heinrichs III. von England, ihre Ansprüche auf dieses Erbe. Schon Clemens IV. hatte sich vergeblich bemüht, einen Ausgleich herbeizuführen. 1272 griff Gregor X. die Sache wieder auf und forderte Karl von Anjou durch den Patriarchen Thomas von Jerusalem, den er wegen des Heiligen Landes zu ihm geschickt hatte, auf, den Streit an der Kurie beilegen zu lassen. Aber Karl verstand es, die Verhandlungen hinauszuzögern und an den französischen Königshof zu verlagern. Dorthin ordnete der Papst zwar auch seine Boten ab, es ist jedoch fraglich, ob es in dieser Sache in seinem Pontifikat überhaupt noch zu Verhandlungen kam. Erst unter Mithilfe Nikolaus' III. wurde er – für die Königinwitwen nicht zufriedenstellend – beendet²⁹².

IX

An den geschilderten Friedensbemühungen Papst Gregors X. wird deutlich, daß die am häufigsten gewählte Form jene der Vermittlung war, während das Urteil in einer Art Gerichtsverfahren völlig zurücktrat und auch das Schiedsgericht den Charakter einer Ausnahmeregelung annahm. Das letzte der hier etwas breiter auszuführenden Fallbeispiele zeigt die Grenzen der päpstlichen Schiedsgerichtsbarkeit in noch deutlicherer Weise. Wenn diese nämlich bei den Konfliktparteien auch nur entfernt den Verdacht erweckte, der Papst wolle sich mit ihr eine Einmischung in die weltlichen Bereiche oder gar eine Superiorität zuschreiben, reagierten sie überaus empfindlich und bauten Vorsichtsmaßnahmen in das Verfahren ein. Die Friedensbemühungen Bonifaz VIII. im englisch-französischen Krieg um die Gascogne und später um Flandern zwischen 1293 und 1303 belegen dieses eifersüchtige Wachen über die Prärogativen des erstarkenden Nationalstaates auf seinem Weg zur Souveränität²⁹³. Nachdem im Mai 1293 englische Schiffe aus Bayonne normannische Schiffe an der bretoni-

292) Ch. V. LANGLOIS, *Le règne de Philippe III le Hardi*, Paris 1887, S. 125ff.; F. KALTENBRUNNER, *Actenstücke zur Geschichte des Deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I.* (Mitteilungen aus dem Vaticanischen Archive. 1), Wien 1889, S. 15, 32–38, 226–232, Nr. 9, 23, 27–29, 217–224; GUIRAUD, *Registres* (wie Anm. 222), Nr. 751, 760–763, 781; MÜLLER, *Legationen* (wie Anm. 225), S. 82f.; H. M. BONNET, *Le Saint-Siège et Charles d'Anjou sous Innocent IV. et Alexandre IV (1245–1261)*, in: *RH* 72 (1948), S. 38–65; P. HERDE, *Karl I. von Anjou* (Urban TB 305), Stuttgart 1979, S. 26ff.

293) Vgl. F. FUNCK-BRENTANO, *Philippe le Bel en Flandre*, Paris 1897, S. 280ff.; M. C. L. SALT, *List of English Embassies to France, 1272–1307*, in: *EHR* 44 (1929), S. 271–276; G. DIGARD, *Philippe le Bel et le Saint-Siège de 1285 à 1304*, Bd. I–II, Paris 1936, passim, bes. I, S. 150ff.; T. S. R. BOASE, *Boniface VIII*, London 1933, S. 203ff.; POWICKE, *Thirteenth Century* (wie Anm. 261), S. 644ff.; P. CHAPLAIS, *Règlement des conflits internationaux franco-anglais au XIV^e siècle (1293–1377)*, in: *Le Moyen Age* 57 (1951), S. 269–302; F. TRAUTZ, *Die Könige von England und das Reich 1272–1377*, Heidelberg 1961, S. 127ff.; M. PRESTWICH, *War, Politics and Finance under Edward*, London 1972; J. R. STRAYER, *The Reign of Philip the Fair*, Princeton 1980, S. 317ff.; E. LALOU, *Les négociations diplomatiques avec l'Angleterre sous le règne de Philippe le Bel*, in: *Actes du 111^e Congrès des Sociétés savantes*. Poitiers 1986. Section d'histoire

schen Küste angegriffen hatten, beklagten sich die Opfer bei Philipp IV., der Edward I. daraufhin aufforderte, die Gefangenen freizulassen und die Güter zurückzugeben. In seiner Antwort schlug der englische König im Juli 1293 zur Lösung des Konfliktes unter anderem ein Schiedsgericht der römischen Kurie vor²⁹⁴). Dies fand aber nicht die Zustimmung der Franzosen, und nach der Zitierung Edwards vor das königlich-französische Gericht und der Konfiskation aller englischen Besitzungen brach der Krieg im Mai 1294 in der Gascogne aus. Schon von Beginn an schaltete sich das Papsttum vermittelnd in den Konflikt ein, Coelestin V. durch die – freilich vergebliche – Entsendung seines Kaplans Bertrand de Got, der die Versöhnung bewirken sollte²⁹⁵), und Bonifaz VIII., der schon im Frühjahr 1295 die beiden Könige und den in der englischen Allianz stehenden Adolf von Nassau aufforderte, die Feindseligkeiten einzustellen. Vorbeugend verkündete er von sich aus Ende Mai 1295 einen einjährigen Waffenstillstand²⁹⁶). Eine Vermittlungsaktion der Kardinallegaten Bérard de Goth und Simon de Beaulieu, die seit dem Monat Mai in England weilten, im Sommer 1295 blieb jedoch ergebnislos, und wieder sprachen die Waffen²⁹⁷). Die Kardinäle, die sich von August an in Frankreich aufhielten und in regen Verhandlungen mit französischen und englischen Vertretern doch noch einen Frieden herbeizuführen trachteten, mußten nach einem Jahr die Vergeblichkeit ihrer Bemühungen eingestehen, dekretierten im August 1296 aber einen bis Juni 1297 terminierten Waffenstillstand, der jedoch nicht beachtet wurde, und überließen es dem Papst selbst, auf die Gegner einzuwirken. Mittlerweile war im Februar 1296 die Bulle *Clericis laicos* – wohl zur Unterstützung der Friedensbemühungen – promulgiert worden, die die Besteuerung des Klerus ohne ausdrückliche Bewilligung untersagte und Philipp schwerer traf als seinen gerade in diesen Wochen in Schottland und in der Gascogne erfolgreichen Gegenspieler. Der französische König hatte sich deshalb den Legaten gegenüber aufs Taktieren verlegt. Seine scharfe Maßnahme gegen *Clericis laicos*, das am 18. August 1296 promulgierte Verbot der Ausfuhr von Edelmetall, heizte nun einen französisch-päpstlichen Konflikt an und schien die Friedensvermittlung, die Bonifaz entsprechend den Vorschlägen der beiden Legaten durch Botschaften im August 1296 schon eingeleitet hatte, in weite Ferne zu rücken. *Ineffabilis amoris* vom 20. September 1296 markierte einen ersten Tiefpunkt in den Beziehungen. Darin kam Bonifaz als versierter Jurist, der die Dekretale *Novit* und ihre Kommentierung genauestens kannte, auch auf den Gedanken zurück, daß der Streit zwischen den Königen der Jurisdiktion des Papstes unterworfen sei, daß Edward I. und Adolf von Nassau den französischen König schwerer Übergriffe beschuldigten und die Sache *ratione peccati* deshalb ihm zur

médiévale et de philologie. I: La »France anglaise« au moyen âge, Paris 1988, S. 325–355; M. G. A. VALE, *The Angevin Legacy and the Hundred Years War 1250–1340*, Oxford 1990.

294) CHAPLAIS, *Règlement* (wie Anm. 293), S. 271 f.

295) POTTHAST, Reg. 23986, vgl. P. HERDE, *Cölestin V. (1294) (Peter vom Morrone)*. *Der Engelpapst (Päpste und Papsttum. 16)*, Stuttgart 1981, S. 106.

296) POTTHAST, Reg. 24054; G. DIGARD (u. a.) (Hg.), *Les Registres de Boniface VIII*, Bd. I–IV, Paris 1889–1939, Nr. 868–870; DIGARD, *Philippe le Bel* (wie Anm. 293), I, S. 221.

297) DIGARD, *Philippe le Bel* (wie Anm. 293), I, S. 253 f.

Beurteilung zustehe²⁹⁸). Aber innerhalb von wenigen Monaten wurde die Polemik von der Erkenntnis überlagert, daß ein gutes Verhältnis beiden Seiten mehr nützen würde: England hatte von Flandern und Holland und burgundischen Herren Unterstützung erhalten, das Bündnis Edwards I. mit Adolf von Nassau war enger geknüpft, auf der anderen Seite lähmte das Ausbleiben der französischen Abgaben die Politik der Kurie, namentlich gegen Sizilien, und kurze Zeit später sah sich Bonifaz VIII. der Rebellion der Colonna-Kardinäle gegenüber. Der Papst nahm seine antifranzösischen Verfügungen zum Teil zurück. Eine weitere Konsequenz des persönlichen Erscheinens von Pierre Flotte, des französischen Kanzlers, an der Kurie in Orvieto im Juli/August 1297 war die Entsendung der Generalminister der Minoriten und der Dominikaner in die beiden kriegführenden Länder, um von den Königen zu erreichen, Gesandte an die Kurie zu schicken, die dort über den Frieden verhandeln sollten²⁹⁹). Sie hatten damit zwar Erfolg, aber in einer ganz anderen Weise, als dies Bonifaz VIII. erhofft hatte. Die Position des französischen Königs hatte sich nämlich in der Zwischenzeit entscheidend verbessert: Ein englisches Unternehmen in der Gascogne war gescheitert, so daß die Franzosen nach wie vor fast das gesamte Herzogtum besetzt hielten. In Flandern war ein französisches Heer gegen ein flämisch-deutsches bei Furnes am 20. April 1297 erfolgreich gewesen, Philipp hatte selbst Lille eingenommen, während das kleine englische Truppenkontingent unter Edwards I. persönlicher Führung nichts ausrichten konnten und in Gent festsaß. Adolf von Nassau war zu sehr mit deutschen Angelegenheiten beschäftigt und hatte keine wirksame Unterstützung zusammengebracht, so daß der Verdacht der französischen Bestechung aufkommen konnte. Ein Waffenstillstand, in Sint-Baafs-Vije bei Gent am 9. Oktober 1297 geschlossen, beendete zunächst diesen Krieg³⁰⁰). Auf einer englisch-französischen Konferenz in Tournai im Januar 1298, an der die päpstlichen Legaten vielleicht teilnahmen, wurde nicht nur der Waffenstillstand bis Anfang 1300 verlängert, sondern auch dem Wunsch des Papstes entsprochen, den englisch-französischen Streit an der Kurie entscheiden zu lassen. Während Edward den Papst als Schiedsrichter voll akzeptierte, trug Philipp seinen Gesandten unter der Führung des Kanzlers Pierre Flotte auf, auf jenen zu kompromittieren, den sie für geeignet hielten, und in der Form und unter den Bedingungen, die ihnen günstig schienen³⁰¹). Dementsprechend erklärten sie, daß sie Bonifaz nicht als Papst, sondern als Privatperson, als Benedetto Caetani, zum Schiedsrichter auswählten³⁰²). Im Juni 1298 traten die Delegationen an der Kurie in Rom vor Bonifaz zusammen. Die Engländer hatten juristisch ausgefeilte

298) DIGARD, Philippe le Bel (wie Anm. 293), I, S. 257–286. – *Ineffabilis amor* bei DIGARD, Registres (wie Anm. 296), Nr. 1653.

299) DIGARD, Philippe le Bel (wie Anm. 293), I, S. 286–345.

300) Am ausführlichsten FUNCK-BRENTANO, Philippe le Bel en Flandre (wie Anm. 293), S. 157–270; zur Rolle Adolfs, besonders zur Frage der angeblichen Bestechung vgl. TRAUTZ, England und das Reich (wie Anm. 293), S. 145–175.

301) Th. RYMER, Foedera, conventiones, litterae ..., ed. A. CLARKE (u. a.) I/3, London 1819, S. 195f. (Gent, 18. 2. 1298), S. 197 (Paris, 4. 3. 1298).

302) Ein entsprechendes Dokument darüber ist nicht erhalten, ergibt sich aber aus dem Schiedsurteil vom 27./30. 6. 1298.

Denkschriften über das Lehnverhältnis des Königs zu Philipp IV. mitgenommen, und die Instruktion Edwards I. ließ ihnen erheblichen Spielraum³⁰³). Die flandrischen Gesandten bemühten sich verzweifelt, einen für ihren Grafen günstigen Spruch herbeizuführen, mußten aber schließlich die Forderung akzeptieren, daß der Streit ihres Herrn mit dem französischen König ebenfalls dem Schiedsspruch des Papstes anheimgestellt würde³⁰⁴). Aber trotz der Demütigung der päpstlichen Würde fiel der Schiedsspruch des Benedetto Caetani vom 27./30. Juni 1298 stärker zugunsten des französischen Königs aus. Er sah einen festen Frieden zwischen England und Frankreich vor, den ein gegenseitiges Ehebündnis bekräftigen sollte. Einstweilen sollte der geschlossene Waffenstillstand genau eingehalten werden. Die strittigen Gebiete in Frankreich sollten einstweilen dem Papst übertragen werden, und ihre Zuweisung war einem weiteren päpstlichen Spruch vorbehalten. Von Flandern, von Schottland, von Deutschland, von der burgundischen Adelsliga und vom Lehnverhältnis war darin nicht die Rede³⁰⁵). Auch die begleitenden päpstlichen Bullen bevorzugten deutlich den französischen König, dem der Graf von Flandern preisgegeben wurde³⁰⁶). Nichtsdestoweniger versuchte die französische Seite durch passiven Widerstand noch weitere Vorteile daraus zu ziehen: Als der Vertrag von Montreuil-sur-Mer im Juni 1299 zwischen französischen und englischen Bevollmächtigten geschlossen wurde, war das nur eine reduzierte Anerkennung des Schiedspruches Bonifaz' VIII. Wohl wurde die Eheabsprache konkret, aber man klammerte die Frage des Herzogtums Guyenne wieder aus, von einer Übergabe an den Papst war keine Rede mehr³⁰⁷). Der Schiedsspruch hatte eigentlich keine weiteren Folgen, und die Einschaltung des Papstes in einen Friedensprozeß war von französischer Seite nur einer augenblicklichen Opportunität entsprungen. Während die englische Seite auch weiterhin im diplomatischen Kontakt mit der Kurie im Hinblick auf einen definitiven Frieden blieb, trat dieser Fragenkreis in den Hintergrund der französisch-päpstlichen Beziehungen, die seit dem Herbst 1301 von einer ganz anderen Thematik bestimmt waren, die auf *Unam sanctam* und den Eklat von Anagni hinsteuerten. Der Friede zwischen England und Frankreich, von mehreren kurzfristigen Waffenstillständen vorbereitet – an denen Bonifaz VIII. keinen Anteil mehr hatte –, kam unter ganz anderen Auspizien zustande. Der Friede von Paris vom 20. Mai 1303, der die Rückgabe des Herzogtums Guyenne in englische Hände und die explizite Anerkennung der Lehnsober-

303) H. ROTHWELL, Edward I's Case against Philip the Fair over Gascony in 1298, in: EHR 42 (1927), S. 572–582; DIGARD, Philippe le Bel (wie Anm. 293), II, S. 304–308.

304) Der Briefwechsel zwischen den flandrischen Gesandten und ihrem Herrn, Guido von Dampierre, ist erhalten, zum Großteil abgedruckt und verarbeitet bei J. KERVYN DE LETTENHOVE, Études sur l'histoire du XIII^e siècle. De la part que l'ordre de Cîteaux et le comte de Flandre prirent à la lutte de Boniface VIII et de Philippe le Bel (Mémoires de l'Académie royale de Belgique. 28), Bruxelles 1853, wiederabgedruckt in MPL 185, col. 1833–1920; ergänzt bei FUNCK-BRENTANO, Philippe le Bel en Flandre (wie Anm. 293), S. 280–304.

305) DIGARD, Registres (wie Anm. 296), Nr. 2826; RYMER, Foedera (wie Anm. 301), I/3, S. 200f.

306) DIGARD, Registres (wie Anm. 296), Nr. 2809–2812, 2628, 2629; POTTHAST, Reg. 24 706–24 716.

307) RYMER, Foedera (wie Anm. 301), I/3, S. 209.

hoheit des französischen Königs brachte, war von Edwards Erfolgen gegen Schottland und Philipps Niederlage gegen die flämischen Städte bestimmt und nicht vom päpstlichen Einfluß.

Wie deutlich dem Papst seine Schwäche gegenüber dem politisch-militärischen Gewicht Philipps IV. bewußt war und wie problematisch ihm selbst das eingeschlagene Verfahren erschien, geht aus dem Bericht hervor, den englische Gesandte unter der Führung des Bischofs von Winchester, John von Pontoise, nach Gesprächen mit Bonifaz VIII. in der zweiten Augushälfte des Jahres 1300 in Sgurgola bei Anagni nach Hause schickten³⁰⁸). Über die französische Taktik seit dem Schiedsspruch von 1298 verärgert, betonte der Papst seine Zuneigung zu Edward I. und unterstrich, daß er in der Frage des Herzogtums Guyenne die englischen Interessen mehr vertreten habe, als dies der König wahrgenommen habe. Als er, Bonifaz, verlangte, daß die Guyenne ihm übergeben werde, habe er den Vorteil Edwards vor Augen gehabt. »Denn die Begierlichkeit der Franzosen ist übermäßig. Was sie einmal innehaben, wollen sie nie mehr auslassen; wer mit den Franzosen zu tun hat, muß sich sehr in acht nehmen, denn wer mit ihnen zu tun hat, hat mit dem Teufel zu tun.« Er bedauere, daß Edward I. sich nicht an das *arbitrium* gehalten und ihm nicht Guyenne übergeben habe, denn dann wäre er schneller zu seinem Recht gekommen. Dann erinnerte Bonifaz daran, daß er schon zweimal zu einer anderen Vorgangsweise geraten habe, nämlich vor dem kurialen Gericht gegen Philipp wegen der Guyenne Klage zu erheben, einmal als Kardinal unter Coelestin V., das zweite Mal, als er Papst geworden war. Als versierter Jurist hatte er auf die Möglichkeiten zurückgegriffen, die die Dekretale *Novit* bot, und die Chancen bei diesem Verfahren als gut eingeschätzt. Aber dies hätten die Engländer abgelehnt. Als die englischen Gesandten am nächsten Tag etwas mehr als diese vagen Bekundungen des guten Willens verlangten, etwa ein neuerliches *arbitrium*, lehnte Bonifaz glatt ab: Er habe über die Angelegenheit genau nachgedacht und glaube nicht, daß sie durch einen Schiedsspruch geregelt werden könne. Die Franzosen würden übertriebene Forderungen erheben. Falls er dennoch einen Schiedsspruch fälle, würden sie sich daran nicht halten, und geistliche Strafen, als Zwangsmittel über sie verhängt, kümmerten sie wenig. Die einzige Möglichkeit bestünde in einem Verfahren, das man gegen Philipp *ratione peccati* eröffne, wenn er zu Unrecht das Gebiet des englischen Königs besetzt halte³⁰⁹). Tatsächlich bemühte sich die englische Seite im

308) J. G. BLACK, Edward I and Gascony in 1300, in: EHR 17 (1902), S. 518–527. – Das Zitat weiter unten auf S. 523: *qar souveraine covetise est es Fraunceis. Ceo qils tiegnent une foiz james ne volount lesser, et pur ceo deit mult prendre garde qi ad affaire od Franceis, qar qi ad affaire ove Fraunceis, ad affaire ove deable.*

309) Wie Anm. 308, S. 525: *La procuracie est assez bonne quant a la voie darbitrage, mais nous avoms mult pensez en ceste busoigne, et ne nous est mie avis qil se puisse delivrer par la voie darbitrage, qar les Fraunceis demanderont irrenables choses et ausint come tute la terre ou la greignure partie, si come il ont fet autrefois ... Et si nous pronuncions, les Fraunceis ne tiendront mie nostre pronunciacioun, ne ne pourront estre constreyntz par cele voie, fors qe appaier la peime, et il lor chaudra poi de cele peime. Et pur ceo entendons nous qil covendra qe nous usoms countre eaux del autorité del apostoill et de nostre pleim poair, et lors covendroit avoir procuracie a pleindre du roi de France et du pecché qil fit de retenir sa terre atort.*

Jahre 1302 erneut um einen päpstlichen Spruch. Am Parlament, das Anfang Juli 1302 in Westminster zusammentrat, erhielt Philippe Martel, der bevorzugte Legist Edwards I., den Auftrag, zusammen mit anderen königlichen Räten eine Reihe von Fragen im Hinblick auf den mit Frankreich abzuschließenden Frieden durchzugehen und dabei an erster Stelle zu beweisen, daß der König den päpstlichen Schiedsspruch peinlichst genau befolgt habe und deshalb die vereinbarte Strafe von 100000 Mark nicht zahlen müsse. In Durchführung der auf dem Parlament gefaßten Beschlüsse verließen zwei Gesandtschaften England, eine zu den Bevollmächtigten des französischen Königs nach Flandern, die andere zum Papst mit dem erklärten Auftrag, einen erneuten Schiedsspruch zwischen den Königen zu erwirken. Dafür standen die Aussichten schlecht, denn damals liefen die Vorbereitungen der Sondersynode, die zu Allerheiligen 1302 in Rom zusammentreten und alle Gravamina der Kirche gegen Philipp IV. und seine Helfer behandeln sollte, auf Hochtouren. Als der französische König von den englischen Absichten erfuhr, ließ er den Papst auch gleich wissen, daß er ihm mißtraue und den Schiedsspruch nicht akzeptieren werde³¹⁰. In dieser Lage schlug Edward den anderen Weg ein, den der Papst selbst als erfolgversprechend bezeichnet hatte, jenen der Anklage vor dem päpstlichen Gericht *ratione peccati*. Aber er vermied es, selbst als Kläger aufzutreten und überließ diese Rolle den Städten und Häfen Englands und der Gascogne, die im November oder Dezember 1302 dieses Anliegen an Bonifaz herantrugen. Aber an der Kurie wurde diese Angelegenheit nicht weiter verfolgt und der päpstlich-französische Konflikt schlug eine andere Richtung ein³¹¹. Der 1298 promulierte Schiedsspruch des Benedetto Caetani hatte für die Herstellung des Friedens also kaum etwas bewirkt. Pikanterweise machte ihm Wilhelm von Nogaret in der Präzisierung seiner Klageartikel, die im August 1310 während des Prozesses gegen Bonifaz VIII. vorgelegt wurden, diesen Schiedsspruch zum Vorwurf: *quendam colorem pacis disposuit, non tamen in negotio tam gravi, tam periculoso, ex quo Dei ecclesia turbabatur, finem efficacem disposuit*³¹².

Ein kurzer Ausblick in das 14. Jahrhundert mag diese skizzenhaften Darlegungen beschließen. Die avignonesischen Päpste setzten ohne Ausnahme die Tradition der Friedensstiftung fort, in besonderem Maße jedoch im englisch-französischen Konflikt, der nie zur Gänze bei-

310) P. CHAPLAIS, Le Duché-Pairie de Guyenne: l'Hommage et les Services Féodaux de 1259 à 1303, in: *Annales du Midi* 69 (1957), S. 33ff., wiederabgedr. in: DERS., *Essays in Medieval Diplomacy and Administration*, London 1981, Nr. III. – Die Ablehnung Philipps gegenüber dem Papst auch bei DIGARD, Philippe le Bel (wie Anm. 293), II, S. 131f.

311) DIGARD, Philippe le Bel (wie Anm. 293), II, S. 146ff.; STRAYER, Philip the Fair (wie Anm. 293), S. 273ff.

312) Gedruckt bei P. DUPUY, *Histoire du differend d'entre le pape Boniface VIII et Philippes le Bel, roy de France*, Paris 1655, Neudr. TUCSON 1963, S. 435. – Vgl. R. HOLTZMANN, Wilhelm von Nogaret, Freiburg 1898, S. 176ff., bes. S. 186f.; T. SCHMIDT, Der Bonifaz-Prozeß. Verfahren der Papstanklage in der Zeit Bonifaz' VIII. und Clemens' V. (Forsch. z. kirchl. Rechtsgesch. u. z. Kirchenrecht. 19), Köln 1989, S. 197ff., bes. S. 213f.

gelegt worden war und der 1338 in den Hundertjährigen Krieg mündete³¹³). Obwohl die Theoretiker wie beispielsweise Augustinus Triumphus in jenen Jahren die Doktrin der päpstlichen Universalmonarchie radikal ausformulierten, verzichteten die Päpste zumeist auf die damit verbundene richterliche Autorität, aber auch auf ein schiedsrichterliches Amt. *Non tanquam iudices vel arbitros, sed velut mediatores et amicos communes*, wie es Benedikt XII. einmal ausdrückte, wollten sie wirken³¹⁴). Nur vereinzelt schlugen sie schärfere Töne an, wie Johannes XXII., der Philipp VI. von Frankreich vorhielt, daß der apostolische Stuhl sehr wohl – und zwar *ratione animarum* – das Recht habe, einen Waffenstillstand zu dekretieren³¹⁵). Wenn der Papst doch als Schiedsrichter fungierte, dann wieder als Privatperson, wie dies unter Clemens VI. geschehen sollte. Aber dieser Versuch war noch weniger erfolgreich als jener von 1298, weil die englischen Abgesandten in den dreimonatigen Verhandlungen in Avignon im Jahre 1344 den Eindruck gewannen, daß der Papst die französische Seite bevorzuge. Der Schiedsspruch erfolgte nicht³¹⁶). Der unermüdlichste Friedensstifter war zweifellos Innocenz VI., der die für Frankreich dramatischen Jahre von 1354 bis 1362 zu mildern trachtete³¹⁷). Aber all diesen friedensstiftenden Aktionen war kein durchgreifender Erfolg beschieden. Unter ihrer Mitwirkung schlossen die kriegführenden Parteien wohl Waffenstillstände, aber all diese Bemühungen vermochten nicht, bei beiden Seiten die Überzeugung hervorzurufen, daß damit die Gerechtigkeit wiederhergestellt sei. Und daß der Friede davon abhängig sei, wußte schon der Prophet Jesaias: *Et erit opus iustitiae pax. Et cultus iustitiae silentium* (Jes. 32,17). Und auch der Psalmist war sich über die innige Verbindung zwischen Frieden und Gerechtigkeit im klaren: *Iustitia et pax inter se osculabuntur* (Ps. 84,11).

313) Vgl. Y. RENOARD, *Les papes et le conflit franco-anglais en Aquitaine de 1259 à 1337*, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 51 (1934), S. 258–292, wieder in: DERS., *Études d'histoire médiévale* II, Paris 1968, S. 911–934; GAUDEMET, *Rôle de la papauté* (wie Anm. 7), bes. S. 95 ff.

314) G. DAUMET (Ed.), *Benoit XII, 1334. 1342. Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France*, Paris 1899, Nr. 644. Vgl. E. DÉPREZ, *Les préliminaires de la Guerre de Cent Ans. La Papauté, la France et l'Angleterre (1328–1342)* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome. 86), Paris 1902, passim; H. JENKINS, *Papal Efforts for Peace under Benedict XII, 1334–1342*, Diss. Pennsylvania, Philadelphia 1933; M. C. MAHAUT, *Le rôle pacificateur du pape Benoît XII dans le conflit de la Castille avec le Portugal (1337–1340)*, in: *Actes du 101^e Congrès National des Sociétés Savantes*, Lille 1976, Bd. I, Paris 1978, S. 225–239.

315) L. GUÉRARD, *Documents pontificaux sur la Gascogne I*, Paris 1896, S. 98–103, Nr. 67, auch bei A. COULON, *Jean XXII. Lettres secrètes et curiales relatives à la France*, Bd. I, Paris 1906, S. 600–604, Nr. 704; vgl. RENOARD, *Papes* (wie Anm. 313), S. 928.

316) Vgl. E. DÉPREZ, *La conférence d'Avignon (1344)*, in: *Essays in medieval history* pres. to T. F. Tout, Manchester 1925, S. 301–321; vgl. D. WOOD, »*Omnino partialitate cessante*«. Clement VI and the Hundred Years War, in: *The Church and War*, ed. W. J. SHEILS (Studies in Church History. 20), Oxford 1983, S. 179–189; DIES., *Clement VI. The Pontificate and Ideas of an Avignon Pope* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. N. S. 13), Cambridge 1989, S. 127 ff.

317) Vgl. C. HENNIGAN, *Peace Efforts of the Popes During the First Part of the Hundred Years' War: Case Study of Innocent VI.*, Diss. Pennsylvania 1977.